

Vierter periodischer Bericht gemäß Art. 40 des UN-Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte

1. Der vierte österreichische Bericht gemäß Art. 40 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist als Ergänzung zu den bisherigen Berichten zu verstehen. Die in diesen ausführlich dargestellte Situation wird durch die Darstellung im vorliegenden Bericht auf den gegenwärtigen Stand gebracht.

Artikel 1 – Selbstbestimmungsrecht der Völker

2. Es bedarf keiner Änderung oder Ergänzung, wobei insbesondere auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung im zweiten Staatenbericht verwiesen wird.

Artikel 2 – Innerstaatliche Durchsetzung und Diskriminierungsverbot

3. Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in Kraft getreten am 1. Jänner 1991, wurde das B-VG um die Art. 129a und 129b ergänzt (siehe Beilage A zum dritten periodischen Report) und damit das System des Rechtsschutzes durch die Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (im Folgenden: unabhängige Verwaltungssenate) erweitert.

4. Die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate umfasst gemäß Art. 129a B-VG:

(a) Die Entscheidung in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes (hinsichtlich der Finanzstrafsachen wurde eine eigene unabhängige Behörde, der unabhängige Finanzsenat, eingerichtet).

(b) Die Entscheidung über Beschwerden von Personen, die behaupten durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (wie Akte der Verhaftung, der Beschlagnahme und dgl.) in ihren Rechten verletzt zu sein.

(c) Die Entscheidung in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, die unabhängigen Verwaltungssenaten in Angelegenheiten, die zivilrechtliche Ansprüche im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des UN-Menschenrechtspaktes betreffen, zur Entscheidung zu berufen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass den unabhängigen Verwaltungssenaten durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 65/2002) in einer Vielzahl von Angelegenheiten die zweitinstanzliche Zuständigkeit übertragen worden ist.

(d) Die Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht insbesondere in den ihnen durch Bundes- oder Landesgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

5. Gemäß den Art. 139 ff B-VG ist ein unabhängiger Verwaltungssenat berechtigt, eine Verordnung einer Bundes- oder Landesbehörde oder ein Bundes- oder Landesgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit anzufechten, wenn er die betreffende Verordnung bzw. das betreffende Gesetz in einem Verfahren anzuwenden hat. Damit ist garantiert, dass die unabhängigen Verwaltungssenaten in jenen Fällen, in denen sie der Meinung sind, dass eine im Verfahren anzuwendende generelle Norm etwa Grundrechten widerspricht, eine Überprüfung dieser Frage durch den Verfassungsgerichtshof herbeiführen könne. So hat etwa im Jahr 2003 der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich sieben Gesetzesprüfungsanträge und einen Verordnungsprüfungsantrag gestellt.

6. Die Zahl der Fälle, die an die unabhängigen Verwaltungssenaten herangetragen wurden, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich (zB in Vorarlberg im Jahr 2004: 1264 Fälle; in Oberösterreich im Jahr 2003: 2237 Fälle; in Salzburg im Jahr 2003: 2225 Fälle; in der Steiermark im Jahr 2003: 2732 Fälle; durchschnittlich betreffen rund 2/3 der Fälle – tendenziell mehr – Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen). Ähnlich stellt sich die Lage hinsichtlich der Erledigungen dar (zB in Vorarlberg im Jahr 2004: 1139 Erledigungen; in Oberösterreich im Jahr 2003: 2032 Erledigungen; in Salzburg im Jahr 2003: 2202 Erledigungen; in der Steiermark im Jahr 2003: 2709 Erledigungen).

7. Gegen eine Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof sowie beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. (In Vorarlberg waren im Jahr 2004 80 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und 23 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof zu verzeichnen, in Oberösterreich im Jahr 2003 64 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und 76 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof, in der Steiermark im Jahr 2003 62 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und 2 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof.)

8. In diesem Zusammenhang darf auch auf die ausführlichen Ausführungen zum Gleichbehandlungsgesetz verwiesen werden (zu Art. 26).

Zu Concern Nr. 7 – lack of intention of adopting appropriate measures for taking into Account the Committee’s views

9. Es darf vorausgeschickt werden, dass den „Auffassungen“ des UN-Menschenrechtsausschusses nach gefestigter, internationaler Lehrmeinung grundsätzlich keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt (vgl. *Nowak*, CCPR-Kommentar, 1989, Rz 33ff zu Art. 5 FP; W. Kälin [Hrsg], *Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte*, 1997, 19) *Joseph/Schultz/Castan*, *The International Convention on Civil and Political Rights*, 2. Aufl., 2004, 24).

10. Weil diese „Auffassungen“ keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können, führen sie insbesondere nicht zu einer Aufhebung der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung oder gleichsam automatisch zu einer Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens.

11. Österreich hat stets die Auffassungen des Ausschusses betreffend gegen Österreich geführte Mitteilungen veröffentlicht, in denen eine Verletzung des CCPR festgestellt worden ist, und dem Ausschuss über allfällige Umsetzungsmaßnahmen der in den Auffassungen zum Ausdruck kommenden Rechtsansicht berichtet.

12. Nach der UN-Datenbank zum CCPR wurden bisher 13 gegen Österreich gerichtete Mitteilungen als unzulässig angesehen bzw. erwiesen sich die darin behaupteten Konventionsverletzungen als unzutreffend. In fünf weiteren Fällen hat

der UN-Menschenrechtsausschuss Verletzungen von Gewährleistungen des CCPR durch Österreich konstatiert, die auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ausgewiesen sind. Zu zweien davon berichtet Österreich derzeit im Sinne der jeweiligen Auffassungen dem Ausschuss: Im Fall Karakurt bedurfte es vorerst der Klärung der damit verbundenen gemeinschaftsrechtlichen Fragen, die im Herbst 2004 erfolgte. Mit In-Kraft-Treten der Novelle des Arbeiterkammergesetzes sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1. Jänner 2006 wurde nunmehr das passive Wahlrecht zu den Arbeiterkammern, das bisher österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten war, sowie das passive Wahlrecht zu den Betriebsräten, das bisher auf Angehörige von EWR-Staaten eingeschränkt war, auf alle Arbeitnehmer ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ausgedehnt.

13. Im Fall Sholam Weiss wurde nicht zuletzt im Licht der Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert (BGBl. I Nr. 15/2004); das Bundesministerium für Justiz beobachtet das Verhalten der Behörden und Gerichte in den USA dem Beschwerdeführer gegenüber und erstattet darüber dem Ausschuss Bericht. Zwei weitere Auffassungen betreffen den Fall Pauer, zu dem ausführliche Stellungnahmen darüber erstattet wurden, warum der österreichische Gesetzgeber keinen Anlass dafür gesehen hat, weitere Gesetzesänderungen vorzunehmen. Die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses zum jüngsten der fünf gegen Österreich gerichteten Fälle, in denen Verletzungen des CCPR festgestellt wurden, Perterer gegen Österreich, wurden von der Republik Österreich in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. In weiterer Folge hat der Beschwerdeführer Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Salzburg eingebracht und Klage gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg vor dem Landesgericht Salzburg erhoben, über die noch keine Entscheidung gefällt wurde.

Artikel 3 – Gleichberechtigung der Geschlechter

Frauen im Erwerbsleben

14. In diesem Zusammenhang darf als Hintergrundinformation auf die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hingewiesen werden, auf welcher die Wirtschaftsberichte Österreichs der vergangenen Jahre sowie die englischen Übersetzungen der Umsetzungsberichte Österreichs zum „Nationalen Aktionsplan

(NAP) für Beschäftigung“ in Verfügung stehen und auch aktuelle Arbeitsmarktdaten abfragbar sind. Aktuelle Daten sind auch dem letzten Fortschrittsbericht zum NAP für Beschäftigung zu entnehmen, der in deutscher und englischer Sprache unter <http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Wirtschaftspolitik/Beschäftigung/Aktionsplan/default/htm> zu finden ist und dieser Stellungnahme in der englischen Version als Beilage 10 beigefügt ist.

Erziehung

15. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist seit etlichen Jahren bemüht, dem Thema „Gleichstellung der Geschlechter“ verstärktes Augenmerk zu schenken. Ausgehend vom einseitigen Bildungsverhalten der Mädchen und Burschen werden auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen gesetzt, um hier einen Ausgleich herbeizuführen und vorhandene schulische Möglichkeiten für beide Geschlechter attraktiv zu machen. In diesem Zusammenhang steht auch das Anliegen, die "Bewusste Koedukation" (durch Projekte, Fortbildungsseminare, Veranstaltungen) an den Schulen zu fördern, Lehrerinnen und Lehrer für geschlechtsspezifische Sozialisationsprozesse sowie für die alltäglichen Umgangsformen von Mädchen und Burschen in der Schule zu sensibilisieren.

16. Die seit 1997 bestehenden Aktionspläne des BMBWK sind als ein umfassender Ansatz zu verstehen, Gleichstellung der Geschlechter unter Mitwirkung des gesamten Ressorts zu realisieren. (Entstanden sind die Aktionspläne auf Basis des Maßnahmenkatalogs der Aktionsplattform im Anschluss an die 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking.) Der derzeitige Aktionsplan (2003 – 2006) „Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Bildung“ hat zum Ziel, die bildungs- und bewusstseinsmäßigen Voraussetzungen für ein weiteres Aufbrechen der tradierten Rollenzuweisungen zu schaffen. Die Bemühungen des BMBWK konzentrieren sich daher sowohl auf laufende Informations- und Bewusstseinsarbeit als auch auf die Unterstützung von Vereinen und (Schul)Projekten - die gezielte Beratung und Hilfestellungen zum Bereich "Berufsorientierung von Mädchen/jungen Frauen" anbieten.

17. Die beiliegenden Statistiken 4.01 bis 4.28 (Beilage 9) sollen einen Überblick über die Stellung der Mädchen im Bildungssystem geben. Dabei zeigt sich, dass das

Bildungsniveau der Mädchen in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, so maturieren etwa deutlich mehr Mädchen an allgemein bildenden höheren Schulen. Die Statistiken zu den berufsbildenden Schulen zeigen allerdings noch deutlich geschlechtsspezifische Unterschiede; d.h. Mädchen wählen vor allem berufsbildende Schulen mit kaufmännischen, wirtschaftlichen und sozialen Schwerpunkten. Durch verschiedene Maßnahmen versucht das Bildungsressort seit etlichen Jahren der Berufswahl von Frauen/Mädchen einen höheren Stellenwert zu verschaffen, das Berufsspektrum der Mädchen zu erweitern und der traditionellen Ausbildungswahl entgegen zu wirken. Die Arbeitslosen- und Bildungsstatistik zeigt, dass die Frauenarbeitslosigkeit umso geringer ist, je besser Frauen ausgebildet sind; umso besser stehen auch die Chancen auf einen Arbeitsplatz und ein entsprechendes Einkommen.

18. Das aus dem Europäischen Sozialfonds (in der Folge kurz: ESF) geförderte Projekt „FIT – Frauen in der Technik“ soll durch Schnuppertage für Schülerinnen höherer Schulen an sechs österreichischen Universitäten den Frauenanteil bei technischen Studien erhöhen. Das ESF-Projekt „Ready“ (in fünf Bundesländern für 13 bis 15-jährige Mädchen, eine Kooperation von Schulen und Mädchenberatungsstellen) zielt auf eine Erweiterung der Berufsperspektiven und eine Erhöhung der Chancen der Mädchen auf dem Arbeitsmarkt. Das Projekt „MUT – Mädchen und Technik“ hat zum Ziel, den Frauenanteil bei nicht traditionellen, vor allem technischen Berufen zu steigern; diese Maßnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Schulen und weiteren öffentlichen Institutionen.

Frauenstrafvollzug

19. Im Durchschnitt befinden sich in den österreichischen Justizanstalten rund 400 Frauen in Haft (davon 120 Untersuchungshäftlinge)¹, das entspricht rund 5,6% der Insassen insgesamt. Die Tendenz ist, sowohl was die absolute Zahl der weiblichen Insassen als auch den prozentuellen Anteil am Gesamtinsassenstand anlangt, steigend. So waren etwa 1992 im Durchschnitt 340 Frauen in Haft, das entsprach rund 4,8% der Insassen insgesamt. Der Ausländeranteil an den weiblichen Insassen

¹ auf Grundlage der Erhebungen für das Jahr 2003.

schwankt zwischen rund 25 bis 27% und entspricht im Wesentlichen dem Ausländeranteil an den Insassen in den österreichischen Justizanstalten insgesamt.

20. Im Durchschnitt befinden sich etwa 20 weibliche Jugendliche in Haft². Davon haben durchschnittlich 3% ein Kind bei sich in der Haft. Weibliche Strafgefängene dürfen nämlich unter bestimmten Voraussetzungen ihre vor oder während der Straftat geborenen Kinder bei sich behalten. Den Unterhalt bestreitet die Anstalt. Voraussetzung dafür, dass eine weibliche Strafgefängene ihr Kind bei sich haben darf, ist, dass ihr das Recht auf Pflege und Erziehung zusteht - was nicht unbedingt der Fall sein muss - und dass vom Aufenthalt des Kindes in der Anstalt für dieses kein Nachteil zu besorgen ist. Zeitlich ist dieses Recht weiblicher Strafgefängener mit der Vollendung des zweiten Lebensjahres durch das Kind begrenzt. Es ist jedoch eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich, wenn innerhalb dieses Jahres die Strafzeit endet.

21. Die weiblichen Inhaftierten setzen sich aus Untersuchungshäftlingen, Strafgefängenen und im Maßnahmenvollzug Untergebrachten (geistig abnorme zurechnungsunfähige, geistig abnorme zurechnungsfähige und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) zusammen. Der Maßnahmenvollzug an geistig abnormen zurechnungsfähigen weiblichen Rechtsbrechern wird in der Frauenstrafvollzugsanstalt, an entwöhnungsbedürftigen weiblichen Rechtsbrechern in einer hierfür besonders eingerichteten Justizanstalt, an geistig abnormen zurechnungsunfähigen weiblichen Rechtsbrechern in Psychiatrischen Krankenanstalten durchgeführt.

22. Als Strafvollzugseinrichtungen stehen - neben den Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug - gerichtliche Gefangenenhäuser und eine Strafvollzugsanstalt zur Verfügung. Die gerichtlichen Gefangenenhäuser sind für den Vollzug der Untersuchungshaft und von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, bestimmt. In den gerichtlichen Gefangenenhäusern werden - mit 4 Ausnahmen, wo aus Zweckmäßigkeitserwägungen wegen der geringen Anzahl von Frauen keine Frauenabteilung eingerichtet sind - sowohl männliche als auch weibliche Insassen, nach Geschlechtern getrennt, in verschiedenen Abteilungen

² auf Grundlage der Erhebungen für das Jahr 2003.

angehalten. Bei zeitlichen Freiheitsstrafen können jedoch Vollzugslockerungen (Ausgänge, Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsaus- und -fortbildung, Verrichtung von Arbeiten außerhalb der Anstalt ohne Bewachung) gewährt werden, wenn ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

23. Die Justizanstalt Schwarzau ist die einzige Frauenstrafvollzugsanstalt in Österreich. Am 1.2.2004 wurden 152 Frauen in der Justizanstalt Schwarzau angehalten. In der Jugendabteilung befanden sich 4 Insassinnen. Die Justizanstalt weist eine Gesamtbelagsfähigkeit von 160 Plätzen für Frauen auf, die auf die Abteilungen Normalvollzug, Sonderabteilungen für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB und § 22 StGB, Erstvollzug, Jugend-, Mutter-Kind- und Wohngruppenvollzug, Entlassungsvollzug und Freigänger aufgeteilt sind. Zusätzlich können 40 Männer im Betrieb "Landwirtschaft" untergebracht werden. Im Jahr 2002 betragen die Hafttagkosten EUR 72,--.

24. In der Justizanstalt Schwarzau werden die Insassinnen im Unternehmerbetrieb, Kunstbetrieb und Näherei, 2 Küchen, Wäscherei, Gärtnerei und Parkpflegebetrieb beschäftigt. Derzeit besteht "Vollbeschäftigung". Die Insassinnen werden teilweise im Freigang zur Berufsausbildung in das Schulungszentrum des Berufsförderungs-Institutes nach Wiener Neustadt geschickt oder erhalten in der Justizanstalt eine Ausbildung zur Restaurantfachfrau bzw. Köchin. In der Freizeit werden Counselling-Gruppen, Erste-Hilfe-Kurse, Töpfern, Sportfest sowie Sing- und Bastelgruppen angeboten. Im Rahmen der Ausbildung und verschiedener Freizeitgruppen (teilweise künstlerische Projekte) werden bereits jetzt ko-educativ Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau und männliche Insassen des Gutshofes der Schwarzau bzw. teilweise jugendliche Insassen der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf gemeinsam betreut.

25. Jugendliche Insassinnen erhalten außerdem Schulunterricht. Erwachsene können den Hauptschulabschluss nachholen. Weiters werden verschiedene Sprachkurse zum Selbststudium angeboten. Die Justizanstalt Schwarzau nimmt auch am EU-Projekt "Telelearning" teil. Die Einbindung in ein ständiges Gesundheitsprojekt der WHO ist in Planung. Wenn ein Missbrauch nicht zu befürchten ist, können Insassinnen, an denen zeitliche Freiheitsstrafen zu vollziehen

sind, zum Zweck der Berufsaus- und -fortbildung die Anstalt verlassen oder im Wege eines so genannten Freigangs einer Arbeit außerhalb der Anstalt nachgehen.

26. In 10 weiteren Justizanstalten (Wiener Neustadt, Salzburg, Linz, Wien-Favoriten, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Ried, Wien-Josefstadt) gibt es Frauenabteilungen mit einer Belagskapazität von insgesamt 322 Haftplätzen. Die Justizanstalten Graz-Jakomini und Wels befinden sich derzeit im Umbau, nach Fertigstellung werden in beiden Anstalten noch zusätzlich 48 Haftplätze für Frauen zur Verfügung stehen (insgesamt mit Schwarzau dann 510 Haftplätze). In einigen dieser Justizanstalten (Graz-Jakomini, Wien-Josefstadt, Schwarzau, Innsbruck, Wels und Krems) sind Mutter-Kind-Abteilungen eingerichtet, in denen weibliche Strafgefangene ihre Kinder bis zum 3. Lebensjahr mitnehmen können, insgesamt stehen solche 24 Belagsplätze zur Verfügung.

Gleichbehandlungsgesetz

27. Es wird auf die Ausführungen zum seit 4. Juli 2004 in Kraft stehenden Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, unter Artikel 26 verwiesen.

Artikel 4 – Notstand

28. Die österreichische Verfassungsordnung kennt keine Suspension der Grundrechte. Somit ist dieser Artikel nicht anwendbar.

29. Auch Art. 15 EMRK, der Suspensionsermächtigungen von einzelnen Bestimmungen der EMRK enthält, ist nach Auffassung der herrschenden Lehre aufgrund des Günstigkeitsprinzips des Art. 53 EMRK nicht anwendbar.

Artikel 6 – Recht auf Leben

30. Ergänzungen gegenüber den bisherigen Berichten scheinen im Lichte des General Comment 14 zu dieser Bestimmung nicht erforderlich.

Artikel 7 – Folterverbot

Zu Concern 8 – confessions extracted by means of torture

31. Vorab wird festgehalten, dass in Österreich die Europäische Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang steht und die Einhaltung des in deren Art. 3 festgelegten absoluten Folterverbots somit verfassungsgesetzlich gewährleistet ist.

32. An dieser Stelle sei außerdem auf das vom Nationalrat am 26. Februar 2004 beschlossene Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (StrafprozessreformG) hingewiesen, das mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten soll.

33. In dieser – eine Neukodifikation des strafprozessualen Vorverfahrens umfassenden Reform – ist unter anderem eine ausdrückliche Bestimmung enthalten (§ 166 Z 1 StPRG), wonach die Aussagen eines Beschuldigten, von Zeugen oder Mitbeschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit zum Nachteil eines Beschuldigten nicht verwendet werden dürfen, wenn sie unter Folter (im Sinne des Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. Art. 1 Abs. 1 und 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) zustande gekommen sind.

34. Der Umstand, dass in der geltenden Strafprozessordnung (StPO) keine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen ist, die das Gericht zur Überprüfung eines Geständnisses verpflichtet, das unter Folter zustande gekommen ist, erklärt sich dadurch, dass das österreichische Strafverfahrensrecht vom Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung geprägt ist. Ein Geständnis entbindet das Gericht nämlich nicht von der Pflicht, den Sachverhalt so weit als möglich zu ermitteln (§ 206 StPO). Jedes Geständnis und sein Widerruf bedürfen daher sorgfältiger Nachprüfung. Das Geständnis unterliegt, wie alle anderen Beweismittel, der freien Beweiswürdigung (§ 258 StPO). Behauptet der Angeklagte oder liegen sonstige objektive Anhaltspunkte (etwa Verletzungsspuren) vor, dass ein Geständnis unter

Folter abgelegt wurde, so muss das Gericht von sich aus die entsprechenden Beweise aufnehmen, um zu vermeiden, dass sein Urteil wegen gegen Art. 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verstoßenden Verwertung der Aussagen des Beschuldigten mit einem Fehler behaftet ist, der im Rechtsmittelweg wegen Verwertung eines unzulässigen Beweismittels zu seiner Aufhebung führen würde.

35. Überdies ist das Gericht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet (§ 84 Abs. 1 StPO), welche entsprechende Ermittlungen in die Wege zu leiten hat, weil der Vorwurf, gefoltert oder misshandelt worden zu sein, den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbare Handlung begründet (insbesondere § 312 Strafgesetzbuch (StGB): „Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen“ und §§ 83 ff. in Verbindung mit § 313 StGB: „Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung“). Misshandlungsvorwürfe gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei, Gendarmerie) und von Bediensteten der Justizanstalten sind auf Grund von allgemeinen Dienstanweisungen (Erlässen) des Bundesministerium für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich nicht von Dienststellen der Sicherheitsexekutive oder der Justizanstalten, sondern über Antrag der Staatsanwaltschaft durch gerichtliche Vorerhebungen oder eine gerichtliche Voruntersuchung zu klären. Über Misshandlungsvorwürfe ist die zuständige Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden in Kenntnis zu setzen. Durch diese Vorgangsweise wird eine unverzügliche und unparteiische Prüfung der Vorwürfe gewährleistet.

Zu Concern 16 – measures implemented to counter all forms of violence against women

36. Im Jahr 1997 wurde das so genannte „Gewaltschutzgesetz“ verabschiedet, das eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsexekutive, neu geschaffenen Interventionsstellen und den Gerichten ermöglicht. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996, trat am 1. Mai 1997 in Kraft. Gleichzeitig wurden das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und die Exekutionsordnung (EO) geändert.

Verbesserungen dieser Möglichkeit erfolgten mit der SPG-Novelle 1999 und der EO-Novelle 2003 (BGBl. I Nr. 31/2003).

37. Das Gewaltschutzgesetz bietet die Möglichkeit, in Fällen von Gewalt in der häuslichen Sphäre Sanktions- und Präventionsmaßnahmen außerhalb des Strafrechts zu setzen. Wesentliches Kernstück dieses Pakets zum Schutz vor jeder Art von Gewalt (physisch, psychisch, sexuell) im familiären und häuslichen Bereich, deren Opfer in hohem Maße Frauen sind, ist daher die Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu präventiven „Wegweisungen“ und „Betretungsverboten“ ohne vorangegangenes Verfahren und ohne richterliche Erlaubnis (§ 38a SPG).

38. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Menschen, von dem eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung weg zu weisen. Darüber hinaus kann diesem Menschen für zehn Tage die Rückkehr in die Wohnung bzw. Umgebung verboten werden. Die Missachtung eines Betretungsverbotes ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 360 Euro bedroht (§ 84 Abs. 1 Z 2 SPG). Opfern häuslicher Gewalt soll so der angstfreie Verbleib in der vertrauten Wohnung ermöglicht werden.

39. Im Zuge der Ausübung der sicherheitspolizeilichen Befugnisse werden Gewaltopfer über weitere mögliche Schritte (Hilfe durch Opferschutzeinrichtungen, Interventionsstellen oder die Möglichkeit, einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen) informiert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine gefährdete Person nämlich bei Gericht gegen einen nahen Angehörigen eine einstweilige Verfügung erwirken, die diesem das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufträgt sowie für längere Zeit die Rückkehr in dieselbe verbietet. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Gericht auch den Aufenthalt an einem bestimmt zu bezeichnenden Ort außerhalb der Wohnung zu verbieten bzw. dem Angehörigen aufzutragen das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden (§ 382b EO).

40. Als soziale Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz ist in jedem Bundesland eine so genannte „Interventionsstelle“ eingerichtet (§ 25 Abs. 3 SPG). Diesen Einrichtungen obliegt die Kontaktaufnahme mit den gefährdeten Personen, um ihnen individuelle begleitende Beratung anbieten zu können. Die psychosoziale und rechtsberatende Arbeit der Interventionsstellen setzt unmittelbar nach der Wegweisung durch die Polizei ein. Sie kontaktieren im Falle einer Wegweisung das Opfer aktiv und bieten umfassende Unterstützung an, wobei die Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes mit dem Gewaltopfer erste Priorität hat. Träger der Interventionsstellen sind Vereine, die gemeinsam vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert werden.

41. Im Jahre 1997 wurde ein Präventionsbeirat zur Sicherung der Kooperation zwischen den an der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes beteiligten Institutionen, zur Überwachung der Implementierung dieses Gesetzes und zur Fortentwicklung des diesem Gesetz zugrunde liegenden Konzeptes eingerichtet. Der Präventionsbeirat war von Beginn an ein Instrument eines gemeinsamen Controllings. Die Interventionsstellen sind verpflichtet, dem Präventionsbeirat im Rahmen von jährlichen Tätigkeitsberichten über die Arbeit der beteiligten Einrichtungen zu berichten und Verbesserungsvorschläge zu erstatten.

42. Die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sind sehr positiv. Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes 1997 steigt mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Gesetzes - in Verbindung mit dem Unterstützungsangebot der Interventionsstellen - die Zahl der Betretungsverbote stetig an. Dies darf jedoch nicht als Zunahme von familiärer Gewalt in Österreich gedeutet werden, sondern ist als Erfolg dieses Meilensteines in der Bekämpfung von familiärer Gewalt zu sehen, die nicht länger als Tabu verstanden wird. Das österreichische Gesetz hat sich daher auch zum Modell für ähnliche Regelungen in anderen europäischen Ländern entwickelt.

43. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, wurde das Sexualstrafrecht umfassend überarbeitet. Ziel der Reform war unter anderem die Umsetzung des UN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels sowie des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die

Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie in das österreichische Strafrecht.

44. Die Sexualdelikte sind im Strafgesetzbuch (StGB) nunmehr unter „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ geregelt. Dazu zählen u.a. strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden (§ 64), Vergewaltigung (§ 201), Geschlechtliche Nötigung (§ 202), Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), Pornografische Darstellung Minderjähriger (§ 207a), Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208), Blutschande (§ 211), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212), Kuppelei (§ 213), Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Zuführen zur Prostitution (§ 215), Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), Zuhälterei (§ 216) sowie Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218). Bei Verstößen gegen §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212 und 213 StGB wird die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Opfers (Vollendung des 18. Lebensjahres) nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 wurde eine Anhebung der Strafdrohungen bei Vergewaltigung (§ 201 StGB) und schwerem sexuellen Kindesmissbrauch (§ 206 StGB) vorgenommen.

45. Die ehemals vorgenommene Abstufung zwischen so genannter „schwerer“ Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt bzw. Drohung mit schwerer Gefahr für Leib oder Leben einerseits und Vergewaltigung unter Anwendung von (sonstiger) Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben andererseits wurde aufgehoben. Die Verschmelzung der ehemaligen Abs. 1 und 2 § 201 StGB („Vergewaltigung“) zu einem neuen Abs. 1 führte de facto zu einer Verschärfung der Strafdrohung für Vergewaltigung im Bereich des bisherigen Abs. 2. Außerdem wurde durch die Aufhebung der Unterscheidung der Eindruck vermieden, es könnte eine „minder schwere“ Vergewaltigung geben.

46. Im Bereich der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) kam es zu einer Anhebung der Strafdrohung, da es sich bei einer Nötigung zur Vornahme oder

Duldung einer geschlechtlichen Handlung um die Verletzung besonders wichtiger Interessen des Verletzten handelt (Strafdrohung nach Abs. 1 nun Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren).

47. Die frühere Privilegierung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft wurde aufgehoben. Hintergrund der Privilegierung war die seinerzeitige Überlegung, dadurch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Strafverfolgung von sexuellen Gewaltdelikten im familiären Intimbereich nicht immer im Interesse des Opfers liegen muss. In den letzten Jahren ist die Sensibilität gegenüber der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung jedoch deutlich gestiegen, sodass dem Umstand, dass die Vergewaltigung im familiären Bereich stattgefunden hat, geringeres Gewicht beizumessen ist und eine generelle gesetzliche Abschwächung der Strafbarkeit von in Lebensgemeinschaft begangenen sexuellen Aggressionshandlungen nicht mehr angebracht erscheint. Mit der ersatzlosen Streichung von § 203 StGB soll der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung auch in der Ehe oder Lebensgemeinschaft unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

48. Des Weiteren wurde eine neue Strafbestimmung gegen Anwerben, Anbieten und Vermitteln von Minderjährigen zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen (§ 215a StGB) geschaffen und § 218 StGB (bisher „Öffentliche unzüchtige Handlungen“) wurde in eine Strafbestimmung gegen „Sexuelle Belästigung“ von Einzelpersonen umgestaltet, wobei die Verfolgung nur auf Antrag der belästigten Person erfolgen soll. Nach § 218 StGB macht sich somit strafbar, wer mit dem Vorsatz, einen anderen zu belästigen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Anzeigepflicht

49. Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, von jeder Straftat, von der sie Kenntnis erlangen, eine Anzeige aufzunehmen. Für sonstige Behörden oder Dienststellen (z.B. Jugendamt, Lehrer/innen) gilt, dass keine Anzeige erstattet werden muss, wenn die Anzeige das persönliche Vertrauensverhältnis

beeinträchtigen würde, das für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit notwendig ist. Es muss aber immer der Schutz der Betroffenen im Vordergrund stehen. Wer immer von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist berechtigt, Anzeige zu erstatten, aber grundsätzlich nicht dazu verpflichtet. Anzeige sollte am besten bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle erstattet werden.

50. Die ärztliche Anzeigepflicht ist im Ärztegesetz 1998 geregelt. Prinzipiell wird bei den Opfern zwischen minderjährigen und erwachsenen Personen und im Falle der Minderjährigkeit der Opfer bei den Tätern zwischen nahen Angehörigen und anderen Tätern unterschieden. Ergibt sich für Ärzt/innen der Verdacht, dass ein/e minderjährige/r Patient/in misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde, muss eine Anzeige an die Sicherheitsbehörde erfolgen, mit einer Ausnahme: Wenn es sich beim verdächtigten Täter um einen nahen Angehörigen handelt, kann die Anzeige solange unterbleiben, als dies das Wohl des Kindes erfordert und eine Zusammenarbeit mit der/dem Jugendwohlfahrtsträger/in und gegebenenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. Ärzt/innen müssen aber unverzüglich und nachweislich der/dem Jugendwohlfahrtsträger/in Meldung erstatten. Sind volljährige Personen betroffen, besteht nur dann Anzeigepflicht, wenn der Verdacht besteht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod herbeigeführt wurde. Bei volljährigen Personen, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können, besteht ärztliche Anzeigepflicht über die für Volljährige geltende Regelung hinaus (Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlung, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hat) auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass diese Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell mißbraucht worden ist.

Anzeige und Strafverfahren

51. Damit bei den Einvernahmen durch Polizei und Gericht und bei der Gerichtsverhandlung die Belastung für die Betroffenen verringert wird, wurden einige gesetzliche Maßnahmen vorgesehen:

52. Mädchen und Frauen, die Opfer von sexuellen Übergriffen oder Misshandlungen geworden sind, haben das Recht, von einer Kriminalbeamtin

einvernommen zu werden. Außerdem kann während der polizeilichen Einvernahme eine Person ihres Vertrauens (z.B. eine Freundin, Beraterin) anwesend sein. Ebenso hat das Opfer sowohl vor der/dem Untersuchungsrichter/in als auch in der Hauptverhandlung das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens.

53. Opfer von Sexualdelikten haben das Recht auf „schonende Einvernahme“: Personen, die in einem Strafverfahren als ZeugInnen geladen werden, sind zwar grundsätzlich verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und eine wahrheitsgemäße Aussage abzugeben (§ 150 StPO). Von dieser Aussagepflicht bestimmt das Gesetz jedoch einige Ausnahmen. Entschlagungsberechtigt, d.h. von der Aussagepflicht befreit, sind etwa Opfer von Sexualdelikten, sofern im Vorverfahren eine kontradiktorische Einvernahme unter Beteiligung der Parteien erfolgte (§ 152 Abs. 1 Z 2a StPO, §§ 162a, 247 StPO). Diese Einschränkung, die der Wahrung der Rechte des Beschuldigten dient, erspart den Opfern die richterliche Einvernahme zwar nicht gänzlich, ermöglicht es ihnen jedoch, nicht in Gegenwart des Angeklagten aussagen zu müssen. Diese videounterstützte Vernehmung wird vom Richter unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und dessen Verteidiger durchgeführt. Die Aussage wird durch Videotechnik in den Verhandlungssaal übertragen, sodass sich das Opfer eine unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten erspart. Bei Opfern unter 14 Jahren ist die schonende Einvernahme zwingend vorgesehen, ältere Opfer müssen dies beantragen.

54. Gemäß § 250 Abs. 1 StPO ist der Vorsitzende während der Verhandlung befugt, den Angeklagten ausnahmsweise während der Vernehmung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen, damit ein Zeuge/eine Zeugin bei der Ablegung der Aussage nicht beeinträchtigt ist. Der Vorsitzende muss den Angeklagten, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind.

55. Gemäß § 228 Abs. 1 StPO ist die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit öffentlich. Von diesem Prinzip normiert die StPO jedoch einige Ausnahmen: In bestimmten Fällen, zum Beispiel vor der Erörterung von Umständen aus dem

„persönlichen Lebens- oder dem Geheimnisbereich“ von ZeugInnen sowie vor der Vernehmung von anonymen ZeugInnen gemäß § 166a StPO hat das Gericht die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen (§ 229 StPO). Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind jedenfalls verboten (§ 228 Abs. 4 StPO). Der Vorsitzende kann Fragen als unangemessen zurückweisen (§ 249 StPO).

56. § 166a StPO dient dem Schutz der Sicherheit von ZeugInnen insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität. Ist zu befürchten, dass ZeugInnen sich oder Dritte durch die Bekanntgabe von Angaben zur Person oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse auf diese Angaben zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würden, obliegt es den UntersuchungsrichterInnen, den ZeugInnen zu gestatten, diese Fragen nicht zu beantworten („anonyme ZeugInnen“). Die Entscheidung darüber liegt im gebundenen Ermessen der UntersuchungsrichterInnen.

57. Falls etwa der Beschuldigte oder dritte Personen eine Zeugin für den Fall, dass sie gegen ihn aussagen sollte, bedrohen, kann auf die Angabe ihres Namens oder ihrer Adresse im Akt verzichtet, eine andere Adresse angegeben oder, falls die Adresse bereits im Akt aufscheint, darauf verwiesen werden. Die Zeugin hat auch die Möglichkeit, die Adresse aufzuschreiben, sodass sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

Prozessbegleitung

58. Unter Prozessbegleitung ist juristische und psychosoziale Hilfe für Gewaltopfer zu verstehen, die bereits im Vorfeld einer Anzeige bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens geleistet wird, um eine Retraumatisierung des Gewaltopfers zu vermeiden. Unter Umständen ist es auch notwendig, Angehörigen diese Hilfe zuteil werden zu lassen.

59. Prozessbegleitung ist in Österreich nicht im Gesetz verankert, wird jedoch von Opferschutzeinrichtungen im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten angeboten. Zur Erarbeitung einheitlicher Standards für Prozessbegleitung wurde im Jahre 2001 eine Interministerielle Arbeitsgruppe „Prozessbegleitung“ im Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

eingrichtet. Die Arbeitsgruppe entwickelt ein Konzept für den strukturierten und österreichweiten Aufbau von Prozessbegleitung.

60. Durch eine am 26. Februar 2004 im Nationalrat einstimmig angenommene EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) wurde der Bundesminister für Justiz ersucht zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

61. In Umsetzung dieser EntschlieÙung wurde im Herbst 2005 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem für Gewalt- und Sexualopfer ein Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers in die geltende StPO eingeführt werden. Es wurde mit BGBl. I Nr. 119/2005 kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

62. Das bereits derzeit vom Bundesministerium für Justiz geförderte Institut der Prozessbegleitung erhält damit eine gesetzliche Grundlage in der StPO. Darauf gestützt soll eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung gewährleistet werden.

63. Darüber hinaus wurden weitere durch das Strafprozessreformgesetz geschaffene Verbesserungen der Opferrechte bereits in die bis Ende 2007 geltende StPO eingebaut. So wurden Informations- und Verständigungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Personen ausgeweitet, die durch eine strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt wurden. Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden verpflichtet, diese Personen stets mit Achtung und Würde zu behandeln. Über das Recht auf Prozessbegleitung, deren Voraussetzungen sowie über Opferschutzeinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, sind Personen zu belehren, die durch eine strafbare Handlung Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie nahe Angehörige einer Person, deren Tod durch eine

Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren. Jene Personen, die ein Recht auf Prozessbegleitung haben, also in der Regel emotional besonders betroffene Verletzte mit erhöhtem Schutzbedürfnis, sind von einer Haftentlassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz von Amts wegen zu informieren. Fremdsprachigen Verletzten soll Übersetzungshilfe grundsätzlich unter den selben Voraussetzungen wie Beschuldigten geleistet werden.

Notruftelefone

64. Neben den bereits erwähnten Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und der Interventionsstelle gegen Frauenhandel gibt es unter anderem folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen:

65. Die Helpline gegen Männergewalt wurde Ende 1998 als bundesweite Anlaufstelle für Erst- und Krisenberatung in Fällen von (männlicher) Gewalt eingerichtet und wird zur Gänze vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert.

66. Ein Expertinnenteam berät bundesweit, kostenlos und rund um die Uhr. Die Beratungen erfolgen anonym, im Bedarfsfall wird an regionale Beratungs- und Hilfseinrichtungen weitervermittelt. Auch hier dokumentieren die ständig steigenden Zahlen die Wichtigkeit dieser Einrichtung. Außerdem gibt es in Österreich sechs Frauennotrufe, die Beratung und Hilfe für vergewaltigte Frauen und Mädchen anbieten.

Frauenhäuser und Frauennotwohnungen

67. Derzeit existieren in Österreich insgesamt 29 Frauenhäuser und Frauennotwohnungen, die Frauen und Kindern in familiären Gewaltsituationen vorübergehend Wohnmöglichkeiten bieten.

Frauenberatungsstellen

68. Ein wesentlicher Grundgedanke des Opferschutzes ist es, nicht nur Zufluchtsmöglichkeiten in Akutsituationen zu bieten, sondern darüber hinaus gewaltbetroffenen Frauen umfassende Unterstützung zukommen zu lassen. Derzeit gibt es 33 staatlich geförderte (im wesentlichen vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) Frauenberatungsstellen in Österreich, die ein umfassendes

Beratungsangebot bieten (u.a. in rechtlichen Angelegenheiten, Scheidungsbegleitung, psychologische Betreuung, Beratung in beruflichen Angelegenheiten etc.) sowie fünf Notrufe, die ua auch als Erstanlaufstellen für von Gewalt bedrohte Frauen agieren und psychosoziale Beratung und Hilfestellung anbieten. Weiters werden eine Reihe von Institutionen, die Gewaltpräventionsprojekte und Aufklärungsmaßnahmen, therapeutische Unterstützungen sowie Fallabklärungen auch bei Verdacht auf Kindesmisshandlung durchführen, vom Bund unterstützt.

69. Die Broschüre „Frauen haben Recht(e)“ informiert über rechtliche Möglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt sowie über einschlägige Hilfs- und Beratungsangebote (z.B. Frauenhäuser, Notrufe, Frauenservicestellen, Interventionsstellen) und wird kostenlos vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen versendet. Darüber hinaus liegen in allen polizeilichen Dienststellen Informationsbroschüren zum Thema „Gewaltschutz für Kinder und Frauen“ auf, und im Rahmen der Institution „Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst“ werden verschiedene Projekte, insbesondere Gewaltpräventionsprojekte in Schulen unterstützt.

70. Wirksamer Opferschutz erfordert auch die Sicherung der Qualität der Beratungen und Interventionen. 1996/97 wurde eine breite österreichweite Schulungsreihe für Angehörige der relevanten Berufsgruppen durchgeführt. So werden denn auch seit 1998 im staatlichen Auftrag laufend Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen geschult und fortgebildet (ein eigenes Berufsbild für Beraterinnen mit gesondertem Ausbildungsweg existiert nicht). In staatlichem Auftrag wurden außerdem bis Ende 2003 mit dem Ziel, das Verständnis der betroffenen Berufsgruppen füreinander und deren Zusammenarbeit zu fördern, regelmäßig interdisziplinäre Seminare abgehalten. Da die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung in sämtlichen Bundesländern Österreichs mittlerweile hervorragend funktioniert, wird derzeit kein Bedarf an weiteren interdisziplinären Seminaren gesehen.

71. Seit 1998 werden auch im Rahmen der Grundausbildung der Polizei zweitägige Seminare zum Thema Gewalt gegen Frauen durchgeführt.

72. Ausländerinnen, denen das weitere Zusammenleben mit ihrem Ehegatten unzumutbar ist, weil er sie oder ihre minderjährigen Kinder körperlich oder psychisch bedroht, dürfen über die Bundeshöchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz hinaus Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden (Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung).

73. Als Voraussetzung genügt nunmehr bereits die Anzeigenerstattung aus diesem Grund, eine einstweilige Verfügung durch das Gericht nach dem Gewaltschutzgesetz bzw. ein gerichtlicher Beschluss auf gesonderte Wohnungsnahme, die Scheidung der Ehe, wenn Gewaltausübung durch den Ehemann der Scheidungsgrund war oder die Frau einen Arzt, eine Krankenanstalt, eine Interventionsstelle, ein Frauenhaus, das Jugendamt bzw. die Jugendwohlfahrtsstelle oder ein Kinderschutzzentrum aufgesucht hat und diese Einrichtungen das Vorliegen eines Verdachts auf Gewaltausübung gemeldet haben oder sonst bestätigen. Das Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides ist im österreichischen Eherecht ausdrücklich als schwere Eheverfehlung angeführt.

Genitalverstümmelung

74. Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 ist in § 90 StGB ausdrücklich normiert, dass in eine (weibliche) Genitalverstümmelung nicht – aus welchem Grund auch immer - eingewilligt werden kann und daher jedenfalls nach den §§ 83 bis 87 StGB als Körperverletzung strafbar ist. Nach § 90 Abs. 1 StGB schließt die Einwilligung des Verletzten oder Gefährdeten die Rechtswidrigkeit einer ihm zugefügten Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit aus, sofern die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. Der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 angefügte Abs. 3 stellt klar, dass in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden kann. Damit ist eine allfällige Einwilligung in weithin unter dem Begriff „(weibliche) Genitalverstümmelung“ zusammengefasste Verletzungspraktiken immer rechtswidrig und grundsätzlich immer strafbar.

75. Auch wenn in Österreich kaum mit der Vornahme solcher Genitalverstümmelungen gerechnet werden muss, kommt es doch vor, dass in Österreich lebende Familien, die aus einem Land stammen, in dem solche Verstümmelungen praktiziert werden, mit ihren Töchtern in das Herkunftsland fahren, um dort eine solche schwere genitale Verletzung vornehmen zu lassen.

76. § 90 Abs. 3 StGB will im Einklang mit weltweiten Bemühungen, solchen Praktiken entgegenzutreten, ein Zeichen gegen die weibliche Genitalverstümmelung setzen (u.a. im Hinblick auf die Empfehlung Nr. 22 des Komitees für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW/C/2000/II/Add.1 – Concluding Observations/Comments) anlässlich der Überprüfung der Staatenberichte Österreichs).

Sextourismus

77. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurde die Strafbarkeit von Sextourismus im Ausland ausgedehnt: War bisher der Missbrauch minderjähriger Prostituierter bis 14 Jahren strafbar, ist nun die Inanspruchnahme der Dienste von bis zu 18jährigen Prostituierten strafbar.

Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz

78. Opfer von Verbrechen oder deren Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG). Mit BGBl. I Nr. 48/2005 wurde das Leistungsangebot und der Rechtsschutz für Verbrechenopfer nach diesem Bundesgesetz erheblich verbessert sowie der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet. Diese Novelle trat im Wesentlichen mit 1. Juli 2005 in Kraft.

79. Anspruchsberechtigt sind nunmehr neben österreichischen StaatsbürgerInnen und EWR-BürgerInnen - unter den im VOG näher genannten Voraussetzungen – auch alle anderen Personen, die sich zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Der Anspruchsberechtigte muss durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung

erlitten haben oder als Unbeteiligter eine solche Schädigung erlitten haben, soweit kein Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz besteht (Art. II § 1 Abs. 1 VOG).

80. Als Hilfeleistungen sind gemäß § 2 VOG Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie Pflege- und Blindenzulagen und Ersatz der Bestattungskosten vorgesehen. Des Weiteren wurde neben der Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung auch der für Verbrechensoffer und deren Hinterbliebene bestehende Anspruch auf Psychotherapie wesentlich erweitert. Im Bereich der Heilfürsorge und Rehabilitation werden nunmehr auch kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren übernommen, im Falle des Nachweises eines dringenden Bedarfs können allenfalls auch Vorschüsse gewährt werden.

Menschenrechtsbeirat

81. Der Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres wurde im Juli 1999 aufgrund der wiederholten Empfehlung des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) eingerichtet. Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisung gebunden – also unabhängig – sind. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt.

82. Elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Für den Vorsitzenden und dessen Vertreter, die aus dem Kreis der Mitglieder des Verfassungs-, des Verwaltungsgerichtshofes sowie jener Personen auszuwählen sind, denen an einer österreichischen Universität die Lehrbefugnis für Verfassungsrecht zukommt, steht dem Präsidenten/ der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes ein Vorschlagsrecht zu. Folgenden Personen kommt ebenso ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu:

- (a) dem Bundeskanzler/ der Bundeskanzlerin,
- (b) dem Bundesminister/ der Bundesministerin für Justiz,

(c) und fünf privaten gemeinnützigen Vereinen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen.

83. Drei Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Inneres ohne Vorschlag bestellt.

84. Dem Menschenrechtsbeirat obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen. Darüber hinaus entfaltet der Menschenrechtsbeirat eine inhaltlich-konzeptive Arbeit und erstattet auf Grundlage dieser Arbeit dem Bundesminister für Inneres Verbesserungsvorschläge. Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates beschränkt sich inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art. 3 EMRK), sondern es können - nach vom Beirat bestimmten Prioritäten - alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive umfasst werden. Darüber hinaus entfaltet er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit, um dem Bundesministerium für Inneres Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl Aspekte der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können. Die Aufgaben des Menschenrechtsbeirates zielen daher nicht auf die Kontrolle im Einzelfall, sondern auf eine strukturelle und institutionelle Ebene. Diese Ausrichtung unterscheidet den Menschenrechtsbeirat ganz klar von jenen der Strafjustiz oder der Disziplinarbehörden.

85. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates liegt im Aufzeigen allfälliger struktureller Mängel - was durchaus auch aus Anlass und am Beispiel signifikanter Einzelfälle geschehen kann - und weiters darin, durch entsprechende Verbesserungsvorschläge präventiv im Sinne des Menschenrechtsschutzes bei der Aufgabenbesorgung durch die Sicherheitsexekutive zu wirken. In erster Linie hat der Menschenrechtsbeirat also die Aufgabe, strukturelle Gegebenheiten der Polizeitätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht zu analysieren. Das bedeutet

insbesondere, Missstände und Übergriffe nicht als isolierte Einzelvorkommnisse zu begreifen, sondern als solche, die ihre Ursachen im System haben.

86. Der Menschenrechtsbeirat hält etwa alle sechs Wochen eine Sitzung ab. Bei Notwendigkeit kann von mindestens drei Mitgliedern eine außerordentliche Sitzung verlangt werden. Die von den Kommissionen übermittelten Berichte werden in den Sitzungen beraten und analysiert. Je nach Sachlage werden Empfehlungen mit allfälligen Verbesserungsvorschlägen an den Bundesminister für Inneres gerichtet oder vom Menschenrechtsbeirat selbst Themenschwerpunkte festgelegt. Diese werden von eingesetzten Arbeitsgruppen, die neben Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und der Kommissionen auch externe Experten/innen umfassen, bearbeitet und in Form von Berichten dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis gebracht.

87. Der Beirat führt seine Beobachtungs- und Überprüfungstätigkeit unbeschadet der Aktivitäten der Strafjustiz sowie der Dienstaufsichtsbehörden und der Unabhängigen Verwaltungssenate durch.

88. Um eine flächendeckende Evaluierung der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive sicherzustellen, wurden vom Menschenrechtsbeirat regional organisierte ExpertInnenkommissionen eingerichtet, die die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend überprüfen, aber auch polizeiliche Großeinsätze auf ihre menschenrechtskonforme Durchführung beobachten. Gemäß §15c Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes hat der Menschenrechtsbeirat nach regionalen Gesichtspunkten Kommissionen in solcher Anzahl einzurichten, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Demnach wurden für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen Oberlandesgerichtssprengel je eine Kommission eingerichtet. Die örtliche Zuständigkeit der drei für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien eingerichteten Kommissionen ist in Art. I der Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen festgelegt. Die sechs Kommissionen haben ihre Tätigkeit im Juli 2000 aufgenommen.

89. Die sechs Kommissionen bestehen aus mit mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Für die Leitung jeder Kommission wird vom MRB eine auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannte Persönlichkeit bestellt. Die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden vom MRB auf Vorschlag der Leitung bestellt. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist auf die Vertretung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Expertise zu achten und auf die ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter Bedacht zu nehmen. Experten, die der Sicherheitsexekutive angehören, sind als Mitglieder der Kommissionen ausgeschlossen.

90. Die Besuche der Kommissionen erfolgen sowohl routinemäßig und flächendeckend als auch andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt zu werden. Sie können durch die gesamte Kommission oder durch eine Abordnung der Kommission erfolgen. Eine Abordnung setzt sich aus mindestens zwei Kommissionsmitgliedern zusammen. Jede Abordnung muss rechtlich-verwaltungstechnische und medizinisch-psychologische Expertise repräsentieren.

91. Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat und seine Kommissionen bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Leiterin oder der Leiter einer besuchten Dienststelle muss Einsicht in die Unterlagen gewähren und Auskünfte erteilen. Dabei besteht für die Beamten der Sicherheitsexekutive keine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Der Kommission ist zu sämtlichen Räumlichkeiten Zutritt zu gewähren. Ferner ist dem allfälligen Wunsch der Kommission zu entsprechen, mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter in Kontakt zu treten.

92. Die Kommissionen haben dem Menschenrechtsbeirat über jeden erfolgten Besuch zu berichten. In diesen Berichten sind insbesondere die erhobenen Fakten und die der Kommission notwendig erscheinenden Maßnahmen und Empfehlungen festzuhalten.

93. Der Bundesminister für Inneres hat dem Menschenrechtsbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zur

Unterstützung der Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates wurde im Bundesministerium für Inneres eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese fungiert als allgemeine Anlaufstelle zur Koordinierung und Umsetzung der Vorgaben der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Menschenrechtsbeirates, sowie als Bindeglied zu seinen Kommissionen wurde die Geschäftsstelle. Neben der administrativen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Menschenrechtsbeirates bildet die Organisation, Betreuung und inhaltliche Mitarbeit bei den Arbeitsgruppensitzungen einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Weiters werden die Einzelberichte der Kommissionen in einer Datenbank erfasst, analysiert und für den Menschenrechtsbeirat aufbereitet.

94. Der Menschenrechtsbeirat hat bisher folgende 18 Berichte verfasst:

- Bericht zu den so genannten „Problemabschiebungen“ (1999)
- Bericht zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“ (2000)
- Bericht des zu den menschenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive (2001)
- Bericht über die Information von angehaltenen Personen (2002)
- Bericht über die medizinische Betreuung von angehaltenen Personen (2002)
- Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zu den Richtlinien des Bundesministers für Inneres betreffend Bundesbetreuung (2003)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates zur Studie „Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive“ (2004)
- Studie zum Sprachgebrauch der österreichischen Sicherheitsexekutive (2004)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ (2004)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen“ (2004)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates „MenschenrechtsverteidigerInnen“ (2005)
- Haftbedingungen in den Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden (2005)
- Bericht des Menschenrechtsbeirates „Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive“ (2005)
- Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 1999 und 2000
- Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2001
- Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2002

- Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2003
- Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2004

95. Durch das Sicherheitspolizeigesetz ist gewährleistet, dass die vom Beirat dem Bundesminister für Inneres im jeweiligen Jahr erstatteten Empfehlungen im jährlichen Sicherheitsbericht der Bundesregierung an den Nationalrat aufscheinen.

96. Weiters hat der Menschenrechtsbeirat u.a. zu folgenden Themen Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erstattet: Diskriminierender Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive, polizeiliche Großeinsätze, Schubhäftlinge im Hungerstreik, Grenzüberwachungsstellen, Schubhäftlinge in Justizanstalten und gemeinsame Anhaltung von Ehegatten.

97. Die Berichte sowie die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates können in deutscher Version von der Homepage (www.menschenrechtsbeirat.at) heruntergeladen werden.

Auslieferung

98. Gemäß § 19 Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl.Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2004, ist eine Auslieferung nur zulässig, wenn zu besorgen ist, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art. 3 und 6 der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht entsprechen werde oder nicht entsprochen hat. Außerdem darf niemand ausgeliefert werden, dem im ersuchenden Staat eine Strafe droht, die in einer Art. 3 EMRK nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde würde, oder der im ersuchenden Staat wegen seiner Abstammung, Rasse, Religion, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, seiner Staatsangehörigkeit oder wegen seiner politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder aus einem dieser Gründe andere schwerwiegende Nachteile zu erwarten hätte. Dadurch soll die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze in diesem Bereich sichergestellt werden. Der Text von § 19 ARHG lautet in der Englischen Übersetzung:

§ 19. Extradition is prohibited if there is cause to suspect that

1. the criminal proceedings in the requesting country will not comply or have not complied with the principles of Art. 3 and 6 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, *Bundesgesetzblatt* [Federal Law Gazette] 210/1958,

2. the penalties or preventive measures imposed or expected in the requesting country would be enforced in a manner not consistent with the provisions of Art. 3 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, *Bundesgesetzblatt* [Federal Law Gazette] 210/1958, or

3. the person to be extradited would be subject to prosecution in the requesting country because of his/her origin, race, religion, membership in a specific ethnic or social group, nationality, or political views, or may expect other serious prejudice for any of these reasons (extradition asylum).

99. Entsprechende Regelungen sind etwa auch in Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, in Art. 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977 und in Art. 15 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 10. Jänner 2000 enthalten, welche alle von Österreich ratifiziert wurden.

100. Hinzuzufügen ist, dass eine Auslieferung zur Verfolgung wegen einer nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedrohten strafbaren Handlung unzulässig ist, wenn gewährleistet ist, dass die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden wird. Zur Vollstreckung der Todesstrafe darf gar nicht ausgeliefert werden. Gleiches gilt für Strafen, die Art. 3 EMRK widersprechen (§ 20 leg.cit.).

101. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2002, VfSlg. 16772/2002, BGBl. I Nr. 6/2003, wurde der zweite Satz des § 33 Abs. 5 des Auslieferungs- und Rechthilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, der gelautet hatte: „Gegen den Beschluß, der zu begründen ist, ist kein Rechtsmittel zulässig.“, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Aufhebung unter anderem damit begründet, dass das rechtsstaatliche Prinzip des Bundesverfassungsrechts gebiete, dass die unabdingbar geforderten Rechtsschutzeinrichtungen „ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber ausweisen“. Überdies müsse einem (potentiell) in seinen

Rechten nach der EMRK Verletzten gemäß Artikel 13 EMRK eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz eingeräumt werden.

102. Infolge dieses Erkenntnisses wurde durch das StrafrechtsänderungsG 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, ein zweiinstanzliches Auslieferungsverfahren vorgesehen. Seit der genannten Novelle konzentriert sich das Auslieferungsverfahren beim Untersuchungsrichter, der – allenfalls nach Durchführung einer Verhandlung - mit Beschluss über die Zulässigkeit einer Auslieferung zu entscheiden hat, soweit sich die betroffene Person nicht überhaupt mit ihrer Auslieferung einverstanden erklärte. Gegen diesen Beschluss des Untersuchungsrichters ist nunmehr die an den Gerichtshof zweiter Instanz zu richtende Beschwerde vorgesehen, die sowohl von der auszuliefernden Person als auch vom Staatsanwalt ergriffen werden kann. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet als Beschwerdegericht endgültig über die Zulässigkeit einer Auslieferung.

103. Des weiteren sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch § 57 Fremdengesetz 1997 betreffend das Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung in seinem Abs. 1 nunmehr ausdrücklich auf Art. 2 und 3 (EMRK) sowie auf das Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 138/1985 idF BGBl. III Nr. 30/1998, verweist und nunmehr wie folgt lautet:

§ 57. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde.

104. Vor jeder zwangsweisen Außerlandesschaffung ist daher von Amts wegen zu prüfen, ob dadurch eine der verwiesenen Vorschriften verletzt würde (vgl. Concern Nr. 10 i und ii).

105. Es darf darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmung durch das Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, - jedoch ohne Änderung in der Substanz – neu gefasst wurde (die Bestimmung wird am 1. Jänner 2006 in Kraft treten:

§ 50. (1) Die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Heilbehandlung von Minderjährigen und Behinderten

106. In Bezug auf Minderjährige und auf behinderte Personen haben sich zur Frage der Heilbehandlung durch das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (KindRÄG 2001), BGBl. I Nr. 135/2000, Änderungen ergeben. So normiert nunmehr § 146c ABGB, dass Einwilligungen in medizinische Behandlungen das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen kann. Im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei über 14jährigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.

107. Der Begriff der „medizinischen Behandlung“ im Sinn des § 146c ABGB ist weit zu fassen und umfasst nicht nur Heilbehandlungen im engeren Sinn, sondern auch diagnostische, prophylaktische und schmerzlindernde Maßnahmen, sogar dann, wenn sie nicht nach den anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft erfolgen, etwa bei Alternativ- oder Komplementärmedizin. Bei der Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit sind Alter, Reife, Gesundheitszustand, Persönlichkeit und andere Faktoren auf Seiten des Kindes, aber auch die Schwere des Eingriffs, die mit seiner Vornahme oder seinem Unterbleiben verbundenen Risiken und möglichen Spätfolgen auf Grundlage des Standes der medizinischen Wissenschaft ausschlaggebend. Entscheidend ist, ob das Kind – bezogen auf die konkrete medizinische Behandlung – die Konsequenzen seiner Entscheidung erfassen und sein Verhalten nach dieser Einsicht ausrichten kann. Die Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird dabei vom behandelnden Arzt oder den jeweils in Betracht kommenden Angehörigen eines anderen Gesundheitsberufes auf Grund aller in die Betrachtung einzubeziehender Umstände im Einzelfall zu erfolgen haben. Im Zweifel

gilt allerdings, dass Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einsichts- und urteilsfähig sind.

108. Ist die Behandlung jedoch gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Persönlichkeit oder der körperlichen Unversehrtheit des minderjährigen Kindes verbunden, so normiert § 146c Abs. 2 ABGB die Pflicht des Angehörigen des Gesundheitsberufes, zusätzlich zur Einwilligung des Kindes die Zustimmung derjenigen Person einzuholen, der die gesetzliche Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung hinsichtlich des Kindes zukommt. Dies wird in der Regel ein Elternteil eines ehelichen Kindes oder die Mutter eines unehelichen Kindes sein.

109. Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nach § 146c Abs. 3 ABGB dann nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

110. Ebenso mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 neu geregelt wurden medizinische Maßnahmen, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit einer behinderten Person zum Ziel haben (Sterilisation). Gemäß dem seit 1.7.2001 geltenden § 282 Abs. 3 ABGB kann der Sachwalter einer solchen Maßnahme nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr für das Leben oder einer schweren Schädigung der Gesundheit der behinderten Person besteht. Die Zustimmung bedarf in jedem Fall einer gerichtlichen Genehmigung.

Artikel 8 – Sklavereiverbot

Strafrecht

111. Durch eine Tatbestandserweiterung des § 217 StGB macht sich seit In-Kraft-Treten des Strafrechtänderungsgesetz 2004 jeder des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels strafbar, der eine Person der Prostitution in einem anderen Staat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren

gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt. Ob Person bereits vorher der Prostitution nachgegangen ist oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Grenzüberschreitender Prostitutionshandel ist mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden.

112. In Ergänzung zum grenzüberschreitenden Prostitutionshandel wurde die Bestimmung „Menschenhandel“ (§ 104a StGB) eingefügt, die - unabhängig von einer Grenzüberschreitung - auch Handel zwecks sexueller Ausbeutung, Organentnahme oder Ausbeutung der Arbeitskraft pönalisiert. Die Schutzbestimmungen gelten daher auch für alle in Österreich ansässigen Personen (In- und Ausländer/innen).

113. § 104a Abs. 1 StGB stellt auf verschiedene Handlungen ab, die in Bezug auf eine bestimmte Person mit dem Vorsatz gesetzt werden, dass sie in bestimmter Hinsicht ausgebeutet werden. Während es zum Schutz von Minderjährigen nicht auf die näheren Umstände der Tat ankommen soll, stellt der Entwurf bei volljährigen Personen darauf ab, dass bestimmte, in näher umschriebene „unlautere“ Mittel eingesetzt werden (vgl. Art. 3 des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels und Art. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABI. L 203 vom 1.8.2002, S. 1). Der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegenüber Betroffenen jeden Alters soll qualifizierend wirken und mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht werden, was der Strafdrohung bei schweren Nötigung iSd § 106 Abs. 1 Z 3 entspricht. Weitere Qualifikationen sollen dem Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung tragen.

114. Als Tathandlungen kommen das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Weitergeben oder Anbieten einer Person – für sich gesehen also häufig neutrale Handlungen – in Betracht, die dann strafrechtsrelevant werden, wenn sie mit dem Vorsatz erfolgen, dass das Opfer in bestimmter Hinsicht durch den Täter oder einen Dritten ausgebeutet werde. Diese Ausbeutung kann sich auf dreierlei Aspekte beziehen, nämlich die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme sowie die Ausbeutung der Arbeitskraft. Grundsätzlich handelt es sich aber immer um Verhalten im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung, im Wesentlichen also um ein Vorbereitungsdelikt, weshalb bei der Eingliederung in das

gegebene Strafgefüge auch auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu anderen Bestimmungen geachtet werden muss.

115. „Ausbeutung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt immer dann vor, wo eine weitgehende und nachhaltige Unterdrückung vitaler Interessen des Opfers gegeben ist. Nur wenn der Täter eine spätere solche Ausbeutung des Opfers in seinen Vorsatz aufgenommen hat, handelt er tatbildlich. „Sexuelle Ausbeutung“ wird daher vorliegen, wenn eine Person sexuelle Leistungen erbringen oder für sexuelle Handlungen zur Verfügung stehen soll, die mit ihren vitalen Interessen nicht im Einklang stehen, also etwa dann, wenn einer Prostituierten ein über die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens hinausgehender „Löwenanteil“ an den Gegenleistungen ihrer Freier vorenthalten wird oder ihr bestimmte, vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden (vgl. § 216 Abs. 2 StGB). Bei Minderjährigen ist die Grenze, wann vitale Interessen als verletzt anzusehen sind, insofern früher zu ziehen, als hier auch auf ihre ungestörte Entwicklung in sexueller und sittlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen ist (siehe dazu auch die Schutzrichtung der §§ 206, 207, 207a Abs. 1, 207b, 208, 212, 213, 214 und 215a StGB).

116. Von einer nachhaltigen und gegen vitale Opferinteressen gerichteten Ausbeutung des menschlichen Körpers durch Organentnahme wäre jedenfalls dann gegeben, wenn an einer lebenden Person eine fremdnützige Entnahme eines Organs erfolgen soll, die im Hinblick auf die Schwere der mit der Organentnahme verbundenen Körperverletzungen oder die – allenfalls auch in einem späteren Lebensabschnitt zu gewärtigenden – Gefährdungen und (Spät-)Folgen beim Spender nicht iSd § 90 gerechtfertigt wäre und daher – würde sie entsprechend dem Vorsatz des Menschenhändlers durchgeführt – nach österreichischem Recht als Körperverletzung iSd §§ 83ff zu verfolgen wäre. Nach dem Plan des Täters müsste in einem solchen Fall also entweder eine rechtlich wirksame Einwilligung des Opfers in die beabsichtigte Organentnahme fehlen – etwa, wenn dieses über die beabsichtigte Operation gar nicht informiert oder seine Einwilligung durch Gewalt, Drohung oder List erlangt werden soll; andererseits könnte die mangelnde Rechtfertigung – unabhängig von einer allenfalls wirksam erteilten Einwilligung – auch in einer Sittenwidrigkeit der beabsichtigten Verletzung liegen. Auch eine für sich gesehen als

unproblematisch zu wertende Abnahme von körpereigen reproduzierbaren Zellen wäre selbst bei vorhandener Einwilligung des Opfers dann als ausbeuterisch anzusehen, wenn sie in einem Ausmaß oder einer Häufigkeit vorgenommen werden soll, die aus medizinischer Sicht nachhaltige Gesundheitsschäden für das Opfer nach sich bringen kann. Bei einer Organentnahme zu Heilzwecken – etwa beim Empfänger eines Spenderorgans oder zur medizinisch indizierten Entfernung eines z.B. tumorbefallenen Organs – würde es bereits am Element der Ausbeutung des Körpers der betroffenen Person fehlen, weshalb ein solcher Fall nicht unter die iSd der Bestimmung gegen Menschenhandel problematischen Organentnahmen zu subsumieren wäre. Der Begriff „Organ“ im Sinne dieser Bestimmung ist wie in § 62a Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz im medizinischen Sinn zu verstehen und umfasst daher auch Organteile und menschliches Gewebe.

117. Unter Ausbeutung der Arbeitskraft versteht der Entwurf Praktiken, die zwar noch nicht als Sklaverei oder sklavereiähnlich anzusehen wären, aber doch ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers darstellen, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist. Dies etwa dann, wenn dem Tatopfer für seine Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden sollen oder wenn die nach der Gesetzeslage erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder das Opfer unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten werden soll. Eine nicht übermäßige, wenn auch längerwährende Unterschreitung des Kollektivvertragslohnes oder eine nicht übermäßige Überschreitung der Arbeitszeit werden daher noch nicht in Betracht kommen, wohl aber erhebliche und nachhaltige Unterschreitungen von gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Mindeststandards. Wie in anderen Bestimmungen soll nicht nur eigennütziges Handeln eines Täters strafbar sein, der die betroffene Person selbst auszubeuten gedenkt, sondern Menschenhandel auch dann vorliegen, wenn das Opfer der Ausbeutung durch einen Dritten zugeführt werden soll.

Fremdenrecht

118. Weitere, im Zusammenhang mit Artikel 8 relevante Bestimmungen finden sich im Fremdenpolizeigesetz 2005. Durch die im FPG enthaltenen gerichtlichen Strafbestimmungen betreffend Schlepperei, Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt und

Ausbeutung eines Fremden wurde dem Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung getragen.

Schlepperei

119. § 114. (1) Wer wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen Schlepperei im Sinne des Abs. 2 verurteilt worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Als eine Verurteilung gilt auch eine solche durch ein ausländisches Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren.

(4) Wer die Tat nach Abs. 2 gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder auf eine Art und Weise begeht, durch die der Fremde, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Wer die Tat nach Abs. 2 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise begeht, dass dabei das Leben des Fremden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, gefährdet wird, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(6) Fremde, deren rechtswidrige Einreise oder Durchreise durch die Tat gefördert wird, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen. Mit ihrer Zurück- oder Abschiebung darf zugewartet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um sie zum Sachverhalt zu vernehmen.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Gegenstände, die der Täter mit sich führt, oder zur Tatbegehung verwendete Beförderungsmittel oder Behältnisse zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) vorläufig sicherzustellen. Die Ladung des Beförderungsmittels kann dem Zulassungsbesitzer oder seinem Beauftragten ausgefolgt werden. Von den getroffenen Maßnahmen ist das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(8) Das Verfahren wegen der im Abs. 1 bezeichneten Tat obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt

120. § 115. (1) Wer mit dem Vorsatz, das Verfahren zur Erlassung oder die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hintanzuhalten, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erleichtert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes, nicht bloß geringfügiges Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, einem Fremden den unbefugten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erleichtert, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Der Fremde, dem die Beihilfe nach Abs. 1 oder 2 zu Gute kam oder kommen sollte, ist nicht als Beteiligter zu bestrafen.

(5) Das Verfahren wegen der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Taten obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Ausbeutung eines Fremden

121. § 116. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten aus der Ausnützung der besonderen Abhängigkeit eines Fremden, der sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt oder sich sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diesen Fremden ausbeutet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen Fremden in Not versetzt oder eine größere Zahl von Fremden ausbeutet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat den Tod eines Fremden zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

122. An Betroffene des Frauenhandels werden, unabhängig von ihrer Bereitschaft zur Kooperation mit den Behörden, von Amts wegen humanitäre Aufenthaltstitel erteilt. Die diesbezügliche Praxis geht über die in der RL 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, geregelte Vorgangsweise hinaus. Vor allem in Zusammenarbeit mit der seit 1998 in Wien

eingerrichteten Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels und den fremdenrechtlichen Behörden erster Instanz werden an Opfer des Menschenhandels Aufenthaltserlaubnisse nach der geltenden Rechtslage (§ 10 Abs. 4 FrG 1997) erteilt und individuelle Lösungen gesucht.

123. In weiterer Folge können, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, den betroffenen Frauen auch Niederlassungsbewilligungen für den permanenten Aufenthalt in Österreich gewährt werden. Ab 1. Jänner 2006 kann Opfern von Menschenhandel außerdem aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung dann nach § 72 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG oder humanitäre Visa nach § 22 FPG erteilt werden.

124. Die bereits erwähnte Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und dem Bundesministerium für Inneres gefördert. Sie unterstützt Migrantinnen, die zur Ausübung von Prostitution gezwungen werden oder die durch Heiratshandel oder Handel mit Hausangestellten nach Österreich gelockt wurden. Die konkrete Arbeit basiert auf einem Kooperationsvertrag zwischen dem Innenministerium und dem Verein LEFÖ. Ziel dieses Vertrags ist die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen, die Migrantinnen zur Folge ihres schwachen sozialen und rechtlichen Status erleiden, die Unterstützung der betroffenen Frauen dabei, ihre Situation zu analysieren und die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen sowie die Schaffung von Bedingungen zur unmittelbaren mittel- und langfristigen Unterstützung der Betroffenen zur Heimreise in ihren Heimatstaat. Das Angebot des Vereins reicht von einer psychosozialen, gesundheitlichen und rechtlichen sowie auch arbeitsmarktpolitischen Beratung bis zur Betreuung und Freizeitgestaltung, sowie Bildungs- und Kursmaßnahmen und Workshops mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten (Jahresbericht 2004 als Beilage 3, wobei insbesondere auf die darin enthaltenen Statistiken verwiesen werden darf).

Artikel 9 – Freiheit der Person

Zu Concern 9 – lawyer’s presence at preliminary stage of judicial criminal investigation; no audio-recording of interrogations

125. Der wiedergegebene Eindruck, dass eine festgenommene Person nach österreichischem Recht kein Recht habe, unmittelbar nach der Festnahme den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, ist aus folgenden Gründen unzutreffend:

126. Gemäß § 178 StPO ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Haftgrund zu unterrichten sowie darüber zu belehren, dass er berechtigt ist, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen, und dass er das Recht hat, nicht auszusagen. Da Festnahmen in der Regel durch Organe der Sicherheitsbehörden erfolgen, obliegt zunächst ihnen diese Belehrung.

127. Mit Erkenntnis vom 17. September 2002, GZ 2000/01/0325-6, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass Verdächtige (Beschuldigte) ein Recht auf Verständigung und Beiziehung eines Rechtsbeistandes im Fall ihrer Vernehmung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben und sie über dieses Recht gemäß § 8 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung (RLV) zu belehren sind. In einem Gemeinsamen Erlass des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz über die Verständigung und die Beiziehung eines Rechtsbeistandes bei Vernehmungen von Verdächtigen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Dienste der Strafjustiz, JABI. Nr. 13/2003, wird dazu erläuternd festgehalten, dass einer verdächtigen Person auf ihr Verlangen jedenfalls unverzüglich zu ermöglichen ist, einen Rechtsbeistand zu verständigen und sich mit ihm zu besprechen. Wenn die zu vernehmende Person erklärt, ohne Beisein ihres Verteidigers nicht auszusagen, so ist gegebenenfalls mit der Vernehmung zuzuwarten, soweit der Zweck der Vernehmung und die von ihr abhängigen Erhebungsschritte die Anwesenheit des Verteidigers während der Vernehmung erlauben.

128. Für den Untersuchungsrichter ordnet § 179 Abs. 1 StPO an, dass er den verhafteten Beschuldigten unverzüglich, längstens jedoch binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung bei Gericht zu vernehmen und ihn zu Beginn der Vernehmung u.a. über sein Recht zu belehren hat, sich vor seiner Aussage mit einem Verteidiger zu besprechen. Gemäß § 45 Abs. 3 StPO darf sich der verhaftete Beschuldigte mit seinem Verteidiger in der Regel ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Eine Überwachung des Gesprächs ist nur durch den Untersuchungsrichter selbst und nur dann zulässig, wenn der Beschuldigte wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist und auf Grund besonderer, schwer wiegender Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen. In der Praxis kommt die Überwachung von Gesprächen mit dem Verteidiger allerdings kaum vor.

129. Zusammenfassend lässt sich die derzeitige Rechtslage daher folgendermaßen darstellen: Jeder Festgenommene hat das Recht, nicht auszusagen und vor seiner Vernehmung einen Verteidiger zu verständigen sowie dessen Beiziehung zu verlangen. Will sich ein Festgenommener daher mit seinem Verteidiger besprechen, bevor er Angaben zur Sache macht, so ist ihm eine Unterredung mit seinem Rechtsbeistand zu ermöglichen. Ob dies noch vor der Einlieferung des Festgenommenen in die Justizanstalt – also noch während der vorläufigen Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde – oder erst danach stattfinden kann, wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dabei ist zu bedenken, dass eine möglichst rasche Vorführung des Festgenommenen vor einen Richter, der die Verdachtslage unvoreingenommen prüft, mitunter eher im Interesse des Festgenommenen liegt, als eine Verwahrung in polizeilichem Gewahrsam.

130. Das Strafprozessreformgesetz 2004 sieht folgende Erweiterungen der diesbezüglichen Rechte des Beschuldigten vor: Gemäß § 59 Abs. 1 StPRG ist es dem festgenommenen Beschuldigten zu ermöglichen, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm vor seiner Vernehmung zu besprechen. Nur in besonders begründeten Fällen kann dieser Kontakt vor Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsberatung erforderliche Ausmaß beschränkt werden. Eine Überwachung des Kontakts mit dem Verteidiger ist nach Einlieferung

des Beschuldigten in die Justizanstalt nur dann zulässig, wenn der Beschuldigte auch wegen Verabredungs- oder Verdunkelungsgefahr angehalten wird und auf Grund besonderer, schwer wiegender Umstände zu befürchten ist, dass der Kontakt mit dem Verteidiger zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen könnte (§ 59 Abs. 2 StPRG). Vor Beginn der Vernehmung ist der Beschuldigte u.a. darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten, wofür die Vernehmung – im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage – erforderlichen- und nötigenfalls für einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben ist (§ 164 Abs. 1 StPRG). Weiters hat der Beschuldigte das Recht, seiner Vernehmung eine Person seines Vertrauens beizuziehen, die sich an der Vernehmung jedoch nicht beteiligen darf (§ 164 Abs. 2 StPRG). Bei dieser Person des Vertrauens kann es sich auch um einen Verteidiger handeln.

131. Zur empfohlenen Herstellung von Tonbandaufzeichnungen von allen Vernehmungen verhafteter Beschuldigter ist auszuführen, dass die geltende Strafprozessordnung für die gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten nicht die Herstellung einer Tonbandaufzeichnung anordnet, sondern die Protokollführung durch einen Schriftführer, das ist eine unabhängige Urkundsperson. Nach § 6 Abs. 3 Z 3 RLV ist über die (polizeiliche) Vernehmung eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Namen (Dienstnummern) aller Anwesenden, die Zeiten der Vernehmungen und der Unterbrechungen sowie jeweils den Ort (Dienstraum), an dem die Vernehmung stattgefunden hat, enthalten muss. Soweit der Betroffene zustimmt, können dessen Aussagen statt durch Niederschrift oder zusätzlich mit einem Bild- oder Schallträger aufgezeichnet werden.

132. Nach § 97 StPRG wird es nach ausdrücklicher Information des Beschuldigten zulässig sein, eine Ton- oder Bildaufnahme seiner Vernehmung anzufertigen, sofern diese zur Gänze aufgenommen wird. Eine solche Aufnahme soll insbesondere dann hergestellt werden, wenn der Beschuldigte keine Person seines Vertrauens zu seiner Vernehmung beiziehen darf, weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ihre Anwesenheit Ermittlungen beeinträchtigen könnte (§ 164 Abs. 1 StPRG).

Zu Concern 10 ii – treatment of persons awaiting expulsion

133. Schubhaft ist die Festnahme und Anhaltung eines Fremden auf Grund eines Schubhaftbescheides. Gemäß § 61 Abs. 1 Fremden-Gesetz können Fremde festgenommen und in Schubhaft angehalten werden, sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft nur verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen, gegen welchen Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (in der Folge kurz: UVS) erhoben werden kann (§ 61 Abs. 4 und § 72 Abs 1 FrG). Gemäß § 73 Abs. 2 Z 2 FrG hat die Entscheidung des UVS binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte schon vorher geendet. Solcherart ergangene Entscheidungen des UVS sind in weiterer Folge vor dem Verfassungsgerichtshof wie dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfbar. Die dargestellte Rechtslage bleibt durch das in das am 1. Jänner 2006 in Kraft tretende Fremdenpolizeigesetz (FPG) im Wesentlichen unverändert. Die ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen finden sich sodann in §§ 76 ff FPG.

134. An die Bestimmungen der §§ 72 ff FrG 1997 war die Intention des Gesetzgebers geknüpft, den Anforderungen von Art. 5 Abs. 4 EMRK sowie Art. 6 PersFrG 1997 Rechnung zu tragen, wonach jedermann das Recht zusteht, dass ehestmöglichst ein Gericht über die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme und Anhaltung entscheidet. Dass dieses Ziel erreicht wurde, belegt die Spruchpraxis der UVS (vgl. für viele UVS Burgenland vom 17. Juni 2003, GZ 013/02/03018; UVS Oberösterreich vom 30. Dezember 1999, VwSen-400557/3/Sr/Ri, wo der UVS jeweils feststellte, dass die Voraussetzungen für eine Schubhaft nicht vorlagen; ähnlich auch der Sachverhalt in der Unzulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 22. Mai 2001, Okonkwo gegen Österreich, Appl. 35117/97), sowie auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: So hat dieser etwa in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1994, B 2153/93, ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer durch Überschreitung

der einwöchigen Entscheidungsfrist des UVS in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit gemäß Art. 6 Abs. 1 letzter Satz PersFrG 1997 verletzt wurde (vgl. ebenso VfSlg. 13.893/1994). Das Institut der Schubhaftbeschwerde wurde außerdem in der Rechtsprechung der Konventionsorgane als wirksamer Rechtsbehelf im Sinne von Art. 35 EMRK anerkannt (vgl. EGMR vom 18. Jänner 2000, Yavuz gegen Österreich, Appl. 32800/96; EKMR vom 15. Mai 1996, Birinci gegen Österreich, Appl. 25736/94).

135. Um dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis von Schubhäftlingen infolge von Verständigungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen, schließt der Bundesminister für Inneres jährlich privatrechtliche Verträge mit diversen Hilfsorganisationen ab, welche die humanitäre, soziale aber auch rechtliche Betreuung der Häftlinge in Form einer Schubhaftbetreuung gewährleisten sollen. Der Bundesminister für Inneres schafft innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen im Weisungsweg die notwendigen Voraussetzungen zur effektiven Umsetzung dieser Verträge.

136. Die wesentlichen Aufgaben der Betreuer bestehen dabei in

- Führen von Betreuungs- und Informationsgesprächen
- Versorgung von Schubhäftlingen mit Hilfsgütern im Akutfall bis die entsprechende Versorgung durch den Träger des Gefangenenhauses selbst erfolgen kann
- Begleitung zu ärztlichen Untersuchungen auf Wunsch des Schubhäftlings
- Information der Schubhäftlinge über rechtliche Umstände, insbesondere über die ihn betreffenden anhängigen Verfahren
- Vorbereitung auf die Abschiebung oder Freilassung
- Nachbetreuung bis zu einer Woche nach der Freilassung aus der Schubhaft im Inland
- Teilnahme des Schubhaftbetreuers beim Kontaktgespräch mit den eine Abschiebung begleitenden Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes

137. Personen, über die Schubhaft verhängt wird, werden über die Möglichkeit, eine solche Schubhaftbetreuung in Anspruch zu nehmen, umgehend in einer ihnen verständlichen Sprache informiert. Selbst wenn diese bei Erhalt der Information auf eine Betreuung – vorerst – verzichten, sind die Betreuer dennoch zu informieren. Den Betreuern ist Zugang zu den betroffenen Schubhäftlingen zu gewähren, um ihnen Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären.

138. Schubhäftlinge werden in so genannten Polizeianhaltezentren angehalten. Diese sind als solche ausgewiesen: Derzeit gibt es im gesamten Bundesgebiet 15 solche Zentren. Die Beamten und Beamtinnen, die mit Schubhäftlingen zu tun haben, werden ständig entsprechenden Schulungen unterzogen. Es ist dafür Vorsorge getroffen, dass sowohl Freunde und Verwandte als auch die Mitarbeiter von Schubhaftbetreuungsorganisationen Zugang zu den Inhaftierten erhalten.

139. In aller Regel sind beim Vollzug der Schubhaft Gemeinschaftszellen in Verwendung, die für sechs Personen vorgesehen sind. Einzelzellen finden nur dann Verwendung, wenn sich ein Häftling selbst verletzt hat (Sicherheitsverwahrung), sich im Hungerstreik befindet oder aber auch auf eigenen Wunsch, überdies als verfügte Disziplinierungsmaßnahme oder amtsärztliche Verfügung bei ansteckender Krankheit.

140. Frauen und Männer sind in der Schubhaft separiert untergebracht. Es gibt so genannte Mutter-Kind-Zellen, wo eine Frau, über die die Schubhaft verhängt ist, bis zum Alter von 2 1/2 Jahren ihr Kind freiwillig mitnehmen darf. Über das Kind ist selbstverständlich keine Schubhaft verhängt und hat die Frau ihren Wunsch schriftlich zu dokumentieren. Schwangere Frauen gelten grundsätzlich als haftfähig; sie werden ärztlich betreut. In der Frauenabteilung wird ausschließlich weibliches Aufsichtspersonal verwendet. Jugendliche werden in eigenen Zellen untergebracht.

141. In Erprobung finden sich derzeit so genannte offene Frauenstationen, die den Häftlingen eine größere Bewegungsfreiheit einräumen (während des gesamten Tages stehen die Zellentüren offen). Es handelt sich hier um einen eigenen Trakt, wo auch ein entsprechender Aufenthaltsraum zur Verfügung steht. Die Möglichkeit zu Spaziergängen und Basketballspiel im Hof wird allen Häftlingen eingeräumt.

Untersuchungshaft

142. Für die Verhängung der Untersuchungshaft sind formelle und materielle Voraussetzungen erforderlich (§ 180 Abs. 1 StPO). Einerseits darf das Gericht die Haft nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nur dann verhängen, wenn gegen den Beschuldigten eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet oder Anklage erhoben wird. Darüber hinaus hat das Gericht den Beschuldigten vor der

Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft zur Sache und zu den Voraussetzungen der Haft zu vernehmen. Andererseits muss der Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig sein und es müssen bestimmte Gründe vorliegen, die seine Anhaltung zur Abwendung bestimmter Gefahren für das Verfahren oder die Allgemeinheit erfordern (Haftgründe: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Tatbegehungs- oder Tatausführungsgefahr - § 180 Abs. 2 StPO). Die Haft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist auf das zu erwartende Strafmaß unter Berücksichtigung einer möglichen bedingten Entlassung (frühestens nach der Hälfte der zu verbüßenden Strafe, in der Regel jedoch nach Verbüßung von zwei Drittel der verhängten Strafe) abzustellen. Schließlich darf der Haftzweck auch nicht durch bestimmte gelindere Mittel (z.B. Kautions) oder eine Haft anderer Art erfüllt (z.B. Strafhaft oder Auslieferungshaft) erfüllt werden können - § 180 Abs. 4 und 5 StPO). Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, muss die Untersuchungshaft verhängt werden, es sei denn, dass auf Grund bestimmter Tatsachen das Vorliegen aller oben angeführten Haftgründe auszuschließen ist (sogenannte obligatorische Untersuchungshaft - § 180 Abs. 7 StPO).

143. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, wenn der Staatsanwalt dies beantragt (§ 193 Abs. 4 StPO), die Voraussetzungen der weiteren Anhaltung wegfallen, die Dauer der Haft unverhältnismäßig wäre (§ 193 Abs. 2 StPO) oder das gesetzliche Höchstmaß überschreitet (§ 194 StPO). So darf eine ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr verhängte Untersuchungshaft niemals zwei Monate überschreiten (§ 194 Abs. 1 StPO). Im Übrigen ist der Beschuldigte jedenfalls zu enthaften, wenn er sich schon sechs Monate, bei Verbrechen schon ein Jahr, bei Verbrechen mit einer Strafdrohung von mehr als fünf Jahren schon zwei Jahre in Untersuchungshaft befindet, ohne dass die Hauptverhandlung begonnen hat (§ 194 Abs. 2 StPO). Eine Haftdauer von mehr als sechs Monaten bedarf selbst in Verbrechensfällen (d.h. bei vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen, die mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind) einer besonderen Rechtfertigung durch den Umfang und die Schwierigkeiten der Untersuchung (§ 194 Abs. 3 StPO). Schließlich ist die Untersuchungshaft auch aufzuheben, wenn die

Voruntersuchung eingestellt wird oder der Beschuldigte in erster Instanz freigesprochen wird (bereits vor Rechtskraft des Urteils), außer der Staatsanwalt meldet sofort nach der Urteilsverkündung die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung an und es besteht Fluchtgefahr (§ 396 StPO).

144. Gegen einen Beschluss auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft steht dem Beschuldigten die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu (§§ 179 Abs. 5, 182 Abs. 4 StPO).

145. Zur Begrenzung der Haftdauer sieht das österreichische Haftrecht ein System von starren Haftfristen vor, bei deren Ablauf eine Haftverhandlung zur Entscheidung über die Fortsetzung der Haft stattzufinden hat oder der Beschuldigte zu enthaften ist. Beschlüsse auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft sind daher längstens für die Dauer der Haftfrist wirksam, der Ablauftag ist im Beschluss anzuführen. Der Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft ist nur für die Dauer von 14 Tagen ab Festnahme des Beschuldigten wirksam, die Haftfrist bei der erstmaligen Fortsetzung der Untersuchungshaft beträgt einen Monat, bei jeder weiteren Fortsetzung der Untersuchungshaft zwei Monate jeweils ab Beschlussfassung (§ 181 Abs. 2 StPO). Haben bereits zwei Haftverhandlungen stattgefunden, so kann der Beschuldigte auf weitere Verhandlungen verzichten. Nur in diesem Fall ergeht der Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich (§ 181 Abs. 5 StPO).

146. Im Übrigen trifft alle am Strafprozess beteiligten Personen die Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft so kurz wie möglich dauert (§ 193 Abs. 3 StPO). Insgesamt wird daher durch die strengen Haftvoraussetzungen (dringender Tatverdacht; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) im Zusammenhalt mit den dargestellten Verfahrensbestimmungen (Haftfristen und Höchstdauer der Untersuchungshaft) dafür gesorgt, dass die Untersuchungshaft nur nach dem Ultima-ratio-Prinzip verhängt und Haftverfahren gemäß der Verpflichtung nach Artikel 5 Abs. 3 2. Satz EMRK mit besonderer Beschleunigung durchgeführt werden.

147. Am 1. September 2005 befanden sich in Österreich 1970 Personen in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Länge einer Untersuchungshaft beträgt 68 Tage. Dies umfasst jeweils auch jene Fälle, in denen sich der Beschuldigte in Erwartung der Entscheidung eines gegen das erstinstanzliche Urteil ergriffenen Rechtsmittels in Untersuchungshaft befindet.

Artikel 10 – Recht inhaftierter Personen auf menschenwürdige Behandlung

148. Im Strafvollzugsgesetz sind weder die Rechte noch die Pflichten der inhaftierten Personen in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst. Die Einräumung eines subjektiven Rechtes ist jedoch aus den Formulierungen der einzelnen Gesetzesstellen erkennbar. Das Strafvollzugsgesetz spricht entweder ausdrücklich von Rechten (z. B. § 64 StVG "Die zur Ausübung der in den §§ 62 und 63 genannten Rechte ...") oder von Berechtigungen (z. B. § 39 oder § 87 Abs. 1 StVG "... sind Strafgefangene berechtigt ..."), aber auch davon, dass Strafgefangene etwas dürfen (z. B. § 92 StVG ... dürfen Gelder verwenden; § 93 StVG ... dürfen Besuch empfangen). Hauptsächlich verwendet das Strafvollzugsgesetz bei der Einräumung subjektiver Rechte jedoch die Formulierung "... Strafgefangenen ist ... zu gestatten (§§ 99a, 147 StVG), sind zu verpflegen (§ 38 StVG), sind unterzubringen (§ 40 StVG) oder haben zu erhalten (§ 51 StVG)." Entscheidend ist, ob die Bestimmungen des Gesetzes nur die Vollzugsbehörde verpflichtet bzw. bindet oder auch den Gefangenen ein Recht auf ihre Einhaltung einräumt. Dies muss im Wege der Auslegung jeder einzelnen Bestimmung ermittelt werden. Subjektive Rechte sind - nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshof – auch aus solchen Vorschriften ableitbar, die der Behörde auch und gerade im Interesse der betroffenen Person bestimmte Pflichten auferlegen. Im Zweifel (nach Auslegung der Bestimmung) ist davon auszugehen, dass Normen des objektiven Rechts auch ein subjektives Recht gewähren. Diese subjektiven Rechte sind teils unbedingt (z. B. nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen unterworfen zu werden - § 22 StVG; jede Woche wenigstens einen Besuch ... von mindestens einer halben Stunde zu empfangen - § 93 StVG; wöchentlich ist mindestens zwei Mal Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben - § 42 StVG), größtenteils jedoch bedingt eingeräumt (z. B. Strafgefangene sind berechtigt den Haftraum ... auszuschnücken, soweit dadurch Sicherheit und Ordnung ... nicht beeinträchtigt werden - § 40 StVG;

Missbrauchsausschluss bzw. Unterhaltsvorsorge bei Ausgängen gemäß § 147 StVG).

149. Zu den wichtigsten Rechten zählen (demonstrative Aufzählung):

- (Nachträglicher) Aufschub des Strafvollzuges wegen gesundheits-bedingter Vollzugsuntauglichkeit (§§ 5, 133 StVG) oder aus anderen Gründen (§ 6 StVG) sowie wegen Einleitung einer Entwöhnungs-behandlung (§ 39 SMG)
- Erinnerungsstücke, Lichtbilder nahestehender Personen, den Ehering, eine Armband- oder Taschenuhr zu behalten (§ 132 StVG)
- Eigene Leibwäsche zu tragen (§ 39 StVG)
- Besuche zu empfangen (§ 93 StVG)
- Recht auf die gesetzlich vorgesehene Justizanstalt (§ 9 StVG)
- Briefe zu schreiben und zu empfangen (§ 87 StVG)
- über das Hausgeld verfügen (§ 54 StVG)
- Telefongespräche führen (§ 96a StVG)
- Radio zu hören und am TV-Empfang teilzunehmen (§ 58 StVG)
- Empfang von Paketen (§ 91 StVG)
- Beschaffung eigener Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (§ 60 StVG)
- Bezug von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 34 StVG)
- Teilnahme am Gottesdienst und Seelsorge (§ 85 StVG)
- Zahlung einer Unfallrente (§ 79 StVG)
- Gewährung von Zahnersatz, konservierende Zahnbehandlung (§ 73 StVG)
- Beiziehung eines anderen Arztes als des Anstaltsarztes gegen Kostenbestreitung (§ 70 StVG)
- Anrufung der Aufsicht der Vollzugsbehörden (§ 122 StVG)
- Malen, Zeichnen, bildnerische Betätigung in der Freizeit (§ 63 StVG)
- Ausschmückung des Haftraumes (§ 40 StVG)
- Vergütung der Arbeitsleistung sowie außerordentliche Arbeitsvergütung (§§ 51, 53 StVG)
- Bildung einer Rücklage (§ 54 StVG)
- Pflege und Erziehung der Kinder durch weibliche Strafgefangene (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) (§ 74 StVG)
- Eheschließung (in der Anstalt) (§ 100 StVG)
- Anrede mit "Sie" und "Herr"/"Frau" (§ 22 StVG)
- Genehmigung einer Ausführung und Gebrauch eigener Kleidung (§ 98 StVG)

- Getrennte Anhaltung und vermehrte erzieherische Betreuung bei Erstvollzug (§ 127 StVG)
- Gemeinschaftsunterbringung bei Tag, Einzelunterbringung bei Nacht (§ 124 StVG)
- Ansuchen zu stellen und Beschwerden vorzubringen (§§ 119 - 121 StVG)
- Parteiengehör im Ordnungsstrafverfahren (§ 116 StVG)
- Anhörung im Verfahren zur bedingten Entlassung (§ 152a StVG)
- Gewährung verschiedener Vollzugslockerungen (z. B. Freigang § 126 StVG)
- Gewährung von Ausgängen (§§ 99a, 126 Abs. 2 Z 4, 147 StVG)
- Unterbrechung der Freiheitsstrafe / vorbeugenden Maßnahme (§§ 99, 166 StVG)
- Gewährung von Entlassungsvorbereitung (§ 144 StVG)
- Entlassungshilfe (notwendige Bekleidung, Reiseverpflegung, finanzieller Zuschuss, Fahrtkosten) zu erhalten (§§ 150, 156 StVG)

150. In einem Erkenntnis vom 21. Juni 2005 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass aus § 93 StVG zwar kein Rechtsanspruch auf Herstellung von für Intimkontakte geeigneten Räumlichkeiten ableitbar sei. Dennoch kommt dem Anstaltsleiter, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten in der Anstalt zulassen und geeignete Räumlichkeiten für Sexualverkehr zur Verfügung stehen, bei der Entscheidung, ob und welchen Strafgefangenen derartige Besuchskontakte gestattet werden, ein weiter Beurteilungsspielraum zu.

151. Abgesehen von diesen „Normalrechten“ können einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen hin auch Vergünstigungen gewährt werden, wenn er erkennen lässt, dass er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht somit ein Recht auf Vergünstigungen. Folgende Vergünstigungen können vom Anstaltsleiter beispielsweise gewährt werden: Tragen eigener Oberbekleidung, Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung, Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte, Musizieren auf eigenen Instrumenten. Andere Vergünstigungen kann der Leiter einer Justizanstalt nur dann gewähren, wenn diese vom Bundesministerium für Justiz zuvor generell genehmigt wurden (z. B. Benützung des Eigengeldes zum Ankauf für Bedarfsgegenstände).

152. Insassen haben außerdem das Recht, in eigenen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich Ansuchen zu stellen. Für die letztgenannte Variante liegen in den

Anstalten Formblätter auf. In den Hausordnungen der Anstalten, die weitestgehend standardisiert sind, werden die Zeiten und zuständigen Stellen für das Vorbringen von Ansuchen bei "Sprechstunden" oder beim "Bitrapport" festgesetzt. Es ist außerdem vorgesehen, dass die Gefangenen schon bei den Zugangsgesprächen Gelegenheit haben, ihre Anliegen vorzubringen. Diese können auf die verschiedensten persönlichen Bedürfnisse, die Einräumung subjektiver Rechte (z. B. auf die Gewährung von Lockerungen und Vergünstigungen), auf die Abstellung von (behaupteten) Mängeln im Vollzug oder auch nur auf die Durchführung einer Aussprache gerichtet sein.

153. In dringenden Fällen können die Anliegen dem nächsten erreichbaren Strafvollzugsbediensteten vorgetragen werden, der die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leitet. Diese Form von Kommunikation, die persönlich und unmittelbar erfolgt, hat sich sehr bewährt und ist geeignet, Komplikationen im Vollzug hintanzuhalten. Um rasche Erledigungen sicher zu stellen, sind alle an die Vollzugsbehörde gerichteten Ansuchen, Eingaben und Anträge ohne unnötige Verzögerung zu bearbeiten und zu beantworten. Unabhängig davon besteht die Rechtspflicht, spätestens sechs Monate nach dem Einlangen von Ansuchen und Beschwerden zu entscheiden (Entscheidungspflicht gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), widrigenfalls die Angelegenheit durch einen Devolutionsantrag an die übergeordnete Vollzugsbehörde (bei gerichtlichen Gefangenenhäusern der Präsident des Landesgerichtes als Vollzugsobehörde, bei Strafvollzugsanstalten das Bundesministerium für Justiz) zur Entscheidung herangetragen werden kann.

154. Grundsätzlich ist über Ansuchen der Gefangenen ohne förmliches (Ermittlungs-) Verfahren (§§ 37 ff AVG) und ohne Erlassung eines Bescheides zu entscheiden. Die Entscheidungen sind in der Regel nur mündlich bekannt zu geben (§ 22 Abs. 3 StVG). Nötigenfalls ist der wesentliche Inhalt der Anordnung oder Entscheidung im Personalakt, z. B. in Form eines Aktenvermerks, festzuhalten (vgl. § 18 AVG). In letzter Zeit werden auch stärker die durch die EDV gebotenen Möglichkeiten genutzt und elektronische Dokumentationen angelegt, wodurch Entscheidungsfristen verkürzt werden. Lediglich in Ausnahmefällen, nämlich im Ordnungsstraf- (§ 116 StVG - siehe hierzu unten) und im Beschwerdeverfahren (§§

120, 121 StVG), ist die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und die Erlassung eines, auf Verlangen schriftlich auszufertigenden, Bescheides vorgesehen.

155. Der Strafgefangene wird durch die primär formfreie Entscheidung in seinen Rechten nicht beschränkt. Denn einerseits handelt es sich hier oft um kurzfristige Entscheidungen während des Tagesablaufes, andererseits hat es jeder Strafgefangene in der Hand, durch Erhebung einer Beschwerde nach § 121 StVG eine formelle, anfechtbare Entscheidung und deren förmliche Überprüfung durch die hierzu berufene Stelle (Vollzugskammer beim Oberlandesgericht) zu erreichen.

156. Die Strafgefangenen können sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren. Das StVG lässt zwei Formen der Beschwerde zu: die Rechtsbeschwerde und die Aufsichtsbeschwerde.

157. Strafgefangene können sich gegen jede ihrer Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung sowie über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten des Strafvollzugsbediensteten beschweren (Rechtsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist (§ 120 Abs. 2 StVG) einzubringen. Beschwerden kommt im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung zu. Es kann ihnen aber eine solche zuerkannt werden. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener sind zulässig. Über Rechtsbeschwerden entscheiden die unabhängigen Vollzugskammern (§§ 11a ff StVG, ein in der Regel mit zwei Richtern und einem Vollzugsbediensteten besetztes Gremium) bei den Oberlandesgerichten in Bescheidform. Gegen deren Entscheidungen ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (§ 121 Abs. 5 StVG wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder Verfahrensfehler) oder an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG wegen behaupteter Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte bzw. Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer Verordnung) zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann gegen Entscheidungen der Vollzugskammer so genannte Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben (§ 121 Abs. 5 StVG). Wenn sich ein Insasse in den in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Rechte verletzt fühlt, kann er nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges (Vollzugskammer,

Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof) den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg befassen.

158. Bei den Aufsichtsbeschwerden handelt es sich um solche, durch die das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden angerufen werden kann. Die Aufsicht über den Strafvollzug übt primär der Anstaltsleiter aus. Stellt er Missstände nicht ab, so sind diese durch die Aufsichtsbehörden (Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugsoberbehörden für gerichtliche Gefangenenhäuser bzw. das Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde für Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten) zu beseitigen. Auf diese Beschwerden, deren Gegenstand in der Regel keine subjektiven Rechte sind, braucht kein Bescheid erlassen zu werden (§ 122 StVG) und sie lösen auch kein förmliches Verfahren aus. Im Gegensatz zur Rechtsbeschwerde, die eine Entscheidungspflicht auslöst (§ 73 AVG), besteht auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes - wie dargestellt - kein Rechts- und somit auch in diesen Fällen kein Bescheidanspruch. Sehr wohl trifft aber die Behörde (zumeist) die "interne", durch Dritte nicht durchsetzbare Pflicht, tätig zu werden. In der Vollzugspraxis ist es üblich, den Einschreiter über den Ausgang der Ausübung des Aufsichtsrechtes kurz schriftlich zu unterrichten. Hinsichtlich der Art der ärztlichen Behandlung kommt nur die Anrufung des Aufsichtsrechtes nach § 122 StVG in Betracht (§ 120 StVG).

159. Neben subjektiven Rechten sind den Strafgefangenen auch Verhaltenspflichten vorgegeben, deren Beachtung, Sicherheit und Ordnung im Ablauf des Zusammenlebens in einer Haftanstalt gewährleisten soll. Als wichtigste Pflichten wären etwa zu nennen:

- Befolgung von Anordnungen (§ 26 StVG)
- Wahrung des Anstandes (§ 26 StVG)
- Nicht-Gefährdung der Sicherheit und Ordnung (§ 26 StVG)
- Mitwirkung an der eigenen Resozialisierung (§ 26 StVG)
- Verbleiben in / auf zugewiesenen Räumen / Plätzen (§ 26 StVG)
- Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens (§ 27 StVG)
- Geschäfts- und Spielverbot (§ 30 StVG)
- Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges (§ 32 StVG)
- Ersatz besonderer Aufwendungen und von Schäden am Anstaltsgut (§ 32a StVG)
- Meldung der Erkrankung und des Befalls von Ungeziefer (§ 36 StVG)

- Meldung ernster Gefahr für die körperliche Sicherheit von Personen bzw. für das Anstaltsgut in großem Ausmaß (§ 36 StVG)
- Körperpflege (§ 42 StVG)
- Arbeitspflicht (§ 44 StVG)

160. Das Strafvollzugsgesetz pönalisiert den Verstoß gegen ausdrückliche Verhaltenspflichten sowie weitere negative Verhaltensweisen (§ 107 StVG), um deren besondere Bedeutung für einen ordnungsgemäßen Strafvollzug zu vermitteln. Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen bestimmte Verhaltenspflichten spricht man von der Verwirklichung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit.

161. Als Ordnungswidrigkeiten gelten nur (§ 107 StVG - erschöpfende Aufzählung):

1. Flucht
2. Unerlaubter Verkehr / Kontakt mit anderen Personen
3. Selbstbeschädigen und Tätowieren (lassen)
4. Aufforderung zu oder Gutheißen von gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen oder gröbliche Anstandsverletzung
5. Unerlaubte Gewahrsame von Gegenständen
6. Verletzung von Meldepflichten
7. Arbeitsverweigerung trotz Abmahnung
8. Nichtantritt der Strafe nach Unterbrechung oder Ausgang
9. Ungebührliches Benehmen
10. Zuwiderhandeln gegen die allgemeinen Pflichten der Gefangenen
11. Beschädigung oder starke Beschmutzung von Anstaltsgut oder -gegenständen (§ 107 Abs. 2 StVG)
12. Begehung bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (§ 107 Abs. 3 StVG)

162. Auch der Versuch sowie die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit sind strafbar. Die Ordnungswidrigkeiten können - mit Ausnahme des unter 11. umschriebenen Fehlverhaltens (hier reicht auch grobe Fahrlässigkeit) - nur vorsätzlich begangen werden (bei 3. ist teilweise sogar Absichtlichkeit gefordert). Wird durch die Tat der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung begründet, so ist dies der Staatsanwaltschaft anzuzeigen (§ 118 Abs. 2 StVG).

163. Als Ordnungsstrafen, die nur nach einem vom Anstaltsleiter durchzuführenden Ordnungsstrafverfahren zu verhängen sind, kommen eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen in Betracht (§ 109 StVG):

1. Verweis: förmlich ausgesprochener, nachdrücklicher Tadel
2. Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen (§ 24 StVG)
3. Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld, Fernsehempfang, Briefverkehr, Besuchsempfang oder Telefongespräche (nur wegen Missbrauchs dieser Rechte zulässig)
4. Geldbuße: max. 145,- Euro, in Teilbeträgen vom Hausgeld einzubehalten
5. Hausarrest: darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden (einfacher oder strenger Hausarrest möglich)
6. Anhaltung in einem besonderen Einzelhaftraum, währenddessen die Rechte gemäß § 109 Z 3 StVG und Vergünstigungen wegfallen (bei einfachem Hausarrest können einzelne aufrecht erhalten werden), Trennung bei Bewegung im Freien von anderen, Arbeit nur im Haftraum zulässig (bei strengem Hausarrest kann zusätzlich die Arbeit ganz entzogen und die Haftraumbeleuchtung zeitlich beschränkt werden).

164. Mit Ausnahme des Verweises und der Geldbuße können alle Ordnungsstrafen bedingt (Probezeit 1 bis 6 Monate, Ende spätestens mit Entlassung) ausgesprochen werden. Wegen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit muss jedoch nicht immer eine Strafe verhängt werden. Ist die Schuld gering, hat die Ordnungswidrigkeit keine oder nur unbedeutende Folgen und ist eine Bestrafung nicht erforderlich, um künftiges ordnungsgemäßes Verhalten des Strafgefangenen sicher zu stellen, so erfolgt nur eine Abmahnung (§ 108 Abs. 2 StVG). Anderenfalls hat der Anstaltsleiter ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und in Bescheidform eine Ordnungsstrafe zu verhängen (§§ 22 Abs. 3, 116 StVG).

165. Der Beschuldigte ist im Sinne der anzuwendenden Verfahrensgesetze mit dem Vorwurf zu konfrontieren und die be- und entlastenden Beweise sind aufzunehmen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist dem Strafgefangenen zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (Parteiengehör). Im Ordnungsstrafverfahren, das dem Strafgefangenen auf sein Verlangen auch schriftlich auszuhändigen ist (§§ 22 Abs. 3, 121 Abs. 4 StVG), ist der festgestellte

Sachverhalt zu beschreiben sowie unter Anführung der gesetzlichen Bestimmungen auszusprechen, welche Ordnungswidrigkeit hiedurch verwirklicht wurde und welche Ordnungsstrafe verhängt wird. In der Begründung ist auszuführen auf Grund welcher Beweise der Sachverhalt festgestellt wurde. Zur Strafbemessung sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe anzugeben. Bei der Verkündung des Straferkenntnisses ist eine Belehrung über die Rechtsmittelfrist und die zuständige Rechtsmittelbehörde zu erteilen.

166. Gegen das Straferkenntnis kann Beschwerde an die Vollzugskammer erhoben werden (§§ 11a ff, 121 StVG), die in Bescheidform darüber entscheidet. Gegen die Entscheidung der Vollzugskammer kann sowohl vom Strafgefangenen als auch vom Bundesminister für Justiz (Amts-)Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Bescheid der Vollzugskammer an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG ist ebenfalls zulässig.

167. In den Justizanstalten sind etwa 3.300 Bedienstete tätig. Von diesen Mitarbeitern sind rund 2.900 Justizwachebeamte, 160 Verwaltungsbedienstete und 240 Mitarbeiter der Betreuungsdienste (im Wesentlichen Anstaltsärzte, Sozialarbeiter, Psychologen, Psychiater, Therapeuten und Krankenpfleger sowie Anstaltsseelsorger). Zum Aufgabengebiet des Justizwachebeamten zählen nicht nur die Bewachung, sondern auch die Betreuung der Insassen in Werkstätten, Wirtschaftsbetrieben und auf den Haftraumabteilungen. Zuständig für die Personalmaßnahmen sind primär die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz bzw. Innsbruck jeweils für die in ihrem Sprengel befindlichen Justizanstalten; zu diesen Personalmaßnahmen zählen auch laufend Schulungen in den justizeigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie durch externe Bildungsträger.

Bewährungshilfe

168. Durch einen Generalvertrag mit dem Bundesministerium für Justiz wurde die Durchführung von Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Außergerichtlichem Tauschgleich, Vermittlung von Gemeinnützigen Leistungen und Wohnbetreuung bundesweit dem Verein **NEU**START**** als privatem Träger übertragen. Insgesamt

wurden im Jahr 2004 rund 33.000 Klienten durch 1.463 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von **NEUSTART** betreut.

169. Menschen, die nach der Haft von einem Richter oder im Rahmen der Diversion von einem Staatsanwalt Bewährungshilfe angeordnet bekommen, werden von einem Bewährungshelfer betreut, Haftentlassene ohne derartige Anordnung können sich vor und nach der Haftentlassung auf freiwilliger Basis an die Haftentlassenenhilfe wenden und werden von geschulten Sozialarbeitern beraten beziehungsweise begleitet. Im Jahr 2004 wurden beispielsweise 5.736 Menschen nach ihrer Haftentlassung von der Haftentlassenenhilfe betreut, 8.452 nahmen Bewährungshilfe in Anspruch. Das Angebot der Sozialarbeiter von **NEUSTART** reicht von gemeinsamer Problembewältigung bis zu gemeinsamen Freizeitaktivitäten. Der Sozialarbeiter wird zur fixen Bezugsperson und gibt Halt, bis diese Funktion von einem neuen sozialen Netz übernommen wird.

170. Das erste Problem stellt stets die Unterbringung dar, weil Haftentlassene ohne Arbeit und mit geringsten finanziellen Mitteln keine Unterkunft finden. Erst eine gesicherte Wohnsituation erlaubt, sich am Arbeitsmarkt umzusehen, um schließlich mit neuer Arbeit und gesichertem Einkommen langsam Schritt für Schritt wieder ins normale Leben gelangen zu können. **NEUSTART** versucht daher die Wohnsituation zu verbessern und hilft aktiv bei der Suche nach einer leistbaren und adäquaten Unterkunft. Im Jahr 2004 wurden 295 Personen in Wohn- und Kriseneinrichtungen des Vereins untergebracht. **NEUSTART** hilft weiters, gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice geeignete Arbeitsstellen zu suchen und zu vermitteln. Zusätzlich soll durch das Anbieten von zahlreichen Weiterbildungs- und Umschulungskursen eine breitere Basis für die Reintegration am Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Artikel 11 – Verbot der Schuldhaft

171. Es bedarf keiner ergänzenden Ausführungen.

Artikel 12 – Freizügigkeit

Asyl

172. Im Jahr 2003 wurde 2.084 Fremden Asyl gewährt, im Jahr 2004 hingegen waren 5.208 rechtkräftig positiv erledigte Asylanträge zu verzeichnen.

173. Im Jahr 2003 wurde das Asylgesetz 1997 einer grundlegenden Reform unterzogen, durch die vor allen Dingen ein Zulassungsverfahren am Beginn des Asylverfahrens eingeschoben wurde. Des Weiteren waren unter anderem Reformen zur Vereinfachung des und Verfahrensbeschleunigung im Familienverfahren und zu Beschleunigung des Asylverfahrens – etwa durch die Verbindung von Ausweisungen mit gänzlich negativen Verfahrensabschlüssen und die stärkere Einbindung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - Teil dieser Novelle.

174. Noch vor In-Kraft-Treten der Novelle wurde das Asylgesetz 1997 in der Fassung der Asylgesetz-Novelle 2003 von den Landesregierungen Wiens und Oberösterreichs beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig angefochten. Nach In-Kraft-Treten der Novelle hat außerdem der unabhängige Bundesasylsenat mehrere Anträge auf Aufhebung bestimmter Teile des novellierten Asylgesetzes gestellt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2004 hat dieser den Anträgen teilweise entsprochen. Ab Herbst 2004 wurde daher im Bundesministerium für Inneres unter Einbindung aller relevanten Organisationseinheiten sonstiger betroffener Ressorts, der Bundesländer, des UNHCR und Nichtregierungsorganisationen an der Erstellung eines Entwurfs zur Neukodifikation des Asylrechtgesetzes gearbeitet, welches mit 1. Jänner 2006 in Kraft tritt:

175. Dieses neue Asylgesetz sieht wie die Vorgängerregelung ein zwanzigtägiges Zulassungsverfahren vor, innerhalb dessen eine erste Prüfung des Asylantrags vorgenommen wird. Bis zum Abschluss dieser Erstprüfung kann der Asylwerber nicht abgeschoben werden, ab dem Zeitpunkt der Zulassung zum eigentlichen Asylverfahren kommt dem Asylwerber ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zu. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die vom Asylwerber vorgebrachten Fluchtgründe

umfassend inhaltlich beurteilt. Nur in gesetzlich genau determinierten Fällen kommt der Berufung gegen die Ausweisung eine aufschiebende Wirkung zu. Asylanträge, die im Rahmen der Abschiebung über einen Flughafen gestellt werden, sind in längstens sechs Wochen durchzuführen.

176. Eine Zurückweisung des Asylantrags ist unter anderem dann möglich, wenn der Asylwerber aus einem so genannten "sicheren Drittstaat" nach Österreich eingereist oder ein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist (Dublin-Verordnung). Einer Berufung gegen eine mit einer Zurückweisung verbundenen Berufung kommt die aufschiebende Wirkung nur zu, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung zuerkannt worden ist.

177. Um die Arbeit der Asylbehörden zu erleichtern, wird beim Bundesasylamt eine diesbezügliche Staatendokumentation eingerichtet, auf die österreichische Behörden, Gerichte und ausländische Asyl- oder Fremdenbehörden oder ausländische Gerichte soweit Gegenseitigkeit besteht kostenfrei, andere interessierte Personen gegen Entgelt zugreifen können.

178. Zuständig für Asylverfahren ist das Bundesasylamt, über Berufungen entscheidet der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS). Im Berufungsverfahren kann der Asylwerber neue Beweismittel vorbringen, etwa wenn ihm die neuen Beweismittel zuvor nicht zugänglich waren.

179. Das Asylgesetz 2005 legt den Asylwerbern konkrete Mitwirkungspflichten im Asylverfahren auf. Unter anderem muss der Asylwerber Auskunft über den Reiseweg nach Österreich und über frühere Asylanträge geben und Angaben über familiäre Verhältnisse und den Verbleib nicht mehr vorhandener Dokumente machen. Mögliche Zwangsvorführungen sollen verhindern, dass Asylwerber Verfahren verzögern oder sich diesen entziehen. Darüber hinaus wurden Sonderbestimmungen für Asylwerber geschaffen, die Opfer von Gewalt waren (§ 30 AsylG); auf Grund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist eine inhaltliche Entscheidung im Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

Zu Concern 10 (iii) – carrier sanctions and pre-frontier arrangements

180. Es darf auf die Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, mit der die Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen vorgeschrieben werden, verwiesen werden. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte mit § 112 FPG, der mit 1. Jänner 2006 in Kraft tritt. Gemäß § 112 Abs. 2 FPG sind keine Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen zu erlassen bzw. sind solche aufzuheben, wenn dem beförderten Fremden Asyl oder subsidiärer Schutz nach dem Asylgesetz 2005 gewährt oder festgestellt wird, dass die Zurückweisung oder Abschiebung des Fremden aus Gründen des § 50 Abs. 1 FPG nicht zulässig ist.

Grenzgänger und Pendler

181. Obschon seit der jüngsten Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 Grenzgänger und Pendler keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen, da sie als neue EU-Bürger Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit genießen, fanden sich zum Stichtag 1. Juli 2004 noch Grenzgänger und Pendler mit aufrechten Aufenthaltstitel, und zwar 'noch' aufrechte Aufenthaltstitel nach alter und aufrechte Aufenthaltstitel nach 'neuer' Rechtslage, die seit der EU-Osterweiterung auch schon obsolet ist.

182. Prinzipiell unterscheiden sich Grenzgänger und Pendler dadurch, dass erstere ihre Erwerbstätigkeit ausschließlich in den politischen Grenzbezirken ausüben dürfen und täglich in ihren angrenzenden Heimatbezirk zurückkehren, letztere hingegen den Grenzbezirk überspringen können; sie müssen nicht täglich in ihr Heimatland zurückkehren. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben beide Kategorien weiterhin wichtige Unterscheidungsmerkmale.

183. Zum Stichtag 1. Juli 2004 gab es insgesamt 5.500 Grenzgänger in Österreich, davon 2.300 nach 'alter' Rechtslage und 3.200 nach 'neuer'. Knapp 2/3 aller Grenzgänger arbeiteten im Burgenland, weitere 21,6% in Niederösterreich und 13,9% in der Steiermark. Im Vergleich zur Vorjahresperiode sank die Zahl der Grenzgänger um 13,2%; überdurchschnittlich hoch waren die Rückgänge im Burgenland. Grenzgänger im Burgenland kommen hauptsächlich aus Ungarn, in Niederösterreich aus Tschechien und in der Steiermark aus Slowenien. Dass Ungarn

im Wesentlichen im Burgenland Arbeit finden, ist vor allem auf das Grenzgängerabkommen mit Ungarn zurückzuführen, demzufolge ungarische Grenzgänger nur in den burgenländischen Bezirken sowie im niederösterreichischen Bruck/Leitha arbeiten dürfen.

184. Entgegen der Entwicklung bei den Grenzgängern stieg bei den Pendlern die Zahl der aufrechten Aufenthaltstitel um 13,2% auf 2.500, d. h. der Anteil der Pendler an der Gesamtzahl der Pendler und Grenzgänger (knapp 8.000) erhöhte sich heuer auf 31,1%, nach 25,5% (2003) bzw. 21,2% (2002). Die meisten Pendler sind in Niederösterreich anzutreffen, gefolgt von der Steiermark, Oberösterreich und Burgenland. Anders als im letzten Jahr stellen heuer die Ungarn die größte Einzelnationalität (42,2%), gefolgt von Slowaken (26,3%), Slowenen (16,3%) und Tschechen (14,4%). Die Pendler in Niederösterreich kommen hauptsächlich aus der Slowakei, in der Steiermark aus Slowenien, im Burgenland und Oberösterreich aus Ungarn.

185. Unter dem Titel 'Pendler-Abkommen' wurden heuer 69 Aufenthaltstitel erteilt, nach 25 im Juli 2003. Knapp $\frac{4}{5}$ entfielen auf Niederösterreich (56), 7 wurden in Wien erteilt, 3 in Kärnten und je 1 in Oberösterreich, Salzburg und Steiermark. In Niederösterreich erhielten 17 Slowaken, 7 Tschechen und 32 Ungarn die Aufenthaltstitel, in Wien 4 Slowaken, und je 1 Tscheche, Ungar und Iraner, in Kärnten 3 Slowenen, in Oberösterreich und der Steiermark je 1 Ungar und in Salzburg ein Slowake.

Struktur der aufrechten Aufenthaltstitel "Grenzgänger, Pendler" nach Staatsangehörigkeit und Bundesländern

Stichtag: 1. Juli 2004

	Grenzgänger					Pendler						
	Ungarn	Slowenien	Tschechien ¹⁾	Slowakei	Sonstige	Summe	Ungarn	Slowenien	Tschechien ²⁾	Slowakei	Sonstige	Summe
Burgenland	3.065	99	3	146	9	3.322	317	7	1	48	2	375
Kärnten	0	72	0	0	0	72	10	85	1	0	0	96
Niederösterreich	104	0	696	381	4	1.185	245	2	185	351	1	784
Oberösterreich	0	0	122	0	3	125	199	8	136	96	5	444
Salzburg	0	0	0	0	3	3	9	0	0	7	2	18
Steiermark	1	755	0	2	1	759	222	293	2	13	6	536
Tirol	1	0	0	1	5	7	7	9	0	7	1	24
Vorarlberg	0	0	0	0	7	7	1	0	1	0	0	2
Wien	0	0	0	0	0	0	35	0	31	128	1	195
Osterreich	3.171	926	821	530	32	5.480	1.045	404	357	650	18	2.474

Q: BMI, FIS. – ¹⁾ Einschließlich 4 Staatsangehöriger aus der "Tschechoslowakei". – ²⁾ Einschließlich 2 Staatsangehöriger aus der "Tschechoslowakei"

Artikel 13 – Schutz Fremder vor willkürlicher Ausweisung

186. Für das Gesamtjahr 2004 ergeben sich folgende Zahlen:

Zurückschiebungen	4132
Abschiebungen	5811
Freiwillige Ausreisen	5510

187. Für die Monate Jänner bis Juni 2005 ergeben sich folgende Zahlen:

Zurückschiebungen	920
Abschiebungen	2123
Freiwillige Ausreisen	2825

188. Aufgrund des mit 1. Jänner 1998 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl. I Nr. 75/1997 in der geltenden Fassung (zuletzt BGBl. I Nr. 134/2002) stellt sich die geltende Rechtslage wie folgt dar:

Zurückweisung

189. § 52. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Pass- oder Sichtvermerkplicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 6 und 42). Eine Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;

2. ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass ihr Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde, es sei denn, sie hätten einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel;

3. sie zwar für den von ihnen angegebenen Aufenthaltszweck zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;

b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;

- c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
 - 4. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
 - 5. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen.
- (3) Über die Zulässigkeit der Einreise ist nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Zurückschiebung

190. **§ 55.** (1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

- 1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
 - 1a. eingereist sind, ohne die für die Einreise und den Aufenthalt erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und binnen sieben Tagen betreten werden;
- 2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten zurückgenommen werden mussten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

191. **§ 56.** (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

- 1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
- 2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
- 3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
- 4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 57) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 42 und 43 Abs. 1.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, dass die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel

192. § 33. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen noch Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit (§ 30 Abs. 1) genießen, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder

4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder

5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ der Zollbehörde, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen, oder

6. unter Missachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und während dieses nicht rechtmäßigen Aufenthaltes binnen einem Monat betreten werden und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(4) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 5 kommt die Mitteilung einer Zollbehörde oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel

193. § 34. (1) Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre oder

2. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht oder

3. der Aufenthaltstitel einem Fremden erteilt wurde, weil er sich auf eine Ehe berufen hat, obwohl er ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat.

(2) Weiters sind Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid auszuweisen, wenn ihnen eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und im ersten Jahr ihrer Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

(2a) Fremde, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie diese innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung aus Gründen, die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht erfüllt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 37) ist zu berücksichtigen.

(2b) Darüber hinaus sind Fremde mit Bescheid auszuweisen, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, mit deren Erfüllung sie, aus Gründen die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung begonnen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; der Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 37) ist zu berücksichtigen.

(3) Schließlich können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verfahrens zur Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn ihnen

1. eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck ausgenommen Erwerbstätigkeit erteilt wurde, um den Familiennachzug zu gewährleisten und die Voraussetzungen hierfür vor Ablauf von vier Jahren nach Niederlassung des Angehörigen weggefallen sind oder

2. eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, sie länger als ein Jahr aber kürzer als acht Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

(4) Den Zeiten der erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 Z2 sind Zeiten

1. des Bezuges von Wochengeld oder Karenzgeld, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr aufrecht ist, und

2. der Krankheit, des Arbeitsunfalles oder des Unglücksfalles, solange noch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber oder ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber einem Sozialversicherungsträger besteht, gleichzuhalten.

Vollstreckung von Aufenthaltsverboten von EWR-Staaten

194. **§ 34a.** (1) Bei Drittstaatsangehörigen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, entspricht die rechtskräftige, vollstreckbare Rückführungsentscheidung (Aufenthaltsverbot) eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einer rechtskräftigen vollstreckbaren österreichischen Ausweisungsentscheidung, wenn sie mit der schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird und das Aufenthaltsverbot

1. auf der strafrechtlichen Verurteilung einer mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Straftat beruht oder

2. erlassen wurde, weil begründeter Verdacht besteht, dass der Drittstaatsangehörige schwere Straftaten begangen hat oder konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant oder

3. erlassen wurde, weil der Drittstaatsangehörige gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Entscheidungsstaates verstoßen hat.

(2) Bei Drittstaatsangehörigen, die über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen und über die ein Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 verhängt wurde, hat die Fremdenpolizeibehörde ein Verfahren im Sinne des § 15 einzuleiten. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass ein Aufenthaltsverbot verhängt werden kann, kommt § 16 Abs. 2 zur Anwendung, andernfalls wird die Rückführungsentscheidung nicht vollstreckt. § 57 gilt.

(3) Nationale Entscheidungen gemäß der §§ 33, 34 und 36 gehen Abs. 1 und 2 vor.

Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung

195. § 35. (1) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn und solange erkennbar ist, dass der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, und dies nicht aussichtslos scheint.

(2) Fremde, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet auf Dauer niedergelassen waren, dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn sie von einem inländischen Gericht wegen Begehung einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurden und ihr weiterer Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden würde.

(3) Hat der in Abs. 2 genannte Zeitraum bereits zehn Jahre gedauert, so dürfen Fremde wegen Wirksamwerdens eines Versagungsgrundes nicht mehr ausgewiesen werden, es sei denn, sie wären von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei oder gemäß der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes - SMG, oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder

2. wegen einer Vorsatztat, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere von ihnen begangene strafbare Handlung, deren Verurteilung noch nicht getilgt ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden.

(4) Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen nicht ausgewiesen werden. Fremde sind jedenfalls langjährig im Bundesgebiet niedergelassen, wenn sie die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens drei Jahren hier niedergelassen sind.

(5) Den in Abs. 2 und 3 genannten Verurteilungen sind Verurteilungen ausländischer Strafgerichte dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen.

Aufenthaltsverbot

196. § 36. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, oder gemäß den §§ 9 oder 14 in Verbindung mit § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 233 mehr als einmal oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;

6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 31 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;

7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;

8. von einem Organ der Zollbehörde, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen;

9. eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nie geführt und für die Eheschließung einen Vermögensvorteil geleistet hat.

10. An Kindes statt angenommen wurde und die Erlangung oder Beibehaltung des Aufenthaltstitels ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahl Eltern getäuscht hat.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

(4) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 8 kommt die Mitteilung einer Zollbehörde oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Schutz des Privat- und Familienlebens

197. **§ 37.** (1) Würde durch eine Ausweisung gemäß den §§ 33 Abs. 1 oder 34 Abs. 1, 2a, 2b und 3 oder durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist ein solcher Entzug der Aufenthaltsberechtigung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 1, 2a oder 2b oder ein Aufenthaltsverbot darf jedenfalls nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

198. **§ 38.** (1) Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn

1. der Fremde in den Fällen des § 36 Abs. 2 Z 8 nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben hätte dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Fremde betreten wurde, keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung gemäß § 13 Abs. 3 zulässig gewesen wäre;

2. eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 oder 2 wegen des maßgeblichen Sachverhaltes unzulässig wäre;

3. dem Fremden vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, der Fremde wäre wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden;

4. der Fremde von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(2) Fremde sind jedenfalls langjährig im Bundesgebiet niedergelassen, wenn sie die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens drei Jahren hier niedergelassen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

199. § 45. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für Maßnahmen nach diesem Abschnitt von Bedeutung sein können. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen. Sofern die Ausweisung aus dem Grund des § 33 Abs. 2 Z 5 oder das Aufenthaltsverbot aus dem Grund des § 36 Abs. 2 Z 8 erfolgt, ist der Fremde zu den Umständen der gesetzwidrigen Beschäftigung zu befragen; diese Angaben sind der zuständigen Behörde für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 28 AuslBG) zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 34 darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(5) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können im Reisedokument der Fremden ersichtlich gemacht werden.

Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen

200. § 48. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist nur zulässig, wenn auf Grund ihres Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist nur dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde.

(2) Die Ausweisung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist außer in den Fällen des § 34 Abs 1 Z 3 nur zulässig, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 33 Abs. 1).

(3) EWR-Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen,

es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers ist nur gemäß § 52 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Z 3 lit. c und Z 5 sowie dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Auf EWR-Bürger finden die §§ 54, 55 und 63 Abs. 1 Z 2 keine Anwendung.

Sonderbestimmungen für Angehörige von Schweizer Staatsbürgern

201. **§ 48a.** Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch auf Angehörige von Schweizer Staatsbürgern Anwendung, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, sofern sie Angehörige gemäß § 47 Abs. 3 sind (Begünstigte Drittstaatsangehörige).

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

202. **§ 75.** (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 bedroht ist. Dies gilt nicht, insoweit über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat die Entscheidung einer Asylbehörde vorliegt oder diese festgestellt hat, dass für den Fremden in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung besteht.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Behörde kann in Fällen, in denen die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine Äußerung des Bundesasylamtes zum Vorliegen einer Bedrohung einholen. Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

(5) Der Bescheid, mit dem über einen Antrag gemäß Abs. 1 rechtskräftig entschieden wurde, ist auf Antrag oder von Amts wegen abzuändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat, sodass die Entscheidung hinsichtlich dieses Landes anders zu lauten hat. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen von dem Fremden eingebrachten Antrag darf dieser in den betroffenen Staat nur abgeschoben werden, wenn der Antrag offensichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.

Zu Concern 10 i– insufficient guarantees to prevent deportation in case of ill-treatment:

203. Nach den maßgeblichen fremdenrechtlichen Bestimmungen ist jede Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig, wenn die betroffene

Person dadurch einem Risiko, gefoltert zu werden, ausgesetzt wird. § 57 Fremdengesetz 1997 lautet:

204. **§ 57.** (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974).

(3) Fremde, die sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren berufen, dürfen erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinne des Abs. 2 jedoch nicht im Sinne des Abs. 1 bedroht sind, ist nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in jenen Fällen, in denen ein Asylantrag abgewiesen wird oder in denen Asyl aberkannt wird, den Asylbehörden, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

(7) Erweist sich die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder, deren Asylantrag gemäß § 4 des Asylgesetzes 1997 zurückgewiesen worden ist, in den Drittstaat als nicht möglich, so ist hievon das Bundesasylamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Zurückweisung und die Zurückschiebung sowie die Abschiebung erfolgen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Gegen solche Akte ist die Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates zulässig, gegen dessen Bescheide Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof geführt werden kann. In derartigen Beschwerden können die Gründe, die gegen die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung sprechen, geltend gemacht werden. Ein Fremder kann sich im Verfahren vor dem Unabhängigen

Verwaltungssenat vertreten lassen, im Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof muss er durch einen Rechtsanwalt vertreten sein.

205. Den dargelegten Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 entsprechen nach In-Kraft-Treten des Fremdenpolizeigesetzes 2005 mit 1. Jänner 2006 die § 41 (Hinderung an der Einreise und Zurückweisung), § 45 (Zurückschiebung), § 46 (Abschiebung), § 50 (Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung), § 51 (Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat), § 53 (Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel), § 54 (Ausweisung Fremder mit Aufenthaltstitel), § 56 (Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“), § 60 (Voraussetzungen für das Aufenthaltsverbot), § 61 (Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbots) und § 66 (Schutz des Familien- und Privatlebens) des Fremdenpolizeigesetzes 2005.

Artikel 14 – Verfahrensgarantien

Verfahrensbeschleunigung

206. § 91 Gerichtsorganisationsgesetz sieht zur Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit vor, einen Fristsetzungsantrag zu stellen. Die Einbringung eines solchen Antrags bewirkt, dass das übergeordnete Gericht dem säumigen (Zivil- oder Straf)Gericht eine angemessene Frist zu setzen hat, in der die entsprechende Verfahrenshandlung vorzunehmen ist. Das säumige Gericht kann eine solche Fristsetzung dadurch abwenden, dass es binnen vier Wochen die begehrte Verfahrenshandlung durchführt. Der EGMR hat ausgesprochen, dass ein Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG einen wirksamen und ausreichenden Rechtsbehelf im Sinn des Art. 35 Abs. 1 EMRK darstellt, um den Ablauf eines Verfahrens zu beschleunigen oder Verfahrensverzögerungen - sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren - zu verhindern (vgl. etwa die Entscheidungen vom 11. September 2001, Talirz gegen Österreich, Beschwerde-Nr. 37323/97; vom 2. Oktober 2001, V.P. gegen Österreich, Beschwerde-Nr. 37585/97 und vom 7. Mai 2002, A.S. gegen Österreich, Beschwerde-Nr. 42033/98).

207. Während § 91 GOG das Agieren der Gerichte betrifft, sieht das StAG vergleichbare Regelungen für die Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Staatsanwälte vor. Die seit 1. Juli 1986 unverändert in Kraft stehenden Bestimmungen lauten:

208. § 36. (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben in Ausübung ihres Aufsichtsrechts den Geschäftsgang der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften regelmäßig durch geeignete Maßnahmen und wenigstens alle vier Jahre durch unmittelbare Einschau zu überprüfen.

(2) Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz gegenüber staatsanwaltlichen Behörden richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986.

209. § 37. (1) Beschwerden gegen einen Staatsanwalt wegen seiner Amtsführung können bei jeder ihm vorgesetzten Stelle eingebracht werden. Wird die Beschwerde nicht bei der dem Staatsanwalt unmittelbar vorgesetzten Stelle eingebracht, so ist sie in der Regel dieser, wenn erforderlich mit einem Berichtsauftrag, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

(2) Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betroffenen Staatsanwalt mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist der Beschwerde abzuweichen und darüber zu berichten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Strafgerichtliches Verfahren

Waffengleichheit

210. Das österreichische Strafverfahren ist von den Grundsätzen der amtswegigen Wahrheitserforschung und der Verpflichtung zur Objektivität geprägt. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft von Amts wegen verpflichtet ist, alle Vergehen und Verbrechen aufzuklären, dabei jedoch die zur Belastung und zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen hat (§§ 3, 34 Abs. 3 StPO). Auf Grund dieser Instruktionsmaxime kommt dem Prinzip der Waffengleichheit nicht die formale Bedeutung zu, wie in einem reinen Parteienprozess (adversarische Prozessmodelle). Im Vorverfahren zwingt im Übrigen die Sachaufklärungspflicht in manchen Fällen dazu, dem Beschuldigten den Zugang zu bestimmten Informationen (im Wege der Akteneinsicht) zu verwehren, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte würde Zeugen oder andere Beweismittel beeinträchtigen und in unlauterer Weise auf den Verfahrenfortgang einwirken. Während der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren ist der Grundsatz der Waffengleichheit jedoch voll verwirklicht. Im Rechtsmittelverfahren wirkt wiederum die Verpflichtung zur Objektivität insoweit in besonderem Maß, als die Staatsanwaltschaft auch zugunsten des Beschuldigten ein

Rechtsmittel zu ergreifen hat. Materielle Nichtigkeitsgründe (Rechtsmittelgründe, mit denen Fehler des Erstgerichts in der Anwendung des materiellen Rechts geltend gemacht werden) sind vom Rechtsmittelgericht zu Gunsten des Angeklagten von Amts wegen wahrzunehmen.

211. Der Beschuldigte ist gemäß § 38 Abs. 4 StPO zu verständigen, sobald gegen ihn ein Verfahren bei Gericht anhängig ist. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten und kann nur aufgeschoben werden, solange der Zweck der Ermittlungen (z.B. Hausdurchsuchung oder Überwachung einer Telekommunikation) durch sie gefährdet wäre (§ 45 StPO). Ähnliches gilt für das Recht auf Akteneinsicht bzw. auf Ausfolgung von Kopien, welches dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger grundsätzlich unbeschränkt zusteht. Dieses Recht kann im Falle besonderer Umstände, welche die Befürchtung rechtfertigen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenteilen der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre, dahingehend eingeschränkt werden, dass einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme ausgenommen werden. Nach Zustellung der Anklage ist eine solche Einschränkung jedenfalls unzulässig. Gleiches gilt für das Recht des verhafteten Beschuldigten, sich mit seinem Verteidiger grundsätzlich außer Hör- und Sichtweise einer Gerichtsperson zu besprechen. Nur wenn die Untersuchungshaft auch wegen Verdunkelungsgefahr verhängt wurde und auf Grund besonderer, schwer wiegender Umstände zu befürchten ist, dass gerade die Besprechung mit dem Verteidiger zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen werde, ist der Untersuchungsrichter auf Grund eines schriftlichen und begründeten Beschlusses berechtigt, selbst den schriftlichen und mündlichen Kontakt zwischen Beschuldigten und seinem Verteidiger zu überwachen. Diese Möglichkeit der Überwachung endet jedenfalls nach Ablauf von zwei Monaten oder mit Zustellung der Anklageschrift (§ 45 Abs. 3 und 4 StPO).

212. Einem Beschuldigten ist - nötigenfalls durch die Beistellung eines Dolmetschers - unentgeltlich Übersetzungshilfe zu leisten, sofern er der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte, erforderlich ist (§ 38a StPO). Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der

Beschuldigte für die Akteneinsicht oder anlässlich der Zustellung eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Antrages des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt.

213. Die Mitwirkung eines Verteidigers am Strafverfahren ist grundsätzlich dann vorgeschrieben, wenn dem Beschuldigten schwere Grundrechtseingriffe drohen oder er diese bereits zu gewärtigen hat. So besteht „notwendige Verteidigung“ nach § 41 Abs. 1 StPO beispielsweise, solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet und für die Hauptverhandlung vor einem Schöffengericht und Geschworenengericht sowie dem Einzelrichter des Landesgerichtes, wenn die angeklagte Tat mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Weitere Fälle notwendiger Verteidigung bestehen im Rechtsmittelverfahren, beispielsweise zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde und für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über eine solche oder über eine Berufung gegen ein Urteil des Geschworenengerichtes oder Schöffengerichtes (§§ 285a Z 3, 286 Abs. 4, 294 Abs. 5, 344, 348 StPO). Der Beschuldigte kann in all diesen Fällen seinen Verteidiger frei aus der Verteidigerliste wählen. Wenn er jedoch außerstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne dadurch den (zu einer einfachen Lebensführung) notwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu beeinträchtigen, ist ihm auf Antrag oder von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er nicht zu tragen hat (Verfahrenshilfeverteidiger).

214. Die Vorbereitungsfrist (Zeitraum zwischen Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung und deren Beginn) beträgt im schöffengerichtlichen Verfahren zumindest drei Tage, im geschworenengerichtlichen Verfahren zumindest acht Tage (§ 221 Abs. 1 StPO). Die tatsächliche Vorbereitungsfrist wird im Einklang mit Art. 6 EMRK über diese Mindestfristen hinaus nach Umfang bzw. rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit des Verfahrens angemessen zu bestimmen sein. Die Hauptverhandlung ist gemäß Artikel 90 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) und Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich öffentlich, es ist jedermann gestattet, als Zuhörer bei einer Verhandlung zu erscheinen, lediglich bewaffnete Personen und Unmündige, sofern durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung ihrer persönlichen Entwicklung zu besorgen wäre, sind ausgeschlossen. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind jedoch unzulässig. Die Öffentlichkeit der

Verhandlung kann ganz oder teilweise aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung, in Jugendstrafsachen auf Antrag oder von Amts wegen, wenn das im Interesse des Jugendlichen geboten ist (§ 42 Abs. 1 JGG) sowie in bestimmten Fällen jedoch nur auf Antrag des Beschuldigten ausgeschlossen werden. Die Urteilsverkündung erfolgt jedoch stets öffentlich (§ 228 ff StPO).

Rechtsmittel im Strafverfahren

215. Urteile im schöffen- und geschworengerichtlichen Verfahren können in der Schuldfrage mit Nichtigkeitsbeschwerde und in der Straffrage mit Berufung (§§ 280 ff, 344 ff StPO), im Einzelrichter- und Bezirksgerichtsverfahren mit Berufung (sowohl zur Schuld- als auch zur Straffrage) angefochten werden. Gegen Abwesenheitsurteile steht der Rechtsbehelf des Einspruchs zur Verfügung, womit der Beschuldigte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung erzwingen kann (§§ 427 Abs. 3, 478 StPO).

216. Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung sind binnen drei Tagen ab Urteilsverkündung, wenn der Angeklagte bei ihr nicht anwesend war, ab Zustellung des Urteils beim Erstgericht, und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Dem Beschwerdeführer muss eine Urteilsausfertigung zugestellt werden. Er ist berechtigt, binnen vier Wochen ab der Anmeldung bzw. der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung das angemeldete Rechtsmittel schriftlich auszuführen. Die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde hat durch einen Verteidiger zu erfolgen, beantragt der Verurteilte die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb offener Rechtsmittelfrist, so beginnt diese mit der Zustellung des Bescheides und des die Frist in Lauf setzenden Aktenstückes an den Verteidiger, ebenso mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Verurteilten, neu zu laufen (§ 43a StPO).

217. Mit Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil eines Schöffen- oder Geschworenengerichts können bestimmte Verfahrensfehler (formelle Nichtigkeitsgründe) sowie Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts einschließlich schwerer Verstöße gegen die Regeln der Strafzumessung (materielle Nichtigkeitsgründe) geltend gemacht werden. Die Beweiswürdigung des Schöffengerichts (2 Berufsrichter und 2 Laienrichter, die gemeinsam über Schuld und

Strafe beraten) kann nur zugunsten des Beschuldigten und nur in engen Grenzen (erhebliche Bedenken) bekämpft werden. Der Ausspruch über die Strafe (Strafart und Strafhöhe) kann mit Berufung bekämpft werden. Mit Berufung gegen das Urteil eines Einzelrichters oder des Bezirksgerichtes können nicht nur Nichtigkeitsgründe geltend gemacht und eine Überprüfung des Ausspruchs über die Strafe verlangt, sondern auch die Beweiswürdigung des Erstgerichts (Schuldberufung) angefochten werden. Im Gegensatz zum schöffen- und geschworenengerichtlichen Verfahren besteht kein Neuerungsverbot.

218. Das Rechtsmittelgericht hat sich grundsätzlich auf die geltend gemachten Beschwerdepunkte zu beschränken. Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts sind jedoch zugunsten des Angeklagten auch von Amts wegen und selbst dann wahrzunehmen, wenn das Rechtsmittel nur zum Nachteil des Beschuldigten ergriffen wurde.

219. Zur Entscheidung über das Rechtsmittel ist im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein schöffen- oder geschworenengerichtliches Urteil der Oberste Gerichtshof (OGH) berufen. Er kann das Urteil aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verweisen oder in der Sache selbst (reformatorisch) entscheiden. Hingegen wird über die Berufung gegen ein schöffen- oder geschworenengerichtliches Urteil grundsätzlich vom Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht) entschieden, welches die verhängte Strafe herabsetzen oder – wenn die Berufung zumindest auch zum Nachteil des Verurteilten ergriffen wurde – erhöhen kann. Wird eine Berufung gegen ein schöffen- oder geschworenengerichtliches Urteil jedoch gemeinsam mit einer Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so entscheidet der OGH grundsätzlich auch über die Berufung.

220. Zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung vor dem OGH ist der Angeklagte - es sei denn, dieser hätte durch seinen Verteidiger ausdrücklich darauf verzichtet, - und sein Verteidiger zu laden. In der öffentlichen Verhandlung kann der Angeklagte/sein Verteidiger seine Beschwerde vortragen bzw. im Falle einer Beschwerde des

Anklägers auf diese erwidern. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger gebührt das letzte Wort.

221. Zur Entscheidung über die Berufung gegen das Urteil eines Einzelrichters ist der Gerichtshof zweiter Instanz (das Oberlandesgericht) berufen, über jene gegen das Urteil des Bezirksgerichtes das Landesgericht.

222. Über den Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil des Landesgerichtes entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz (das Oberlandesgericht) in nichtöffentlicher Sitzung, über einen Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichtes jedoch dieses selbst, wo hingegen die Beschwerde an das Landesgericht offen steht.

223. Als außerordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe wären die (ordentliche) Wiederaufnahme zugunsten und zu Lasten des Angeklagten nach §§ 352 ff, 480 und 490 StPO sowie die außerordentliche Wiederaufnahme nach § 362 StPO, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach §§ 33, 292 StPO, die Erneuerung des Strafverfahrens gemäß §§ 363a ff StPO und die nachträgliche Strafmilderung nach § 410 StPO anzuführen.

224. Eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Angeklagten ist grundsätzlich nur in engen Grenzen (§ 355 StPO) zulässig. Voraussetzung für die Wiederaufnahme eines mit Freispruch beendeten Verfahrens ist entweder, dass das Urteil durch Fälschung einer Urkunde oder durch ein falsches Zeugnis, Bestechung oder eine andere strafbare Handlung des Angeklagten oder eines Dritten herbeigeführt worden ist oder, dass der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständnis abgelegt hat oder sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben haben, die geeignet erscheinen, den Angeklagten allein oder in Verbindung mit bereits vorhandenen Beweisen der Tat zu überführen. Wurde das Verfahren mit Schuldspruch beendet, muss zwischen dem richtig anzuwendenden Strafgesetz und dem angewandten Strafgesetz ein erheblicher Unterschied bestehen. Das ist nach § 356 StPO der Fall, wenn die Tat, die der Angeklagte wirklich verübt hat, mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer mit nicht mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung

verurteilt wurde, oder mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens (Fahrlässigkeitstat oder Vorsatztat mit maximal bis zu drei Jahren Strafdrohung) verurteilt wurde, oder sich als ein Verbrechen (Vorsatztat mit mehr als drei Jahren Strafdrohung) darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verurteilt wurde. Sämtliche anderen außerordentlichen Rechtsmittel sind nur zugunsten des Verurteilten zulässig.

225. Im Falle einer ordentlichen Wiederaufnahme zu Lasten des Angeklagten tritt die Sache nach Bewilligung der Wiederaufnahme in das Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung, der Angeklagte kann im Vor- und Hauptverfahren neuerlich alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausschöpfen.

226. Wird in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts festgestellt, so ist das Verfahren auf Antrag gemäß § 363a StPO insoweit zu erneuern, als nicht auszuschließen ist, dass die Verletzung einen für den hievon Betroffenen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt einer strafgerichtlichen Entscheidung ausüben konnte. Über solche Anträge entscheidet der Oberste Gerichtshof.

Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung/Verurteilung

227. Wenn eine Person unschuldig in Haft genommen und in der Folge freigesprochen wird, kann sie nach dem Bundesgesetz über den Ersatz von Schäden aufgrund einer strafgerichtlichen Anhaltung oder Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 – StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2005, gegen den Staat Ansprüche geltend machen. In einem ersten Schritt kann der Betroffene seine Ansprüche bei der Finanzprokurator anmelden. Diese ist nach § 1 Abs. 4 Prokuratorgesetz dazu berufen, schriftliche Aufforderungen zur Anerkennung von Ersatzansprüchen gegen den Bund nach dem Amtshaftungsgesetz oder dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz entgegenzunehmen und den Geschädigten davon zu verständigen, ob der von ihm geltend gemachte Ersatzanspruch anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird. Nach diesem außergerichtlichen Aufforderungsverfahren kann der Betroffene seine Ansprüche vor den Zivilgerichten

einklagen. Dabei können sowohl vermögensrechtliche als auch immaterielle Schäden geltend gemacht werden. Mittellosen Entschädigungswerbern kommt dabei das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe zugute.

Jugendliche Straftäter

228. Die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Behandlung jugendlicher Straftäter sind in Österreich im Jugendgerichtsgesetz (JGG), BGBl. 599/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2004, geregelt. Die dem Gesetz entnehmbare Zielsetzung ist es, Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen. Durch die Vermeidung repressiver Ansätze sollen unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer gerichtlichen Verurteilung vermieden werden. Den mit Jugendstrafsachen befassten Staatsanwälten und Richtern werden durch zahlreiche im Gesetz verankerte alternative Verfahrens- und Erledigungsformen vor allem im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität Möglichkeiten geboten, der Jugenddelinquenz flexibler und lebensnaher entgegenzuwirken.

229. Bei der Ahndung von Jugendstraftaten sind stets folgende wesentliche Grundprinzipien zu beachten, die auch im JGG verankert sind:

(a) Spezialprävention: Primärer Zweck des Jugendstrafrechtes ist es, den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Vordergrund steht somit der jugendliche Täter und seine Persönlichkeit.

(b) Persönlichkeitsentwicklung und Fortkommen des Jugendlichen: In besonderer Weise ist auf die persönliche Entwicklung der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen, nicht zuletzt bei der Strafbemessung, insbesondere bei der Auferlegung von Geldstrafen. Die Jugendrichter sind daher verpflichtet, stets die Erforderlichkeit familienrechtlicher oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen. Weiters sieht das JGG die intensive Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Jugendlichen zu sämtlichen Prozesshandlungen sowie den verstärkten Einsatz von Pädagogen und Sozialarbeitern vor.

(c) Resozialisierung und Reintegration: Im Vordergrund steht die Wiedereingliederung des Jugendlichen in den Arbeitsmarkt, die Schaffung eines ständigen Wohnsitzes sowie die Ermöglichung, ein intaktes Privat- und Familienleben zu führen. Gerade die Resozialisierung ist ein wichtiger Garant für die Vermeidung der neuerlichen Straffälligkeit des Jugendlichen. Vor und während des gerichtlichen Strafverfahrens werden daher verstärkt Sozialarbeiter eingebunden, die die Jugendlichen bei der Bewältigung der genannten Aufgaben unterstützen können.

(d) Verhältnismäßigkeit: Verstärktes Augenmerk ist auf die Verhältnismäßigkeit zwischen dem kriminellen Verhalten und der jeweils gewählten Reaktionsform zu legen. Eine angemessene Reaktionsform hat nicht nur den Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat, sondern auch die Adoleszenz des Täters zu berücksichtigen. In diesem Sinne sieht das JGG vor, dass die angewendeten Maßnahmen sowie verhängten Strafen zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis stehen dürfen.

(e) Generalpräventive Erwägungen spielen im Jugendstrafrecht nur eine untergeordnete Rolle und sind nur ausnahmsweise miteinzubeziehen, soweit aus besonderen Gründen (insbesondere auf Grund der Schwere der Tat) die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch der Strafe unerlässlich erscheint, der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

230. Der Begriff „Jugendliche“ im österreichischen Strafrecht:

(1) Unmündige: Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unmündig und unterliegt nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei besonders schweren Straftaten Unmündiger besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens geeignete Maßnahmen zu setzen. So kann der Unmündige bei Bedarf etwa in einem Heim untergebracht werden oder die Familie, in der der Unmündige lebt, durch Sozialarbeiter betreut werden.

(2) Jugendliche: Der Begriff „Jugendliche“ umfasst Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter einer Jugendstraftat

versteht man somit eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird.

231. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (so genannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger sind als andere Menschen, wurde 2001 mit einer Novelle des JGG der Begriff „junge Erwachsene“ geschaffen.

232. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Altersgruppe gilt zwar grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht, in einzelnen Sonderbestimmungen des materiellen Strafrechts sowie des Verfahrensrechts wurde jedoch auf die entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Erwachsener Bedacht genommen und flankierende Maßnahmen (sachliche Zuständigkeit der für Jugendstrafsachen zuständige Gerichte; besondere Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes etc.) für diesen Personenkreis geschaffen.

233. Davon abgesehen wurde mit der Novelle des Jugendgerichtsgesetzes das Recht des Jugendlichen auf Beiziehung einer Vertrauensperson zu jeder Befragung oder förmlichen Vernehmung erweitert (§ 37 JGG).

234. In Österreich existieren keine eigenen Jugendgerichtshöfe. Um zu gewährleisten, dass alle dieselbe Person betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören, werden jedoch Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener und Pflegschaftssachen von Minderjährigen, bei denen eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist, derselben Gerichtsabteilung zugewiesen. Jugendstrafsachen werden von eigenen spezialisierten Richtern und Staatsanwälten bearbeitet.

235. Das JGG bietet spezielle Reaktionsformen, die im Jugendstrafbereich tätigen Staatsanwälte und Richter haben streng nach dieser Reihenfolge das Vorliegen der Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen zu prüfen.

236. Gewisse Straftaten stellt das JGG selbst außer Strafe. Hat ein Jugendlicher noch nicht die für sein Alter typische Reife erlangt und ist er deshalb nicht fähig, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. Neben der verzögerten Reife eines Jugendlichen führen auch Fälle kleinerer Kriminalität in Verbindung mit einem „geringfügigen“ Verschulden des Jugendlichen zur Strafflosigkeit.

237. In einer nächsten Stufe kann die Staatsanwaltschaft unter der Voraussetzung, dass es sich um ein geringfügiges Delikt handelt und dem Jugendlichen kein schweres Verschulden vorzuwerfen ist, von der Verfolgung des Jugendlichen absehen, wenn keine weitergehenden spezialpräventiven Maßnahmen erforderlich sind, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Hintergrund dieser Vorgangsweise ist die Tatsache, dass bei vielen Jugendlichen der erstmalige Kontakt mit der Exekutive ausreicht, die Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

238. Den größten Teil der Erledigungen stellt jedoch die intervenierende Diversion dar. Hinter dem Begriff Diversion verbirgt sich das Bestreben, auf gerichtlich strafbares Verhalten nicht zwingend mit einem förmlichen Strafverfahren zu reagieren oder das bereits eingeleitete Strafverfahren von der herkömmlichen Erledigungsform der gerichtlichen Verurteilung abzulenken. Vor allem im Bereich der minderschweren Kriminalität soll auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet und die durch die Straftat in der Gesellschaft entstandene Konfliktsituation mit anderen als den klassischen strafrechtlichen Methoden bereinigt werden.

239. Um eine Diversion einleiten zu können, müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss sich um ein Offizialdelikt handeln, bei dem der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Des weiteren darf die Schuld des Verdächtigen nicht schwer sein und es sollte weder aus spezialpräventiven noch generalpräventiven Gründen eine Bestrafung im Hinblick auf die diversionelle Erledigung geboten sein. Das Delikt muss aufgrund seiner Art und Schwere einer Diversion zugänglich sein. wobei dies bei Jugendlichen grundsätzlich auf Jugendstraftaten zutrifft, die mit Geldstrafe oder maximal 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Im Mittelpunkt der Diversion steht die

Freiwilligkeit, sämtliche diversionelle Maßnahmen bedürfen daher der Zustimmung des Jugendlichen.

240. Die dargestellten Diversionen werden dem Verdächtigen – unter Umständen nach klärenden Gesprächen – von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht angeboten. Erbringt der Jugendliche die ihm auferlegten Leistungen nicht oder nicht vollständig, so können andere Diversionsvarianten geprüft oder das förmliche Strafverfahren eingeleitet bzw. fortgesetzt werden, das mit einer förmlichen Bestrafung des Jugendlichen enden kann. Das herkömmliche Strafverfahren ist freilich auch dann einzuleiten, wenn es der Jugendliche wünscht. Ist die Diversion hingegen erfolgreich, so ist die Anzeige zurückzulegen oder das Verfahren einzustellen.

241. Als Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen der Diversion stehen vier Diversionsvarianten, die unterschiedlich intensiv in das Leben des Jugendlichen eingreifen, zur Verfügung: nämlich die Zahlung eines Geldbetrages, die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen, der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis maximal zwei Jahren sowie der außergerichtliche Tatausgleich; dieser ist Kernstück der Diversion. Die Zustimmung des Verletzten ist im Jugendstrafrecht keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Ausgleiches. Die Wahl dieser Diversionsform empfiehlt sich vor allem dann, wenn Ursache der strafbaren Handlung eine Konfliktsituation im Familien-, Schul- oder sonstigen sozialen Nahebereich war. Bei Jugendlichen werden im Durchschnitt etwa 4/5 der Fälle, in denen ein außergerichtlicher Tatausgleich vorgeschlagen wird, erfolgreich abgeschlossen.

242. Selbst wenn es zu einer förmlichen Gerichtsverhandlung kommt, ist die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe nicht zwingendes Ergebnis des Verfahrens, es gibt für das Gericht die Möglichkeit, einen Schuldspruch ohne Strafe oder einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe zu verhängen, beides nur, wenn anzunehmen ist, dass dieser Ausspruch genügt, den jugendlichen Delinquenten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

243. Geld- und Freiheitsstrafen: Bei den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Geldstrafen wird das Höchstmaß der Tagessätze halbiert. Bei den Freiheitsstrafen wird die für Erwachsene angedrohte Obergrenze halbiert, wobei ein allenfalls angedrohtes Mindestmaß entfällt. Ganz allgemein gilt, dass über Jugendliche keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden darf.

244. Anders als bei erwachsenen Tätern ist bei Jugendlichen die Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nicht zu verhängen oder fortzusetzen, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen - allenfalls in Verbindung mit bestimmten Weisungen - erreicht werden kann. Überdies ist ein Jugendlicher nur dann in Haft zu nehmen, wenn die mit der Haft verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Rechtsbrechers nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen. Im Vergleich zu den Erwachsenen ist bei Jugendlichen auch die Höchstdauer der Untersuchungshaft wesentlich herabgesetzt. Sie beträgt bei Straftaten, die in die Zuständigkeit der Schöffen- und Geschworenengerichte fallen, grundsätzlich maximal sechs Monate und darf nur wegen besonderer Schwierigkeit oder wegen des besonderen Umfangs der Untersuchung auf ein Jahr verlängert werden. Im Übrigen darf der Jugendliche maximal drei Monate in Untersuchungshaft genommen werden.

245. Um negative Einflüsse (insbesondere von sogenannten Berufsverbrechern) zu vermeiden, werden jugendliche Häftlinge stets abgesondert von erwachsenen Häftlingen untergebracht. Gerade im Jugendstrafvollzug steht die Resozialisierung besonders im Vordergrund. Die Jugendlichen werden nicht nur in verstärktem Ausmaß beschäftigt, sondern auch unterrichtet. Sie haben während der Haft vermehrte Ausbildungsmöglichkeiten und insbesondere die Gelegenheit, einen Lehrabschluss zu erlangen. Eine besondere Unterstützung bei der Wiedereingliederung der Jugendlichen in die Gesellschaft leisten insbesondere auch die Sozialen Dienste in den Gefangenenhäusern.

Zivilgerichtliches Verfahren

Waffengleichheit

246. Die Waffengleichheit im Zivilprozess ist die zivilprozessuale Erscheinungsform des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes. Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG 1867 normieren die verfassungsmäßig garantierte Gleichheit vor dem Gesetz. Der Gleichheitsgrundsatz findet sich an mehreren Stellen in der österreichischen Zivilprozessordnung verwirklicht.

247. So ist der Anspruch auf Gleichbehandlung der Parteien etwa durch das prozessuale Grundrecht auf rechtliches Gehör gewährleistet. Die Gehörgewährung kann in der Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme liegen, aber auch in schriftlicher Form verwirklicht werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit zur Äußerung vor der Entscheidung des Gerichtes gegeben sein, weil sich diese Entscheidung nur auf Tatsachen stützen darf, zu denen die Parteien Stellung nehmen konnten. Meist wird sie zusätzlich auch nach der Entscheidung durch die Anfechtungsmöglichkeit eingeräumt. Die Gewährung des Gehörs stellt in der ZPO eine richterliche Pflicht dar: Diese äußert sich in der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Zustellung aller wesentlichen Schriftsätze des Gegners, sowie der gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen, zur Ladung zur mündlichen Verhandlung, zur Anhörung der Vorträge der Parteien bei der Verhandlung und zur Erörterung ihres Sach- und Rechtsvorbringens mit ihnen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist sowohl in Art. 6 Abs. 1 EMRK verfassungsrechtlich verankert als auch in der ZPO garantiert und geschützt. § 177 verpflichtet das Gericht in der mündlichen Verhandlung zur Anhörung beider Parteien. Weitere Vorschriften, die der Sicherung des rechtlichen Gehörs dienen, sind §§ 230, 231 ZPO (Klagszustellung an den Beklagten), § 239 ZPO (Klagebeantwortung), § 416 ZPO (Urteilszustellung), §§ 426, 427 ZPO (Zustellung von Beschlüssen), § 468 ZPO (Berufungsbeantwortung), § 507 ZPO (Revisionsbeantwortung), § 521a ZPO (Rekursbeantwortung in bestimmten Fällen), § 248 ZPO (Einspruch im Mahnverfahren), §§ 550, 552, 557, 562 ZPO (Einwendungen in Mandats-Wechselmandats- und Bestandverfahren).

248. Der Gleichheitsgrundsatz ist ferner bei der Stoffsammlung durch den Richter verwirklicht: Der Richter hat bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung

oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben beider Parteien gemacht oder ungenügende Angaben vervollständigt, die erforderlichen Beweismittel bezeichnet, angeboten, unzureichende Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, die zur wahrheitsgemäßen Feststellung des Tatbestandes notwendig erscheinen (§ 182 Abs. 1 ZPO). Der Richter kann auch von Amts wegen bestimmte Maßnahmen zur Ermöglichung oder Durchführung der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Aufklärungspflicht ergreifen (§ 183 ZPO).

249. Im bezirksgerichtlichen Verfahren trifft den Richter gegenüber rechtsunkundigen und nicht anwaltlich vertretenen Parteien eine über die Prozessleitung hinausgehende Anleitungspflicht, die dort ihre Grenze findet, wo sie den Anschein der Parteilichkeit des Richters erregen könnte (§ 432 ZPO). Ferner trifft den Richter eine Pflicht zur Erteilung von Verbesserungsaufträgen an den Kläger und an den Beklagten. Liegt ein Formgebreehen vor, das die ordnungsgemäße geschäftliche Behandlung des Schriftstückes zu hindern geeignet ist, hat das Gericht ein Verbesserungsverfahren (§§ 84 und 85 ZPO) einzuleiten.

250. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit ist entweder als Nichtigkeit oder als erheblicher Verfahrensmangel, je nach der Art des Verstoßes, geltend zu machen (§§ 477, 496 ZPO).

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des zivilgerichtlichen Verfahrens

251. Die wesentlichen Aussagen der österreichischen Verfassung, die die Zivilgerichtsbarkeit betreffen, sind:

- Die Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus (Art. 82 Abs. 1 B-VG). Das bedeutet, dass jedes Gericht organisatorisch eine Einrichtung des Bundes ist.
- Die Gerichtsverfassung (die Errichtung und die Vorschriften über Besetzung der Gerichte und Instanzen) und die Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgelegt (Art. 83 Abs. 1 B-VG). Durch Art. 6 EMRK ist verfassungsrechtlich klargestellt, dass der Bereich der zivilrechtlichen Ansprüche den Gerichten zugewiesen ist.

- Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 83 Abs. 2 B-VG). Das gilt nicht nur für die Gerichtsbarkeit, sondern auch für die Verwaltung, sodass jedermann ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Recht auf Entscheidung durch das zuständige Staatsorgan besitzt.
- Vorschriften über die Richter: Ernennung der Richter durch den Bundespräsidenten oder den Bundesminister für Justiz auf Grund von Besetzungsvorschlägen der hiezu betroffenen Organe (Art. 86 B-VG), richterliche Unabhängigkeit in Ausübung des richterlichen Amtes (Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG), feste Geschäftsverteilung und ihre Sicherung (Art. 87 Abs. 3 B-VG), Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter und die Ausnahmen hiervon (Art. 88 B-VG).
- Die Einrichtung und der Aufgabenkreis der Rechtspfleger (Art. 87a B-VG).
- Vorschriften über die Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen auf Antrag der Gerichte (Art. 89, 139, 140, 140a B-VG).
- Die Anordnung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht (Art. 90 Abs. 1 B-VG).
- Die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung (Art. 91 Abs. 1 B-VG).
- Die Einrichtung eines Obersten Gerichtshofes als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 B-VG).
- Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt (Art. 94 B-VG). Das gewaltentrennende Grundprinzip bedeutet, dass ein- und dieselbe Behörde nicht zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörde sein darf, ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht oder umgekehrt ausgeschlossen ist und Weisungen von Organen der Verwaltung an solche der Gerichtsbarkeit und umgekehrt ausgeschlossen sind.

Instanzenzug nach der Zivilprozessordnung (ZPO):

252. Zu den ordentlichen Gerichten in Österreich zählen die Bezirksgerichte (BG), die Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte – LG), die Gerichtshöfe zweiter Instanz (Oberlandesgerichte – OLG) sowie der Oberste Gerichtshof (OGH).

253. Bei einem Streitwert bis 10.000,-- Euro und in gesetzlich bestimmten Rechtssachen (z. B. in familienrechtlichen oder mietrechtlichen Angelegenheiten; siehe § 49 JN) ist das BG in erster Instanz zuständig. Die BG üben die Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich in erster Instanz und durch Einzelrichter aus und sind entweder mit mehreren oder nur mit einem Einzelrichter besetzt. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des BG geht an das übergeordnete LG, wo ein Berufungssenat in zweiter Instanz entscheidet. In besonders wichtigen Fällen – in denen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen sind – ist gegen die Entscheidung der zweiten Instanz noch ein weiteres Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof (OGH) möglich.

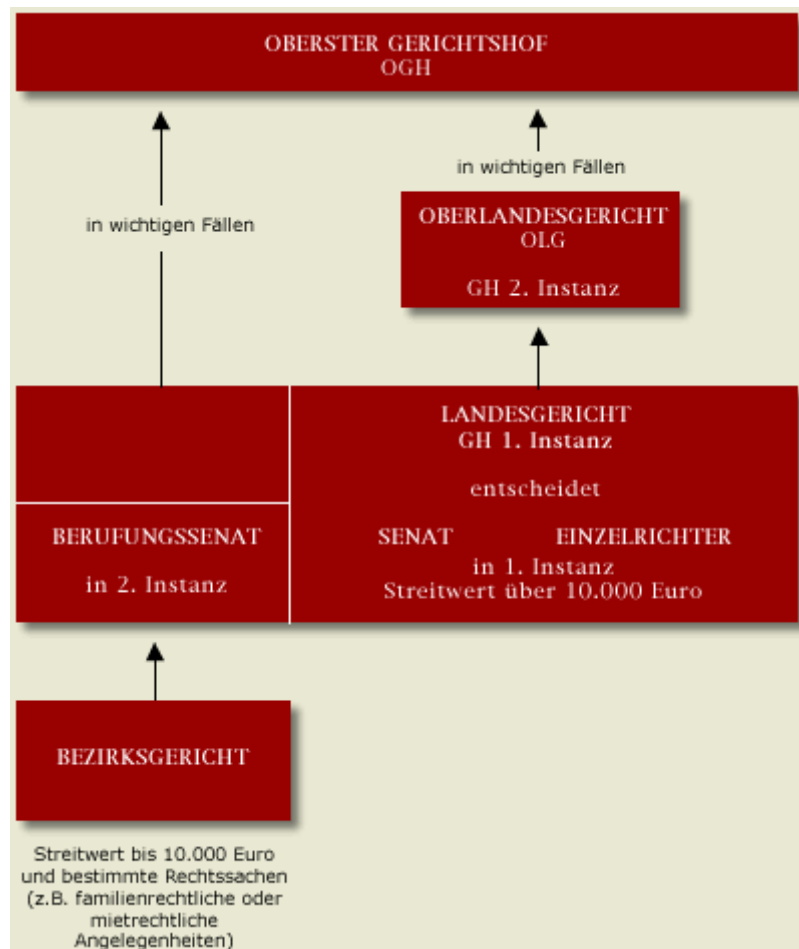
254. In Fällen, in denen der Streitwert 10.000,-- Euro übersteigt, und unabhängig vom Streitwert in einigen wenigen Rechtssachen (z. B. in Wettbewerbsstreitigkeiten oder Urheberrechtsstreitigkeiten) entscheidet das LG in erster Instanz (§§ 50, 51 JN). Die LG üben die Zivilgerichtsbarkeit überwiegend durch Einzelrichter, teilweise durch Senate von drei Berufsrichtern (etwa in Rechtssachen über 50.000,-- Euro, sofern es von einer der beiden Parteien rechtzeitig beantragt wird, und in Rechtsmittelsachen), sowie in Handelssachen (ebenfalls nur bei einem 50.000,-- Euro übersteigenden Streitwert auf Antrag einer der Parteien) und in Arbeits- und Sozialrechtssachen (unabhängig vom Streitwert) unter Beteiligung von besonders fachkundigen Laienrichtern aus (je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer). Mit einem Rechtsmittel gegen das landesgerichtliche Urteil ist das OLG in zweiter Instanz befasst. In besonders wichtigen Fällen – in denen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen sind – ist noch ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof (OGH) möglich.

255. Das OLG ist ausschließlich ein Rechtsmittelgericht gegenüber den Gerichtshöfen erster Instanz (LG) und entscheidet grundsätzlich in 3-Richter-Senaten unter Vorsitz eines Senatspräsidenten. Bei der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit

entscheiden zwei Berufsrichter und ein Laienrichter, in Arbeits- und Sozialrechtssachen drei Berufsrichter und zwei Laienrichter.

256. Der OGH entscheidet in der Regel durch Senate – unter Vorsitz des Senatspräsidenten – aus fünf Berufsrichtern (sogenannter einfacher Senat; in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch drei Berufsrichter und zwei Laienrichter). In bestimmten verfahrensrechtlichen Entscheidungen entscheidet der OGH durch Dreiersenate. In Rechtssachen mit Rechtsfragen von besonders grundsätzlicher Bedeutung kann der entscheidende Fünfersenat seine Verstärkung auf insgesamt 11 Mitglieder (in Arbeits- und Sozialrechtssachen: sieben Berufsrichter und vier Laienrichter) beschließen (sogenannter verstärkter Senat).

257. Der Instanzenzug im Zivilverfahren kann daher dreistufig sein und kann bildlich wie folgt dargestellt werden:



Die Rechtsmittel der ZPO: Berufung, Revision und Rekurs

Berufung (§§ 461-501 ZPO):

258. Die Berufung ist das zweiseitige Rechtsmittel gegen Urteile der ersten Instanz. Dem Berufungsgegner ist eine Ausfertigung der Berufung zuzustellen; dieser kann binnen einer Notfrist von vier Wochen eine Berufungsbeantwortung erstatten, wodurch das rechtliche Gehör gewahrt wird. Nach § 492 Abs. 1 ZPO können die Parteien auf die vom Gesetz vorgesehene mündliche Berufungsverhandlung verzichten.

Revision (§§ 502-513 ZPO):

259. Die Revision ist das Rechtsmittel gegen Urteile der Berufungsgerichte. Zur Entscheidung über eine Revision ist der OGH berufen. Der OGH ist an die Tatsachenfeststellungen in der zweiten Instanz gebunden, die Überprüfung der Tatfrage ist ihm verwehrt. Der OGH entscheidet über die Revision in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung (§ 509 Abs. 1 ZPO – reines Aktenverfahren). Dem Revisionsgegner ist eine Ausfertigung der Revisionschrift zuzustellen; dieser kann binnen einer Notfrist von vier Wochen eine Revisionsbeantwortung erstatten, wodurch das rechtliche Gehör gewahrt wird.

260. In der ZPO sind Revisionsbeschränkungen normiert, sodass nicht jede gerichtliche Entscheidung einem Rechtszug an den OGH unterliegt:

- Beschränkung auf Grund des Wertes des Streitgegenstandes
(§ 502 Abs. 2 und 3 ZPO)

- Das Grundsatz- und Zulassungsrevisionssystem (§ 502 Abs. 1 ZPO):

Die Revision ist stets nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des OGH abweicht oder eine solche Rechtssprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

- Beschränkung der Revisionsgründe:

Die Revisionsgründe sind in § 503 ZPO taxativ aufgezählt: Nichtigkeit des Berufungsurteils, sonstige wesentliche Verfahrensmängel des

Berufungsverfahrens, Aktenwidrigkeit des Berufungsurteils, unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht.

Rekurs (§§ 514-528a ZPO):

261. Der Rekurs ist das Rechtsmittel gegen Beschlüsse. Der Rekurs ist in den Fällen des § 521a ZPO zweiseitig, das heißt der Gegner hat die Möglichkeit einer Rekursbeantwortung binnen vier Wochen (wodurch das rechtliche Gehör gewahrt wird), in den übrigen Fällen einseitig. Das Rekursgericht entscheidet über den Rekurs ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Revisionsrekurs (§ 528 ZPO) ist das Rechtsmittel gegen abändernde oder bestätigende Beschlüsse zweiter Instanz über einen Rekurs.

262. Neben den allgemeinen Prozessvoraussetzungen müssen für die Erhebung eines Rechtsmittels besondere Prozessvoraussetzungen vorliegen. Bei deren Fehlen darf über das Rechtsmittel keine Sachentscheidung ergehen, sondern muss dieses zurückgewiesen werden:

- Statthaftigkeit: Die Entscheidung muss überhaupt anfechtbar und mit dem gewählten Rechtsmittel anfechtbar sein. Grundsätzlich ist mit Ausnahme der Entscheidungen des OGH jede gerichtliche Entscheidung anfechtbar, es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen.
- Rechtsmittellegitimation: Diese hängt von der Stellung des Rechtsmittelwerbers im Rechtsstreit ab.
- Rechtzeitigkeit: Anmeldefrist: Eine solche gibt es nur bei der Berufung und auch hier nur dann, wenn das Urteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet wurde. Die Partei, die die Berufung nicht sofort nach der Verkündung des Urteils mündlich anmeldet, muss dies zur Wahrung der Möglichkeit der Berufungserhebung binnen 14 Tagen ab der Zustellung des Protokolls über jene mündliche Verhandlung, in der das Urteil verkündet wurde, tun.
- Rechtsmittelfristen: Diese betragen für die Berufung, die Revision und den zweiseitigen Rekurs vier Wochen. Für den einseitigen Rekurs 14 Tage. Sie beginnen in der Regel mit Zustellung der Entscheidung,

ausnahmsweise mit der mündlichen Verkündung zu laufen; die Zeit des Postlaufs zählt nicht mit. Die Rechtsmittelfristen sind Notfristen.

- Einmaligkeit des Rechtsmittels: Die Einbringung eines als Berufung, Revision oder Rekurs bezeichneten Schriftsatzes hindert jede weitere Einbringung eines neuen Rechtsmittelschriftsatzes.
- Nichtvorliegen eines Rechtsmittelverzichts oder einer Rechtsmittelzurücknahme: Der Rechtsmittelverzicht ist die vor Erhebung des Rechtsmittels prozessual wirksam abgegebene Erklärung einer Partei, auf Rechtsmittel gegen eine bestimmte Entscheidung zu verzichten. Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist die dem Gericht gegenüber abgegebene Erklärung einer Partei, die bereits ein Rechtsmittel ergriffen hat, auf dessen Erledigung zu verzichten.
- Beschwer: Die Beschwer ist eine besondere Form des Rechtsschutzinteresses für die höhere Instanz. Sie ist immer dann gegeben, wenn der Rechtsmittelwerber durch die angefochtene Entscheidung in einem Rechtsschutzbegehren beeinträchtigt wird.

Wirkungen des Rechtsmittels:

263. - Aufschiebende Wirkung (Suspensiveneffekt): Durch die rechtzeitige Erhebung des Rechtsmittels wird bei der Berufung und grundsätzlich auch bei der Revision (eine Ausnahme stellt die außerordentliche Revision dar) der Eintritt der materiellen Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gehemmt. Der Rekurs dagegen schiebt die Vollstreckbarkeit eines Beschlusses grundsätzlich nicht auf und die außerordentliche Revision keinesfalls jene des Berufungsurteils.

- Aufsteigende Wirkung (Devolutiveffekt): Das rechtzeitig und zulässig erhobene Rechtsmittel bewirkt grundsätzlich das Aufsteigen des Prozesses zu dem im Instanzenzug übergeordneten Gericht.

- Zweiseitigkeit: Bei der Berufung und der Revision kommt dem Gegner des Rechtsmittelwerbers volles rechtliches Gehör zu. Der Rekurs ist dagegen vom Gesetz grundsätzlich als einseitiges Rechtsmittel konzipiert. In Fällen, in denen Beschlüsse die Rechtsstellung der Parteien in besonderer Weise tangieren (§ 521a ZPO), ist aber gleichfalls ein zweiseitiger Rekurs vorgesehen.

Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes:

264. - Grundsätzlich soll das Rechtsmittelgericht in der Sache selbst entscheiden (reformatorische Entscheidung), das heißt die Entscheidung der Unterinstanz bei einem begründeten Rechtsmittel abändern (oder bei einem unbegründeten Rechtsmittel bestätigen).

- Auf Grund eines zulässigen und begründeten Rechtsmittel kann das Rechtsmittelgericht auch statt selbst eine Sachentscheidung zu fällen die Entscheidung der Unterinstanz aufheben und die Sache an die Unterinstanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen (kassatorische Entscheidung).

- Eine Sachentscheidung ist dann nicht möglich, wenn das Rechtsmittel unzulässig ist. In diesem Fall ist es zurückzuweisen.

Zu Concern 11 – Verwaltungsverfahren

265. Mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate wurden auch in Verwaltungsangelegenheiten Tribunale im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des UN-Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte geschaffen (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 2):

266. In organisationsrechtlicher (bzw. dienstrechtlicher) Hinsicht finden sich in Art. 129b B-VG verfassungsgesetzlich normierte Mindestvorgaben, die näheren Bestimmungen über die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz getroffen. Folgendes ist dazu festzuhalten:

- Gemäß Art. 129b Abs. 2 B-VG sind die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate bei Besorgung der ihnen verfassungsgesetzlich zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.
- Die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate müssen zwar nicht in jedem Fall unbefristet ernannt werden (in Art. 129b Abs. 1 B-VG ist lediglich vorgesehen, dass die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate für wenigstens sechs Jahre ernannt werden); mittlerweile ist jedoch in drei Bundesländern (Oberösterreich, Vorarlberg und Wien) vorgesehen, dass die

Mitglieder unbefristet ernannt werden. In den anderen Bundesländern erfolgt die erstmalige Bestellung für die Dauer von sechs Jahren, wobei aber jeweils auch eine unbefristete Wiederbestellung möglich ist.

- Die Geschäfte sind auf die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate nach dem Prinzip der festen Geschäftsverteilung im voraus zu verteilen. Eine nach der Geschäftsverteilung einem bestimmten Mitglied zufallende Sache darf diesem Mitglied nur im Falle der Behinderung vom Vorsitzenden des unabhängigen Verwaltungssenates abgenommen werden.
- Ein Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates darf vor Ablauf der Bestelldauer nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Beschluss des unabhängigen Verwaltungssenates selbst seines Amtes enthoben werden; einem Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates kommt für seine Amtsdauer damit die einem Richter entsprechende Unabsetzbarkeit zu.

267. Da bei der Schaffung der unabhängigen Verwaltungssenate erkennbar das Ziel verfolgt wurde, unabhängige Tribunale zu schaffen, darf dieses Ziel auch durch einfache Gesetze (wie etwa die Organisationsgesetze der Länder, aber auch die verfahrensgesetzlichen Regelungen des Bundes) nicht konterkariert werden.

268. Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist einheitlich durch Bundesgesetz zu regeln. Die wesentlichen Vorschriften finden sich im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und im Verwaltungsstrafgesetz. Danach ergeben sich folgende Grundsätze:

- In Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen sowie betreffend Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kommt den unabhängigen Verwaltungssenaten unbeschränkte Kognitionsbefugnis zu. Die unabhängigen Verwaltungssenate können den angefochtenen Bescheid in jeder Richtung abändern oder aufheben bzw. den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig erklären. Wenn der für rechtswidrig erklärte Verwaltungsakt noch andauert, hat die belangte Behörde unverzüglich den der Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

- Hinsichtlich der sonstigen Angelegenheiten, die den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Bundes- oder Landesgesetz zugewiesen wurden, wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 eine erhebliche Ausweitung der danach bestehenden Zuständigkeiten erfolgt ist. (Mit Stand vom 1.1.2004 bestand etwa in Vorarlberg eine Zuständigkeit des unabhängigen Verwaltungssenates nach 93 Gesetzen.) Im Gegenzug wurde vorgesehen, dass der unabhängige Verwaltungssenat in diesen Angelegenheiten dann in der Sache zu entscheiden hat, wenn dem die belangte Behörde bei der Vorlage der Berufung aus Gründen der Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung nicht widerspricht. Damit ist in bestimmten Fällen die Befugnis des unabhängigen Verwaltungssenates darauf beschränkt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheiten an die erste Instanz zurückzuverweisen. Allerdings ist anzumerken, dass ein derartiger „Widerspruch“ nur zulässig ist, wenn dies aus Gründen der Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung gerechtfertigt ist, was in der Praxis nur äußerst selten der Fall sein wird. (In Vorarlberg wurde etwa im Jahr 2004 kein einziger Widerspruch erhoben.) Weiters ist dieser Widerspruch (zumindest mittelbar) bekämpfbar und somit auch aufhebbar, wodurch jedenfalls eine volle Kognitionsbefugnis des unabhängigen Verwaltungssenates hergestellt werden kann.
- Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden entweder durch Einzelmitglied oder durch eine Kammer, der drei Mitglieder angehören.
- In der Regel hat der unabhängige Verwaltungssenat eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchzuführen, von der nur in Ausnahmefällen abgesehen werden kann (vgl. etwa die Unzulässigkeitsentscheidung EGMR vom 20.11.2003 im Fall *Faugel*, Appl. 58647/00 und 58649/00).
- In Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass den Parteien mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.
- Wenn eine Verhandlung stattgefunden hat, kann die Entscheidung nur von jenen Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates getroffen werden, die an dieser Verhandlung teilgenommen haben. Die Entscheidung ist „auf Grund der Verhandlung“ zu treffen (Grundsatz der Unmittelbarkeit). In

- In der Regel ist die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates öffentlich zu verkünden; auch davon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.
- Die unabhängigen Verwaltungssenate müssen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages entscheiden.
- Mittellosen Beschuldigten ist in Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat wegen Verwaltungsübertretungen ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege erforderlich ist.

269. Wenn auch verfassungsgemäß eine (allerdings für einen langen Zeitraum) befristete Bestellung zulässig ist und die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate somit nicht in allen Punkten den Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichgestellt sind, so sind die die verfassungs- wie auch einfachgesetzlichen Vorgaben – insbesondere die Normierung der Weisungsfreiheit der Mitglieder – doch als ausreichend anzusehen, um die unabhängigen Verwaltungssenate als „unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht“ („independant and impartial tribunal established by law“) im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des UN-Menschenrechtspaktes einzustufen, vor dem „in billiger Weise öffentlich verhandelt wird“. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die unabhängigen Verwaltungssenate von den Europäischen Gerichtshöfen sowohl als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne des Art. 234 EGV (siehe EuGH Rs. *Hospital Ingenieure C-258/97*) wie auch als „tribunal“ im Sinne des Art. 6 EMRK (Unzulässigkeitsentscheidung des EGMR vom 20.12.2001 im Fall *Baischer*, Appl. 32.381/96; zu den Verfahrensgarantien konkret auch die Unzulässigkeitsentscheidung EGMR vom 4.7.2002, EGMR *Jancikova*, 53483/00) qualifiziert werden.

Artikel 15 – Verbot rückwirkender Strafgesetze und

Artikel 16 – Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Person

270. Ergänzungen der bisher erstatteten Berichte zu diesen Bestimmungen sind nicht erforderlich.

Artikel 17 – Schutz der Privatsphäre

271. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist insbesondere dem österreichischen Zivilrecht seit jeher ein wichtiges Anliegen. Nach § 16 ABGB hat „*jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten*“. Diese Bestimmung ist eine zentrale Norm, die den Bürgern im privatrechtlichen Verkehr unmittelbar durchsetzbare Ansprüche verleiht und in ihrem Kernbereich die Würde des Einzelnen schützt. Bei den aus § 16 ABGB abgeleiteten Rechten der Person handelt es sich um absolute Rechte, die als solche Schutz gegen unberechtigte Eingriffe Dritter genießen. Der Einzelne kann sich schon gegen eine bloße Gefährdung seiner Rechtsposition zur Wehr setzen. Gegen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder gegen deren Gefährdung kann er mit Unterlassungsklage vorgehen. Darüber hinaus kann der in seinen Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigte die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und Schadenersatz verlangen. Die absolut geschützten Persönlichkeitsrechte werden aber in § 16 ABGB selbst nicht näher definiert, sondern aus dieser Bestimmung im Zusammenhalt mit anderen gesetzlichen Regelungen einzelne Rechte und Ansprüche abgeleitet. Zu den Persönlichkeitsrechten gehören unter anderem das Recht auf Ehre und das Recht auf Wahrung und Achtung der Privatsphäre.

272. Das Recht auf Wahrung der Privat- und Geheimsphäre schützt den Einzelnen vor dem Eindringen dazu nicht befugter Personen in seinen privaten Lebensbereich, vor der Verbreitung von rechtmäßig erlangten Informationen aus seinem privaten Lebensumfeld, aber auch vor Offenbarung und Verwertung von privaten Umständen oder Informationen, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre lässt sich in der Österreichischen Rechtsordnung aus zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, die einzelne Aspekte des Schutzes des Privatlebens regeln, ableiten.

273. Dazu gehören:

- die Grundrechte der Art. 8 und 12 MRK,
- das (Verfassungs-)Gesetz zum Schutz des Hausrechts,
- die Art. 10 und 10a Staatsgrundgesetz 1867,
- das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000) sowie die Bezug nehmenden Strafbestimmungen: § 51 (Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht), § 52 (Verwaltungsstrafbestimmung),
- strafrechtliche Regelungen (§ 109 StGB über den Hausfriedensbruch, der fünfte Abschnitt des StGB (§§118ff): Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse. Hier sind insbesondere zu nennen § 118 StGB (Verletzung des Briefgeheimnisses und die Unterdrückung von Briefen), § 118a (widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem), § 119 StGB (Verletzung des Fernmeldegeheimnisses), § 119a (Missbräuchliches Abfangen von Daten), § 120 StGB (Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten) und § 121 StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen),
- die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten (§ 54 Ärztegesetz, § 9 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung, § 37 Abs. 1 Notariatsordnung, § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz und § 58 Richterdienstgesetz),
- §§ 77 und 78 Urheberrechtsgesetz (Brief- und Bildnisschutz),
- §§ 7ff MedienG (Verletzung der höchstpersönlichen Lebensbereiche, Schutz vor Bekanntgabe der Identität und Schutz vor verbotener Veröffentlichung).

274. Zivilrechtlich stehen den von Verletzung der Privatsphäre betroffenen Bürgern außer dem Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auch Schadenersatzansprüche zu. Immaterielle Schadenersatzansprüche konnte der Betroffene in der Vergangenheit aber nur sehr eingeschränkt geltend machen. Daher wurde mit der Zivilverfahrensnovelle 2004 darüber hinaus ein allgemeiner Schadenersatzanspruch für rechtswidrige und schuldhaftige Verletzungen der Privatsphäre des Einzelnen eingeführt, der auch den Ersatz von immateriellen Schäden umfasst.

275. § 1328a ABGB, der mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten ist, lautet:

1328a. (1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist.

276. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den maßgeblichen Bestimmungen des Mediengesetzes: Danach steht einer Person ein Ersatzanspruch wegen der Verletzung der Privatsphäre zu, wenn ein derartiger Eingriff schuldhaft und rechtswidrig erfolgt. Zum Schadenersatz führt demnach jede rechtswidrige Verletzung der Privatsphäre des Einzelnen, sei es, dass der Schädiger unbefugt und rechtswidrig in die Privatsphäre eindringt, sei es, dass er geheime, die privaten Verhältnisse einer Person betreffende Umstände offenbart oder verwertet. Diese Regelung hat auch dann Relevanz, wenn die Beeinträchtigung der Privatsphäre auf das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten eines staatlichen Amtsträgers zurückgeht (etwa bei Verletzungen des Amtsgeheimnisses). Eine Ersatzpflicht ist aber dann nicht gegeben, wenn der Eingriff in die Privatsphäre die legitimen Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt. Der Anspruch geht auf den Ersatz der durch den Eingriff in die Privatsphäre verbundenen materiellen Schäden. Darüber hinaus steht dem in seinem Recht Verletzten auch Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schaden zu, wobei ein Mindestbetrag in Höhe von Euro 1000 vorgesehen ist.

277. Das Recht auf Ehre wird im österreichischen Zivilrecht durch die Bestimmung des § 1330 ABGB geschützt. In Abs. 1 ist der Tatbestand der Ehrenbeleidigung geregelt. Eine Ehrenbeleidigung ist ein Angriff auf die Würde des Menschen, etwa durch Beschimpfung, Kränkung und Verspottung. Einem derart Beleidigten gebührt nach § 1330 ABGB der Ersatz des Vermögensschadens. Abs. 2 regelt den Tatbestand der Kreditschädigung (Rufschädigung). Eine solche liegt vor, wenn jemand unwahre Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das

Fortkommen eines anderen gefährden. Da es sich hier nicht wie im Falle der Ehrenbeleidigung um Werturteile handelt, steht dem Schädiger die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises offen. Die objektive Weitergabe wahrer Tatsachen ist zulässig, wenn keine besondere Schweigepflicht besteht. Soweit den Schädiger ein Verschulden trifft, das heißt, dass er die Unwahrheit der verbreiteten Tatsache kannte oder kennen musste, kann der Geschädigte den Ersatz des Vermögensschadens, daneben aber auch der Widerruf der unwahren Behauptung und dessen Veröffentlichung begehren.

278. Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), beinhaltet eine umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs. Hervorzuheben sind:

- Besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbot auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren (§ 7c MedienG);

- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

279. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I 134/2002) wurde im Bereich der Telekommunikation die Zulässigkeit der so genannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Befugnisse des unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten wurden auf die Kontrolle der Überwachung der Telekommunikation von so genannten Berufsheimnisträgern (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Medienunternehmen) ausgedehnt. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Datenschutz

280. Datenschutz ist in Österreich bereits seit 1978 gesetzlich verankert. Die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union, die 1995 verabschiedet wurde (RL 95/46/EG), machte jedoch eine Revision der Datenschutzvorschriften erforderlich. Ziel der Richtlinie ist dabei die Harmonisierung der Datenschutzvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Schaffung eines gleichwertigen Schutzniveaus unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen. Dies ist die Voraussetzung für den freien Datenverkehr innerhalb der EU, der wiederum für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes von grundlegender Bedeutung ist.

281. In Umsetzung der RL 95/46/EG wurde das DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, erlassen, welches mit 1. Jänner 2000 in Kraft trat. Auch das DSG 2000 sichert das Grundrecht auf Datenschutz auf verfassungsrechtlicher Ebene ab. So legt die Verfassungsbestimmung des § 1 fest, dass jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges

Interesse daran besteht. Ein solches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse fehlt jedoch bei Daten, die allgemein verfügbar oder nicht personenbezogen sind.

282. Beschränkungen des Geheimhaltungsanspruchs sind zulässig, sofern sie im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen, mit seiner Zustimmung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erfolgen. Der Gesetzgeber hat das Grundrecht also ausdrücklich mit unmittelbarer Drittwirkung ausgestattet. Eingriffe staatlicher Behörden dürfen nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen und müssen, sofern sensible Daten verarbeitet werden, angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen vorlegen. Auch zulässige Beschränkungen dürfen jedoch nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

283. Als Begleitgrundrechte erkennt das DSG 2000 jedermann das Recht auf Auskunft, auf Richtigstellung unrichtiger Daten sowie auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten zu. Diese Betroffenenrechte werden in den §§ 26 bis 28 DSG 2000 näher ausgeführt.

284. Das Rechtsschutzsystem gegen allfällige Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz ist zwischen Zivilgerichten und der Datenschutzkommission geteilt (Vgl. § 1 Abs. 5 DSG 2000).

285. § 4 DSG 2000 enthält einen umfassenden Definitionskatalog, der unter anderem Begriffe wie „sensible Daten“, „Betroffener“, „Auftraggeber“ und „Dienstleister“ sowie „Verwenden“ bzw. „Verarbeiten“ von Daten näher definiert.

286. Wesentliche Grundsätze der Verwendung von Daten sind in § 6 DSG 2000 festgeschrieben. So dürfen Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden. Darüber hinaus sind die eindeutige Zweckgebundenheit, der Wesentlichkeitsgrundsatz, die sachliche Richtigkeit und Aktualität von Daten sowie die Vorgabe, Daten nur solange in personenbezogener Form aufzubewahren, als dies für die Zweckerreichung nötig ist, von grundlegender Bedeutung für die Zulässigkeit der Verwendung von Daten.

287. Weitere einfachgesetzliche Prüfkriterien für die Zulässigkeit einer Datenverwendung ergeben sich aus §§ 7ff DSG 2000. Daten dürfen demnach nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

288. Ferner enthält das DSG 2000 Regelungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen (§§ 10 und 11), des Datengeheimnisses, der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (§ 15) sowie der Informationspflicht des Auftraggebers. Die §§ 12 und 13 regeln den internationalen Datenverkehr, wobei - im Gegensatz zur generellen Genehmigungspflicht - der Datenverkehr mit Mitgliedstaaten der EU sowie mit Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz keinen Beschränkungen unterworfen ist.

289. In institutioneller Hinsicht enthält das DSG 2000 Regelungen bezüglich der Datenschutzkommission, inklusive des dort angesiedelten Datenverarbeitungsregisters, das der Publizität von Datenverarbeitungen dient, und des Datenschutzrates. Dabei ist insbesondere zu erwähnen, dass die Mitglieder der Datenschutzkommission gemäß der Verfassungsbestimmung des § 37 DSG 2000 in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei sind. Während der Datenschutzkommission bestimmte Kontroll- und Rechtsschutzfunktionen gegen Verletzungen der Rechte auf Auskunft, Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung zukommen, handelt es sich beim Datenschutzrat um ein Beratungsgremium, das die Bundes- und Landesregierungen in rechtspolitischen Fragen des Datenschutzes berät.

Artikel 18 – Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit

290. Das österreichische Verfassungsrecht weist mehrere Bestimmungen mit Bezügen zur Glauben-, Gewissens- und Religionsfreiheit auf. So ist gemäß Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG) und Art. 9 EMRK jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit

gewährleistet. Nach erstgenannter Verfassungsbestimmung ist „der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen“ (vgl. zur Wohnbevölkerung laut Volkszählung 2001 nach Religion in sowohl in Österreich als auch in Wien Beilage 1a). Während nach dem genannten Staatsgrundgesetz die häusliche Religionsausübung für alle Religionsbekenntnisse (Art. 15 und 16 StGG), die öffentliche Religionsausübung jedoch nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Art. 15 StGG) gewährleistet war, erfolgte durch Art. 63 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (StV von St. Germain) die Ausdehnung des Rechtes der öffentlichen Religionsausübung auf alle Religionsbekenntnisse in Österreich, gleichgültig ob sie Rechtspersönlichkeit genießen oder nicht. Somit sind sowohl die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften als auch die Religionsgemeinschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I. Nr. 19/1998, (Näheres dazu unten) als auch die nicht unter diese beiden Gesetze fallenden Religionsgemeinschaften in der Ausübung der Religionsfreiheit gleich und unterliegen sonst insgesamt den verfassungsrechtlichen Garantien der Glaubensfreiheit.

291. Die Ausübung der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Österreich besteht daher unabhängig davon, ob eine Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund des in Ausführung zu Art. 15 StGG ergangenen Gesetzes betreffend die Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz 1874) „gesetzlich anerkannt“ wurde oder nicht. Im Sinne der Gleichstellung bei der Freiheit der Religionsausübung durch den StV von St. Germain ist aufgrund des staatskirchenrechtlichen Paritätsprinzips die selbständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten nicht nur den gesetzlich anerkannten, sondern auch den gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften – und somit auch den Bekenntnisgemeinschaften - zugesichert.

292. In diesem Sinne führte auch der österreichische Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 10.915/1986 zum Verhalten einer Behörde, das die Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft für den staatlichen Bereich im Sinne des

Art. 15 StGG hinderte, aus, dass dieses behördliche Verhalten weder die in Art. 14 StGG gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit noch die durch Art. 9 EMRK geschützte Religionsfreiheit berühre. Diese jedermann gewährleisteten Freiheiten – im Wesentlichen gleich der Freiheit, öffentlich oder privat einen Glauben, eine Religion oder ein Bekenntnis frei zu üben (Art. 63 und 67 StV von St. Germain) – hängen nicht davon ab, dass die Gemeinschaft, in welcher der Glaube, die Religion oder das Bekenntnis geübt wird, die Stellung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft genießt (vgl. in diesem Zusammenhang Beilage 1b - die Liste gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften in Österreich).

Bekenntnisgemeinschaften

293. Durch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I. Nr. 19/1998) erfolgte eine Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts: Religiöse Gemeinschaften erwerben dadurch einen vereinfachten Zugang zu einer speziellen Rechtspersönlichkeit und haben das Recht, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen. Mit dem Antrag ist unter anderem der Nachweis zu erbringen, dass dieser Gemeinschaft mindestens 300 Personen angehören. Unter bestimmten, in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen, kann eine gesetzliche Anerkennung erfolgen.

294. Allgemein ist anzumerken, dass das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 nicht die Art der Religionsausübung regelt, die ja bereits durch die dargestellten verfassungsrechtlichen Grundlagen vorgegeben und garantiert ist, sondern den Erwerb der Rechtspersönlichkeit, mit dem der Status einer „staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ verliehen wird. Das Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit an sich wird durch diese gesetzlichen Bestimmungen jedoch in keiner Weise berührt. Insbesondere haben gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften kein „mehr“ an Religionsfreiheit als religiöse Bekenntnisgemeinschaften; diese besteht für alle im gleichen Ausmaß.

295. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens musste in der Vergangenheit auf die mit der Verleihung verbundenen Rechtsfolgen Bedacht genommen werden, was zu einer vorsichtigen Vorgangsweise bei der Anwendung des

Anerkennungsgesetzes 1874 führte. In der Öffentlichkeit wurde dies oft als Diskriminierung der „nicht anerkannten“ Religionsgemeinschaften empfunden. Seitens der Religionsgemeinschaften wurde daher wiederholt der Wunsch vorgebracht, als Religionsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit zu erhalten und die Rechtspersönlichkeit nicht bloß auf der Basis anderer Rechtsformen (z.B. des Vereinsrechts; oder des Handelsrechtes, wie dies in manchen anderen Staaten der Fall ist) zu erwerben.

296. Durch das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 wurde hier Abhilfe geschaffen, indem ein vereinfachter und rascherer Erwerb der Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften gewährleistet wurde. Eine spezielle Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften erschien geeignet, dem gebotenen Erfordernis der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen, da an die Eigenschaft der Religionsgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft, religiöse Bekenntnisgemeinschaft) bestimmte Rechtsfolgen aus dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit geknüpft sind. In diesem Sinn kann der Status als Religionsgemeinschaft in staatlichen Verfahren eine bedeutsame Vorfrage sein, was zu Problemen führen kann, wenn nicht eine Klarstellung erfolgt. Diese Probleme konnten durch die spezielle Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften vermieden werden.

297. Zum Zeitpunkt des Entstehens des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes im Jahr 1998 lagen bei der zuständigen Behörde über zwanzig Anträge auf Anerkennung vor. Diese hohe Anzahl von Anträgen war auch ein Ergebnis der in den späten 80er und 90er Jahren entstandenen „New Religious Movements“. Aus der Tatsache, dass nur für elf Religionsgemeinschaften ein Verfahren gemäß dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 durchgeführt werden konnte und somit bis 10. Dezember 1998 neun religiöse Bekenntnisgemeinschaften die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz erworben hatten, kann die Instabilität mancher Gemeinschaften (verbunden mit einer hohen Fluktuation ihrer Repräsentanten) erkannt werden. So hatte etwa eine Gemeinschaft den Antrag gänzlich, eine andere diesen vorläufig zurückgezogen; abgelehnt wurde hingegen nur eine einzige Antragstellerin. Trotz intensiver Recherchen seitens der (obersten) Kultusbehörde konnten die anderen seinerzeitigen Antragsteller nicht mehr ausfindig

gemacht werden. Unter Bedachtnahme auf diesen Umstand war es durchaus zweckmäßig gewesen, zusätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz – und somit für Verleihung der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts – zu schaffen, welche unter anderem eine gewisse Gewähr dafür leisten soll, dass die Gemeinschaft Bestand hat, zumal das Anerkennungsgesetz von dem Bestand einer Religionsgemeinschaft auf Dauer ausgeht.

298. Die im folgenden darzustellenden Voraussetzungen des § 11 Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 sind nicht als isolierte Erfordernisse, welche Bekenntnisgemeinschaften zu erbringen haben, zu sehen. Sie entsprechen (abgesehen von der Zahl und der Beobachtungsdauer) der im Anerkennungsgesetz 1874 enthaltenen Richtschnur, an der religiöse Gemeinschaften gemessen werden. Diese Voraussetzungen sind zwar im Anerkennungsgesetz 1874 nicht expressis verbis festgeschrieben, sondern als aus der Praxis der Handhabung des Anerkennungsgesetzes 1874 entstandene Kriterien anzusehen, nach denen schon bisher geprüft wurde. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit wurden sie nun im Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 ausdrücklich festgeschrieben.

Zum Erfordernis des Bestandes über einen bestimmten Zeitraum:

299. Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 1 Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 normiert das zusätzliche Erfordernis für die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz 1874, den Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz.

300. Wie oben bereits ausgeführt wurde, geht das Anerkennungsgesetz 1874 vom Bestand einer Religionsgemeinschaft auf Dauer aus. So zeigen auch die obigen Ausführungen zum Verhältnis der 1998 gestellten Anerkennungsanträge und der Zahl jener Verfahren, die, trotz intensiver Recherchen der Kultusbehörde nach dem Aufenthalt der Antragsteller, zu keinem meritorischen Verfahrensabschluss führten, dass die Bestandhaltigkeit einer Religionsgemeinschaft nicht immer gegeben ist.

301. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat sich bereits (Erkenntnis VfSlg. 16.102/2001) mit der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Z 1 Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 auseinandergesetzt und dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gehegt. Er führte vielmehr aus, dass mit dieser Bestimmung das Anerkennungsgesetz 1874 insofern geändert wurde, als in Zukunft Anhängern eines Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft nur mehr unter der (zusätzlichen) Voraussetzung zu erteilen ist, dass das Verhalten der Religionsgemeinschaft durch zehn Jahre hindurch von der Kultusbehörde insbesondere auch dahingehend beobachtet werden konnte, ob sie sich im Hinblick auf die Lehre und deren Anwendung in die bestehende Rechtsordnung einzugliedern bereit ist. Eine derartige Vorschrift, die die gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft von einer Beobachtungsphase abhängig macht, begegnet weder im Hinblick auf das dem Gleichheitsgrundsatz innewohnende Sachlichkeitsgebot noch im Hinblick auf Art. 15 StGG noch unter sonstigen Gesichtspunkten verfassungsrechtlichen Bedenken; auch eine Beobachtungsfrist von zehn Jahren hielt der Verfassungsgerichtshof nicht für bedenklich.

302. Weiters hielt er fest:

„Wenn der Gesetzgeber dabei nicht bloß die Beobachtung des faktischen Verhaltens von religiösen Gemeinschaften genügen lässt, sondern an die Möglichkeit der Beobachtung einer mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten, bestimmten rechtlichen Pflichten und einer dementsprechenden Rechtsaufsicht unterliegenden Gemeinschaft anknüpft, ist dem ebenfalls nicht entgegenzutreten: In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 5 Abs. 1 Z 1 Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 hinzuweisen; dieser Bestimmung zufolge hat der Bundesminister den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen notwendig ist; ‚dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben‘. Hat nun eine Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit erworben, so hat die Kultusbehörde die Einhaltung der angeführten Vorgaben zu beobachten, was sich daraus ergibt, dass der Bundesminister verpflichtet ist, unter den in § 9 Abs. 2 leg. cit. genannten Voraussetzungen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, und zwar u.a. auch dann, wenn sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt oder wenn sie sich statutenwidrig verhält.

Die Einführung einer zehnjährigen Beobachtungsphase, innerhalb der eine rechtlich existente Bekenntnisgemeinschaft von der Kultusbehörde im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln, die ihrerseits unstrittig im öffentlichen Interesse liegen, einer Rechtsaufsicht unterliegt, erscheint dem Verfassungsgerichtshof somit nicht bedenklich, insbesondere auch vor dem Hintergrund der unbestrittenen Tatsache der Existenz von religiösen Gemeinschaften, bei denen Zweifel daran bestehen können, ob sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 1 leg. cit. auch tatsächlich entsprechen.“

Zum Erfordernis einer bestimmten Anzahl von Angehörigen:

303. Durch § 11 Abs. 1 Z 2 Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 wird als Voraussetzung für die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz 1874 eine Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens zwei von Tausend der Bevölkerung Österreichs (nach der letzten Volkszählung) normiert.

304. Die Anzahl der Angehörigen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist nicht nur für deren Bestand wichtig, sondern auch zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben bedeutsam, die mit der Stellung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einhergehen, wie beispielsweise der Organisierung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Schulen. Bei einer geringen Zahl von Angehörigen sind die mit der Stellung einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft einhergehenden Folgen (zB organisatorisch) schwer zu bewältigen. Erfahrungsgemäß ist auch bei einer geringen Anzahl der organisatorische Bestand nicht gesichert.

Zum Erfordernis der Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen):

305. Dieses Erfordernis wurde durch das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 nicht neu eingeführt. Es ist vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes 1874 zu sehen und findet darin Deckung.

306. Die bezüglichen Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes 1874 lauten wie folgt:

§ 5 Anerkennungsgesetz 1874:

"Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Kultusgemeinde ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern. Vor erteilter Genehmigung darf die Konstituierung der Kultusgemeinde nicht stattfinden."

307. § 6 Z 6 Anerkennungsgesetz 1874:

„Insoweit die innere Einrichtung der Kultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben: ... 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel.“

308. Aus den genannten Bestimmungen ist daher ersichtlich, dass auch bei einer Anerkennung gemäß den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes 1874 eine Zweckwidmung der ökonomischen Mittel für die Gemeinde gegeben ist.

309. Die genannten Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes 1874 und des § 11 Abs. 1 Z 3 Bekenntnisgemeinschaftengesetzes 1998 sind auch im Lichte der Rechtfertigung der besonderen Behandlung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu sehen. Eine Privilegierung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften beispielsweise im Abgaben- und Steuerrecht gegenüber anderen Rechtspersonen im Abgaben- und Steuerrecht lässt sich durch das Erfordernis der Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke rechtfertigen und vertreten.

Zum Erfordernis einer positiven Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft:

310. Unter einer positiven Grundeinstellung gegenüber dem Staat und der Gesellschaft ist mit dem historischen Gesetzesgeber des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes 1998 die Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates, die Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung zu verstehen, wobei hierbei auf die Zielsetzung der Gemeinschaft als Ganzes abgestellt wird. Eine punktuelle Ablehnung einzelner staatlicher Vorschriften aus Gewissensgründen steht dem nicht entgegen.

311. Die Forderung nach prinzipieller Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens und den Menschenrechten erscheint deswegen als gerechtfertigt, da mit der gesetzlichen Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft die Stellung einer juristischen Person öffentlichen Rechtes verbunden ist. Sie erhalten einen qualifizierten Rechtsstatus – den einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Dieser Begriff wird in verschiedenen Bedeutungen und Zusammenhängen verwendet. Gemeinsames Charakteristikum aller juristischen Personen öffentlichen Rechts ist deren öffentlichrechtlicher Status und besondere Zweckbestimmung in Form der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlichen Interesses. Unbeschadet deren religiöser Betätigung nehmen die Kirchen und Religionsgesellschaften auch Aufgaben im öffentlichen Interesse wie etwa soziale, gesellschaftliche oder kulturpolitische Aufgaben wahr. Deren Erfüllung förderte der Staat stets (insbesondere durch steuerrechtliche und abgabenrechtliche Erleichterungen), zumal darin eine Unterstützung der Gesellschaft und des Gemeinwohls – etwa auf den Gebieten des Denkmalschutzes, der Erziehung, Bildung, Krankenpflege, Altenpflege, Sozialhilfe, Flüchtlingsbetreuung oder Entwicklungshilfe – gesehen wird.

312. Hinzu tritt, dass die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für den Religionsunterricht Vorsorge zu treffen haben. Dies umfasst die Erlassung von Lehrplänen sowie die Verantwortung für die Lehrbücher. Gemäß § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes dürfen für den Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht in Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen. Bei der Ausgestaltung der Lehrbücher und –mittel wird den anerkannten Religionsgesellschaften ein besonderes Maß an Vertrauen entgegen gebracht, da die Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht keiner staatlichen Approbation bedürfen.

313. Es erscheint insofern als gerechtfertigt und nicht diskriminierend, eine grundsätzliche positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft einzufordern. Andernfalls könnte der angestrebte öffentlichrechtliche Status und die damit verbundene Bereitschaft zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht in Einklang gebracht werden.

Zum Erfordernis, dass keine gesetzwidrigen Störungen des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften vorliegen:

314. Gerade unter dem Aspekt der Gewährleistung der Pluralität der Religionen und Weltanschauungen hat der Staat für den religiösen Frieden zu sorgen, um in einem Klima von gesellschaftlicher Toleranz wiederum dem Einzelnen die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten. So hat auch der EGMR eine grundsätzliche Schutzpflicht und Verantwortung des Staates, für die friedliche Ausübung der nach Art. 9 EMRK garantierten Rechte zu sorgen, anerkannt (etwa Urteil vom 20. September 1994, Otto Preminger Institut gegen Österreich, Appl 13470/87, Z 47; 25. November 1996, Wingrove gegen Vereinigtes Königreich, Appl. 17419/90, Z 48). Durch § 11 Abs. 1 Z 5 Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 wird dem Interesse an der Wahrung des Religionsfriedens Ausdruck verliehen. Die genannte Bestimmung normiert jedoch keinen selbständigen Tatbestand einer Störung, sondern stellt hierbei auf in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des friedlichen Nebeneinanders von Religionsgesellschaften und Religionsgemeinschaften ab.

Zu Concern 14 - benefits accorded to recognised religions

315. Bei den so genannten „benefits“ für gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften handelt es sich nicht um an diese Institutionen willkürlich verteilten staatliche Begünstigungen, sondern vielmehr um sachlich gerechtfertigte „unterbliebene fiskalische Maßnahme“ im Bereich des Steuer- und Abgabewesens. Der Sinn und Zweck dieser in der österreichischen Rechtsordnung stehenden Regelung liegt darin, jenen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die „öffentliche Aufgaben“ in einer für den Staat entlastenden Weise übernehmen, auf diesem Wege finanzielle Ressourcen zu gewährleisten, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Als „öffentliche Aufgaben“ kommen etwa jene Tätigkeiten in Betracht, die - jahrhundertlang vor der Entstehung des Sozial- und Leistungsstaates - traditionellerweise von den Kirchen wahrgenommen wurden. Diese gesonderte Behandlung durch den Staat rechtfertigt sich umso mehr in einer Zeit, in der der Anspruchsstaat an die Grenzen seiner Finanzierbarkeit gelangt und staatliche soziale Aufgaben immer mehr an nicht-staatliche, eben auch kirchliche Organisationen, „ausgelagert“ werden. Als Beispiel

kann etwa die Altenbetreuung genannt werden; oder die Betreuung von Asylanten durch Caritas oder Diakonie.

316. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Literatur verwiesen werden:

„Wenn auch im Abgabenrecht kirchliche Zwecke von mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken unterschieden werden, ist natürlich zu beachten, dass rechtspolitisch die Begünstigung kirchlicher Zwecke von der Begünstigung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke kaum zu trennen ist. Sozialhistorisch entstanden praktisch alle mildtätigen und gemeinnützigen Tätigkeiten im kirchlichen Bereich. Sie waren die *piae causae* der europäischen Rechtsgeschichte, die als Zweckbestimmung auch der Entstehung des europäischen Stiftungsrechtes zugrunde lagen. Kirchliche Einrichtungen wurden so zu Prototypen jenes Sektors der Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit, bei dem die Bürgerinnen und Bürger wichtige gesellschaftliche Funktionen außerhalb staatlicher Institutionen und des Marktes erfüllen. Bei vielen sozial-karitativen Tätigkeiten sind kirchliche und kirchennahe Organisationen auch gegenwärtig die größten Anbieter innerhalb des Non-profit-Sektors.“ (vgl. *Kalb/Potz/Schinkele*, „Religionsrecht“, S. 426 und 427).

Artikel 19 – Meinungsfreiheit

317. Mit der Schaffung eines Regionalradiogesetzes im Jahr 1993 wurde erstmals privater terrestrischer Hörfunk ermöglicht. Im Jahr 1995 haben die ersten Zulassungsinhaber ihren Betrieb aufgenommen. Nach einer Novellierung im Jahre 1997 konnten im darauf folgenden Jahr acht regionale Privatradios und 43 Lokalradios, darunter auch so genannte freie, nicht kommerzielle Radiostationen sowie zwei Minderheitenradios in Kärnten und im Burgenland, ihren Sendebetrieb aufnehmen.

318. Im Jahre 2001 erfolgte durch das Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001, eine umfassende Neuregelung des privaten Hörfunks in Österreich. Durch das zeitgleich in Kraft getretene KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001, wurde eine einheitliche Regulierungsbehörde geschaffen, die sowohl für die Zulassungserteilung als auch die Frequenzverwaltung zuständig ist. Mit Stand März 2005 gibt es neben den ORF-Programmen (drei bundesweite, neun bundeslandweite) in Österreich 55 terrestrische private Hörfunkveranstalter sowie drei reine Kabel- und zwei Satelliten-Hörfunkveranstalter.

319. Im Bereich des Fernsehens ergab sich in Österreich zunächst durch Kabelnetze die Möglichkeit zur Veranstaltung von privatem Fernsehen. Bestehende Beschränkungen, welche vorerst nur die unveränderte und vollständige Weiterverbreitung von Rundfunksendungen zuließen, wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27.09.1995, VfSlg 14256/1995, als unverhältnismäßiger Eingriff in die durch Art. 10 Abs. 1 EMRK gewährleistete Rundfunkfreiheit qualifiziert. Im Lichte dieses Erkenntnisses wurde das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz, BGBl. Nr. 42/1997, erlassen, das fortan die rechtliche Grundlage für die Veranstaltung von Rundfunk in Kabelanlagen und über Satellit bildete.

320. Im Jahr 2001 trat das Privatfernsehgesetz, BGBl. Nr. 84/2000, in Kraft, welches einheitliche Regelungen für die Veranstaltung von privatem (auch terrestrischem) Fernsehen enthält und damit das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz ablöste und somit die umfassende Liberalisierung des Rundfunks in Österreich herbeiführte. Mit Stand März 2005 gibt es neben den beiden terrestrischen ORF-Programmen einen bundesweiten privaten terrestrischen Fernsehveranstalter (ATV), sowie sieben weitere lokale oder regionale terrestrische Privatfernsehveranstalter. Darüber hinaus zählt man 14 durch die Regulierungsbehörde zugelassene Satelliten- und 48 im lokalen Bereich tätige Kabelfernsehveranstalter.

Artikel 20 – Verbot von Kriegspropaganda und Verhetzung

Zu Concern 15 – information, about the application and effect of Section 283 the Penal Code

321. Wegen Verhetzung gemäß § 283 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt (Abs. 1), oder wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen

hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

322. § 283 StGB pönalisiert solche Erscheinungsformen der Verhetzung, die für den öffentlichen Frieden erfahrungsgemäß besonders gefährlich sind, nämlich die religiöse Verhetzung, die Rassenverhetzung sowie Völker- und Kirchenverhetzung. Nicht erfasst werden hingegen Tathandlungen, die gegen (partei-)politische oder weltanschauliche Gruppen gerichtet sind sowie Anstiftung zum Krieg. Hinsichtlich der inneren Tatseite ist Vorsatz erforderlich. In beiden Deliktsfällen genügt bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*).

323. Schutzobjekte sind eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe von Menschen. Der hier geschützte Personenkreis umfasst Gruppen, die gemeinsame "Merkmale" aufweisen. Die Beleidigung einzelner individuell bestimmter Personen ist nach den §§ 115 und 117 StGB (siehe unten) strafbar.

324. Tatbildlich handelt, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eines der Tatobjekte auffordert oder aufreizt oder wer öffentlich gegen sie hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht. Eine feindselige Handlung ist nicht nur eine strafbare, sondern jede Handlung, die sich gefühlsbetont gegen die Angehörigen der gegnerischen Gruppe richtet, wie etwa der geschäftliche oder der gesellschaftliche Boykott.

325. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung der angegriffenen Gruppe das Recht auf Behandlung als Menschen schlechthin abgesprochen wird. Das ist etwa der Fall, wenn den Angehörigen der betreffenden Gruppe das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder wenn sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden oder wenn sie sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden sollen.

326. Unter Hetzen wird eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung verstanden. Bloß abfällige Herabsetzungen oder Beleidigungen genügen nicht. Beschimpfen bedeutet eine durch Form oder Inhalt besonders verletzend Äußerung der Missachtung. Verächtlich macht, wer den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt.

327. Nach interner Zählung wurden in der Zeit von Anfang 1993 bis Ende September 2003 gegen drei Personen ein Strafantrag bzw. eine Anklageschrift wegen § 283 Absatz 1 StGB eingebracht. Zwei Personen wurden im genannten Zeitraum rechtskräftig anklagekonform verurteilt. In einem Verfahren erfolgte eine diversionelle Erledigung. Es handelte sich um folgende Vorfälle:

- versuchtes Anzetteln gewaltsamer Ausschreitungen gegen ausländische Besucher eines Fußball-Länderspieles durch Nazi- und ausländerfeindliche Parolen;
- öffentliches Eintreten im Internet für die Wiedereröffnung von Konzentrationslagern und Gaskammern und für das Vergasen von Juden;
- marktschreierische Aufrufe zum endgültigen Vernichtungsschlag gegen Moslems durch einen fahrenden Händler (u.a. Militaria) auf einem Jahrmarkt.

328. Im gleichen Zeitraum wurden 93 Personen, teils ausschließlich, teils in Verbindung mit anderen Delikten, wegen § 283 Absatz 2 StGB unter Anklage gestellt. 56 Personen wurden rechtskräftig verurteilt, 14 Personen ebenso rechtskräftig freigesprochen. Das Verfahren gegen eine Person wurde mit Beschluss der Ratskammer rechtskräftig eingestellt. Verfahren gegen sieben Jugendliche wurden rechtskräftig im Rahmen der Diversion beendet.

329. Im Jahr 2004 wurde nach interner Zählung gegen 14 Personen ein Strafantrag gestellt (davon drei Jugendliche und fünf junge Erwachsene); soweit bislang bekannt, gab es 14 rechtskräftige Schuld- und vier rechtskräftige Freisprüche.

330. Beispiele für Fälle des § 283 Abs. 2 StGB sind öffentliche Beschimpfungen von Ausländern oder Juden, wie etwa „Scheiß Türken“, „Hitler hätte euch vergast“,

„Saujuden“, „Scheißjuden“, „Juden raus“, sowie insbesondere öffentliches Abspielen von Liedern mit verhetzendem Inhalt; teilweise auch verbunden mit Verhaltensweisen, die objektiv das Tatbild des § 3g des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP erfüllen (Hakenkreuz-Schmierereien, „Deutscher Gruß“ und NS-Parolen), wenn das Vorliegen der subjektiven Tatseite (des Vorsatzes, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen) nicht nachweisbar ist.

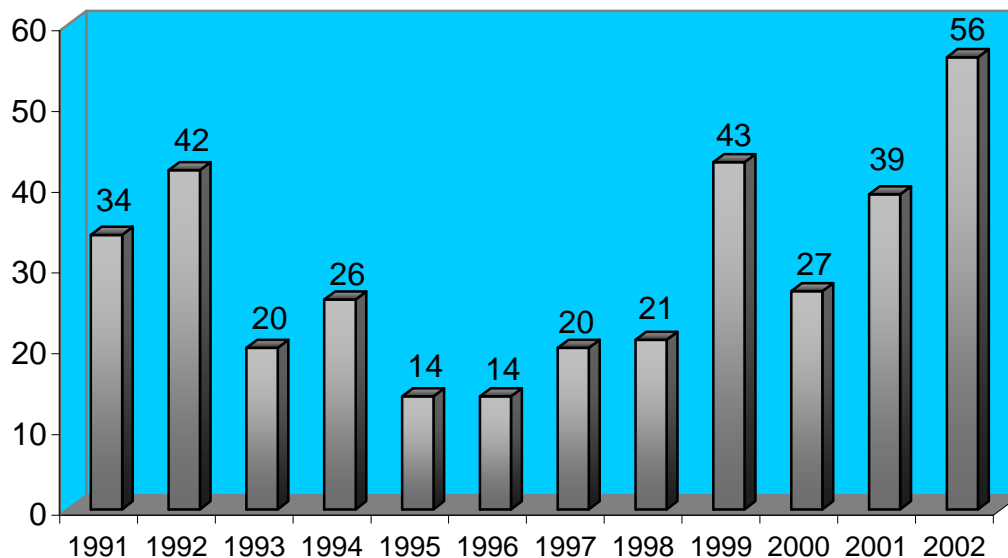
331. Vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden verstärkt Maßnahmen gegen rechtsextreme Skinheadveranstaltungen, insbesondere gegen Skinheadkonzerte gesetzt, da diese als wesentliche Wegbereiter und Katalysatoren für rechtsextremes, fremdenfeindliches und rassistisches Gedankengut dienen. Unter anderem ist im Mai 2005 ein „Sensibilisierungsfolder“ zur Verteilung gelangt, der sich sowohl an potenzielle Vermieter von Örtlichkeiten für rechtsextreme Skinheadveranstaltungen bzw -konzerte als auch an die Veranstaltungsbehörden richtet. Damit sollen Vermieter und Veranstaltungsbehörden auf die Problematik von Skinheadveranstaltungen aufmerksam gemacht und zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden bewegt werden.

332. Besonderer Wert wird nach wie vor auf die Sensibilisierung der Jugend in den Schulen gelegt. Die Sicherheitsbehörden sind angewiesen, mindestens ein Mal im Semester mit den Schulverantwortlichen (Lehrern, Direktoren, Landesschulinspektoren usw) Kontakt aufzunehmen und diese bei ihren Bemühungen bei der Bekämpfung rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Ideologie zu unterstützen.

333. Die österreichischen ExekutivbeamtInnen werden im Zuge ihrer Aus- und Fortbildung hinsichtlich der genannten Phänomene besonders sensibilisiert und geschult.

334. Zur ergänzenden Information wird aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden eine grafische Darstellung der Anzahl erfolgter Anzeigen nach § 283 StGB an die Justizbehörden im Jahresvergleich 1991 – 2002 beigesteuert:

Anzeigen nach dem § 283 StGB, Jahresvergleich 1991 - 2002



335. Im ersten Quartal 2005 sind vier fremdenfeindlich und vier antisemitisch motivierte Tathandlungen sowie fünf Vergehen nach § 283 StGB zur Anzeige gebracht worden.

336. Weitere in diesem Zusammenhang relevante Bestimmungen des StGB sind

§ 321 StGB – Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(2) Wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung einer der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen verabredet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

337. Geschützt wird das Recht aller Völker und der in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9.12.1948 (BGBl 1958/91) bezeichneten Gruppen auf Existenz und Leben. Es stehen daher nicht die Tötung oder Verletzung der einzelnen Individuen im Vordergrund, sondern die Vernichtung der geschützten Gruppen (sei es nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser

Art). Geschützt sind auch die im Inland nicht bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften. Nicht geschützt werden durch § 321 Gruppen politischer oder wirtschaftlicher Natur.

338. § 282 StGB - Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen

- (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine vorsätzlich begangene, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung in einer Art gutheißt, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.

339. § 320 StGB - Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte

- (1) Wer wissentlich im Inland während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an denen die Republik Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder Konfliktes für eine der Parteien eine militärische Formation oder ein Wasser-, ein Land- oder ein Luftfahrzeug einer der Parteien zur Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen ausrüstet oder bewaffnet, ein Freiwilligenkorps bildet oder unterhält oder eine Werbestelle hierfür oder für den Wehrdienst einer der Parteien errichtet oder betreibt, Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt, für militärische Zwecke einen Finanzkredit gewährt oder eine öffentliche Sammlung veranstaltet oder unbefugt eine militärische Nachricht übermittelt oder zu diesem Zweck eine Fernmeldeanlage errichtet oder gebraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen ein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union, ein Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder eine sonstige Friedensoperation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation durchgeführt wird.

Verbotsgesetz

340. Nach dem Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947) ist es jedermann unter Androhung von Freiheitsstrafe verboten, sich nationalsozialistisch zu betätigen.

341. Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:

	Anzeigen	Anklagen	Schuldsprüche	Freisprüche
1999	413	45	25	2
2000	604	14	32	4
2001	554	40	24	3
2002	618	25	20	2
2003	765	37	31	3

342. Im Jahr 2004 wurden 24 Personen angeklagt (davon sechs Jugendliche und vier junge Erwachsene); die Staatsanwaltschaften berichteten bislang über 29 rechtskräftige Schuld- und sieben rechtskräftige Freisprüche.

343. § 33 StGB, enthält eine beispielsweise Aufzählung von besonderen Erschwerungsgründen, also Gründen, die bei der Strafbemessung als besonders schwerwiegend zu berücksichtigen sind. Gemäß § 33 Z 5 StGB wird es im Rahmen der Strafbemessung erschwerend gewertet, wenn "der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat".

344. Gemäß § 115 StGB, einem Privatanklagedelikt, kann wegen Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden, wer in der Öffentlichkeit, oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht.

345. Nach § 117 Abs. 3 StGB liegt jedoch ein vom Staatsanwalt mit Ermächtigung des Verletzten von Amts wegen zu verfolgendes Delikt vor, wenn sich die Beleidigung gegen den Verletzten aufgrund dessen Zugehörigkeit zu einer im § 283 Abs. 1 StGB bezeichneten Gruppe richtet und entweder in einer Misshandlung oder

Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung besteht.

Artikel 21 – Versammlungsfreiheit

346. Die Versammlungsfreiheit ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Die nähere Ausgestaltung dieses Rechts ist durch das Versammlungsgesetz erfolgt.

347. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs versteht man unter einer Versammlung eine Zusammenkunft mehrerer Menschen, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation) zu bringen, so dass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist somit das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere. Keine Versammlung ist das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen. Der Verfassungsgerichtshof beurteilt, ob eine Zusammenkunft eine Versammlung ist, "am Zweck und an den Elementen der äußeren Erscheinungsformen (wozu die näheren Modalitäten, die Dauer und die Zahl der Teilnehmer der Veranstaltung gehören)". Bei der Klärung dieser Frage komme es auf das erkennbar geplante Geschehen an und nicht etwa darauf, ob die beabsichtigte Zusammenkunft vom Veranstalter bei der Behörde formal als Versammlung angezeigt worden sei.

348. Die Freiheit in der Gestaltung der Versammlung ist Bestandteil der Versammlungsfreiheit, genauso wie die Wahl des Orts, der Zeit und des Zwecks.

349. Das Versammlungsgesetz regelt in Ausführungen zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit jene Bedingungen, unter denen dieses Freiheitsrecht ausgeübt werden kann. Von den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, nicht aber vom Recht auf Versammlungsfreiheit und deren verfassungsrechtlichem Schutz, sind folgende Versammlungen ausgenommen:

- Versammlungen, die auf geladene Gäste beschränkt sind, unabhängig davon, ob sie unter freiem Himmel oder in Räumen stattfinden, sind von der Anzeigepflicht befreit.

- Öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, sind vom Versammlungsgesetz ausgenommen.
- Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel abgehalten werden, sind ebenfalls vom Versammlungsgesetz ausgenommen.

350. Veranstalter einer Versammlung kann jede handlungsfähige physische und juristische Person sein. Auch mehrere Personen können gemeinsam als Veranstalter auftreten. Ausländer dürfen dann weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung auftreten, wenn es sich um eine Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten handelt.

351. Wer eine allgemein zugängliche Versammlung veranstalten will, hat dies der Versammlungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde) wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Zwecks, des Orts und der Zeit schriftlich anzuzeigen. Wenn die Versammlung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) stattfinden soll, ist eine weitere Anzeige 3 Tage vorher an die Straßenpolizeibehörde zu erstatten.

352. Schon vor der Abhaltung einer Versammlung kann sie von der Behörde aus folgenden Gründen untersagt werden:

Untersagung wegen Strafgesetzwidrigkeit:

353. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, sind von der Behörde zu untersagen. Der Zweck ist der Versammlungsanzeige zu entnehmen. Der Begriff "Strafgesetze" umfasst sowohl das Justizstrafrecht als auch das Verwaltungsstrafrecht. So könnten etwa Versammlungen untersagt werden, deren Zweck es ist, "Lärm um des Lärmes wegen", also "Lärmerregungen", oder Ordnungsstörungen im Sinne der einschlägigen (landes)gesetzlichen Bestimmungen zu begehen. Als weitere Beispiele für Untersagungen wegen Strafgesetzwidrigkeit

sind Gegenversammlungen, die es sich zum Zweck setzen, eine Versammlung zu stören, und Versammlungen zwecks Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder neonazistischer Aussagen zu nennen. Auch einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes fallen unter diesen Begriff. Aus diesem Grund sind etwa Versammlungen mit ausschließlich oder vorwiegend verummten Teilnehmern und "bewaffnete" Versammlungen zu untersagen.

354. Gewisse Verhaltensweisen, die an sich dem Tatbestand einer Strafnorm entsprechen, müssen im Hinblick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit toleriert werden, wenn nicht die Interessen der Allgemeinheit in der Abwägung zum Interesse der Versammlungsfreiheit überwiegen.

Untersagung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls:

355. Auf den ersten Blick scheinen diese Voraussetzungen für die Untersagung einer Versammlung den Behörden einen weiten Spielraum zu geben. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hat sie jedoch erheblich eingeengt, indem er verlangt, dass eine Untersagung nur bei Vorliegen solcher objektiv erfassbarer Umstände, die zur Annahme einer Gefährdung hinreichend Anlass geben, erfolgen dürfe. Die Vermutung oder Befürchtung allein, dass Umstände eintreten könnten, die die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, ohne dass nachweisbare Tatsachen darauf hinweisen, reicht nicht aus, um eine Versammlung zu untersagen. Vor allem Versammlungen auf Straßen und die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen sind eine Frage, bei der sich die Zulässigkeit einer Untersagung einer Versammlung nur im Einzelfall beurteilen lässt. Es liegt auf der Hand, dass eine Straßenblockade, bei der auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine Umfahrung schwierig ist, anders zu beurteilen ist, als eine Straßenblockade, die leicht zu umfahren ist. Beispielsweise kam der Verfassungsgerichtshof zum Schluss, dass die Untersagung eines Demonstrationzugs, der in einer sonst schon verkehrsbelasteten Innenstadt an einem Tag stattfinden sollte, an dem auch ein Wochenmarkt abgehalten wurde, somit ein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen zu erwarten war, unzulässig sei, weil die Behörde dennoch in der Lage gewesen wäre, die durch die Versammlung bewirkte relativ kurzfristige Verkehrsbehinderung durch geeignete Maßnahmen auf

ein gerade noch erträgliches Maß zu beschränken. Auf der anderen Seite hat der Verfassungsgerichtshof die Untersagung von Versammlungen, die darauf abzielten, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, auf Grund der Rechtswidrigkeit und Staatsgefährlichkeit einer solchen Betätigung als Gefährdung des öffentlichen Wohls gesehen und die Untersagung für zulässig erachtet.

356. Ein besonderes Problem ergibt sich dann, wenn Gegendemonstrationen angekündigt sind. In einem Fall, in dem Protestaktionen gegen eine allgemein zugängliche, von einem Verein veranstaltete Versammlung angedroht worden waren und daraufhin diese Versammlung untersagt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung der Versammlungsfreiheit festgestellt und dies wie folgt begründet (VfSlg. 6095): „Es ist nicht in die Hand Dritter Personen, oder anderer Organisationen gelegt, durch Protestaktionen aller Art das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gegenüber einem ihnen missliebigen, aber gesetzmäßig zu Recht bestehenden Verein zu beeinträchtigen. Dies selbst dann nicht, wenn die Protestaktionen zu Ruhestörungen hätten führen können. Wenn nämlich Protestaktionen genügen, das Verbot einer Versammlung geboten erscheinen zu lassen, ohne dass konkrete Untersagungsgründe vorliegen, müsste dies das Ende des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, Versammlungen abzuhalten, gegebenenfalls aber auch anderer Grund- und Freiheitsrechte bedeuten. Konkrete Sachverhaltsfeststellungen und Beweise können durch keine Protestaktion ersetzt werden. Noch weniger sind die in den Protesten enthaltenen Drohungen (Demonstrationen, Selbsthilfe) ein Grund für ein Versammlungsverbot.“

357. Die Judikatur geht davon aus, dass an sich gesetzwidrige Verhaltensweisen (ausnahmsweise) von der Rechtsordnung erlaubt sind, wenn sie unbedingt notwendig sind, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen. Allerdings darf das öffentliche Interesse an der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nicht höher sein, als das Interesse des Veranstalters, dass die Versammlung einschließlich dieses Details stattfindet.

Untersagung wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz:

358. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, ist sie von der Behörde zu untersagen und nach Umständen

aufzulösen. Eine Versammlung ist aufzulösen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen.

359. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinzuweisen, die betont, dass eines der wesentlichsten Elemente des Versammlungsrechts das Recht sei, dass eine Versammlung nicht gegen den Willen ihrer Veranstalter aufgelöst wird. Für eine behördliche Auflösung der Versammlung müsse daher ein zureichender Grund vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass beispielsweise die bloße Missachtung der Anmeldung der Versammlung allein noch nicht zu deren Auflösung führen darf und verweist diesbezüglich auf Art. 11 Abs 2 EMRK. Die Umstände, die zur Verletzung der Anzeigepflicht hinzutreten haben, um eine Versammlungsauflösung zu rechtfertigen, müssen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs so geartet sein, dass ohne diese Maßnahme eines der in Art. 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährdet wäre.

360. Es ist anerkannt, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit auch die positive Verpflichtung des Staates umfasst, Versammlungen zu schützen. Dies gilt nicht nur für allgemein zugängliche Versammlungen, sondern auch für auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen. Obwohl die Pflicht des Staates zum Schutz von Versammlungen schon bisher unbestritten war, kommt doch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Plattform "Ärzte für das Leben" gegen Österreich (vgl Urteil des EGMR Plattform "Ärzte für das Leben", A-139) große Bedeutung zu. Seither ist es völlig unbestritten, dass bei Demonstrationen ein Anspruch auf staatlichen Schutz vor Gegendemonstrationen besteht, um die wirksame Ausübung des Demonstrationsrechts zu sichern. Es obliegt dem Staat, vernünftige und geeignete Maßnahmen zu treffen, um den friedlichen Verlauf erlaubter Demonstrationen zu gewährleisten.

361. Was die Mittel zum Schutz von Versammlungen anlangt, hat der Staat zwar einen weiten Ermessensspielraum, doch müssen die eingesetzten Mittel

angemessen sein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bedeutet das, dass die staatlichen Organe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seien, die zum Schutz erlaubter Versammlungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und somit solche Versammlungen zu garantieren. Die österreichische Rechtsordnung stelle den Vollzugsorganen verschiedene Regelungen zum Schutz von Versammlungen zur Verfügung. So seien nach den §§ 284 und 285 Strafgesetzbuch die Sprengung einer Versammlung und deren Verhinderung oder die qualifizierten Formen der Störung einer Versammlung strafbar.

362. Das Versammlungsgesetz selbst und auch das Sicherheitspolizeigesetz enthalten Regelungen, die den Schutz von Demonstrationen ermöglichen. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass gesetzliche Regelungen bestehen, die zum polizeilichen Einschreiten ermächtigen, um den Schutz von Versammlungen zu gewährleisten. Hinsichtlich des polizeilichen Einschreitens stellte der Verfassungsgerichtshof aber in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1990, VfSlg. 12501, Folgendes fest:

"Dies allerdings nur innerhalb bestimmter Schranken, die zunächst darin zu finden sind, dass die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, den ungestörten Verlauf der Versammlung zu gewährleisten, geeignet und adäquat sein müssen und über dieses Ziel nicht hinausgehen dürfen. Die zur Wahrnehmung dieser Schutzpflicht von den Behörden zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen müssen ferner in praktischer Konkordanz mit jenen Grundrechten (etwa der Meinungsäußerungsfreiheit oder dem Eigentumsrecht) stehen, in die durch die Maßnahmen eingegriffen wird; die Maßnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie den geringstmöglichen Eingriff in andere Grundrechte bewirken.

Eine Versammlung ist also mit jenen Mitteln zu schützen, die bei objektiver Betrachtung einen angemessenen Ausgleich zwischen den zu wahrenden, vielfach divergierenden Interessen bewirken. Solche Interessen sind in erster Linie jene des Veranstalters und der ihm nahestehenden Versammlungsteilnehmer, jene von Gruppen, die in oder mit der Versammlung andere als die vom Veranstalter angestrebten Ziele durchsetzen wollen und jene der Allgemeinheit, durch die Versammlung möglichst wenig tangiert zu werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, über welche Einsatzmöglichkeiten die Behörde jeweils verfügt und welche ihr zumutbar sind. Aus dem zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass es dabei einerseits auf die besondere Art der jeweils konkret zu schützenden Versammlung oder Veranstaltung, andererseits auf die Art der erwarteten oder bereits eingetretenen Störung ankommt; diese beiden Aspekte sind gegeneinander abzuwägen. So werden beispielsweise bei politischen Diskussionsveranstaltungen Meinungsäußerungen, die den Ansichten des Veranstalters zuwiderlaufen, sowohl nach Inhalt und

Form völlig anders zu beurteilen sein als etwa bei einem Festakt oder bei einer Prozession als Erscheinung rein religiösen Charakters, die zusätzlich unter dem Schutz der Art. 14 und 15 Staatsgrundgesetz und Art. 9 EMRK steht."

363. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass die Behörde auch bei Vorliegen eines Untersagungsgrunds zur Untersagung nur ermächtigt ist, wenn die Untersagung aus einem der im Art. 11 EMRK genannten Gründe ("Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer") im Einzelfall notwendig ist ("Necessity-Test"). Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen. Die Behörde hat insbesondere abzuwägen, ob die mit der Versammlung für Unbeteiligte verbundenen Beeinträchtigungen (zB Sperre des Straßenverkehrs, Lärmentwicklung) im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind oder nicht.

364. Auch die Auflösung einer Versammlung muss jedenfalls aus einem der in Art. 11 Abs. 2 EMRK angeführten Gründe notwendig sein.

Artikel 23 – Ehe und Familie

Namensrecht

365. Mit einer neuerlichen Änderung des Namensrechts im Jahr 1995 (§ 93 ABGB, BGBl. Nr. 25/1995, in Kraft getreten am 1. Mai 1995) wurde die Möglichkeit der Namenswahl bei Eheschließung erweitert, sodass nunmehr folgende rechtliche Situation gegeben ist:

366. Für Eheschließungen nach dem 1. Mai 1995 gilt nunmehr:
Nach § 93 ABGB idF BGBl. Nr. 25/1995 haben die künftigen Ehegatten mehrere Möglichkeiten bei der Wahl ihres Familiennamens sowie des Familiennamens ihrer Kinder:

367. Die Verlobten können vor oder bei der Eheschließung den "bisherigen Familiennamen" des Mannes oder den "bisherigen Familiennamen" der Frau zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Mangels einer solchen Erklärung wird der "bisherige Familienname" des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen. Derjenige, der den "bisherigen Familiennamen" des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten vor oder bei der Eheschließung dem gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Namen voran- oder nachstellen. Zwischen den beiden Namen wird ein Bindestrich gesetzt. Die Führung dieses Doppelnamens ist verpflichtend ("verpflichtender Doppelname").

368. Jeder Verlobte kann aber auch gegenüber dem Standesbeamten vor oder bei der Eheschließung erklären, seinen / ihren "bisherigen Familiennamen" weiterzuführen, das kann gemäß § 72a PStG iVm § 72e PStG bis zum 30. April 2007 auch der aus einer vorhergehenden Ehe erworbene "alternative Doppelname" sein. Wenn jedoch der aus einer vorhergehenden Ehe erworbene "alternative Doppelname" bei einer Eheschließung durch Erklärung weitergeführt wird, ist gemäß § 72a Personenstandsgesetz im Ehebuch ein Vermerk (§§ 13 Abs. 2 und 25 PStG) über die Führung des Doppelnamens einzutragen. Mit der Eintragung in das Ehebuch wird der seinerzeitige "alternative Doppelname" zum verpflichtend zu führenden Doppelnamen.

369. Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen. Bei getrennter Namensführung haben die Verlobten vor oder bei der Eheschließung den Familiennamen für die aus der Ehe hinkünftig entstammenden Kinder zu bestimmen. Das kann entweder der "bisherige Familienname" des Vaters oder der "bisherige Familienname" der Mutter sein. Wird von den Verlobten hingegen kein Name bestimmt, so erhält das Kind den "bisherigen Familiennamen" des Vaters. Doppelnamen sind auf das Kind nicht übertragbar.

370. Jedes vor dem 1. Mai 1995 geborene uneheliche Kind erhielt den Mädchennamen der Mutter. Jedes nach dem 1. Mai 1995 geborene uneheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt; dieser

Familienname ist nicht zwangsläufig der Mädchenname der Mutter. Führt die Mutter einen Doppelnamen, so kann dieser nicht auf das Kind übertragen werden.

371. Den Familiennamen des festgestellten Vaters oder des Ehemannes der Mutter kann das Kind durch Bewilligung der Namensänderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erhalten.

372. Personen, deren Ehe aufgelöst ist, können gemäß § 93a ABGB idF 25/1995 seit 1. Mai 1995 dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, einen früheren Familiennamen (dies ist jeder vorherige Familienname) wieder anzunehmen. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf jedoch nur dann wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.

373. Im österreichischen Eherecht bestehen zwischen den Ehegatten keine Ungleichheiten hinsichtlich der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe. Die relevanten Bestimmungen gehen von der partnerschaftlichen Ehe aus, welche in der Grundsatzbestimmung des § 89 ABGB festgelegt ist: "Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist, gleich". Durch den im Rahmen des Eherechtsänderungsgesetzes 1999 neu formulierten § 91 Abs. 1 ABGB wird diese Gleichheit der Ehepartner im Verhältnis zueinander näher konkretisiert:

374. **§ 91.** (1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten."

375. Zentrales Anliegen dieser Bestimmung ist es, noch unmissverständlicher als schon nach der früheren Rechtslage eine gerechte - und dies bedeutet im Regelfall: eine gleichteilige - Tragung der mit der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft insgesamt verbundenen Lasten vorzusehen. Dabei werden zunächst die einzelnen Aufgabenbereiche, die sich zumindest typischerweise aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergeben können, demonstrativ angeführt. Über

die schon in der bisherigen Fassung des § 91 ABGB genannten Aufgabenfelder der Haushaltsführung und der Erwerbstätigkeit hinaus werden nun auch die Leistung des Beistandes und die Obsorge für Kinder erwähnt.

376. Die Ehemündigkeit liegt für Frauen und Männer einheitlich bei 18 Jahren. Sind die Verlobten noch nicht volljährig (also noch nicht achtzehn Jahre alt), so brauchen sie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten oder einen Gerichtsbeschluss, der eine fehlende Einwilligung ersetzt. Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag hin für ehemündig zu erklären, wenn die künftige Ehegattin /der künftige Ehegatte volljährig ist und diese Person für diese Ehe reif erscheint.

377. Zwischen Blutsverwandten der geraden Linie (Mutter & Sohn - Vater & Tochter - Großmutter & Enkel - Großvater & Enkelin) und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern darf eine Ehe nicht geschlossen werden - sie wäre nichtig. Verboten ist außerdem das Eingehen einer Doppelehe: Wer schon verheiratet ist, darf auch kein weiteres Mal heiraten, bevor die frühere Ehe aufgelöst ist. Der Standesbeamte muss daher vor jeder Verehelichung prüfen, dass keiner der Verlobten (noch) verheiratet ist.

Artikel 24 – Kinder

378. Es darf in diesem Zusammenhang auf den zweiten periodischen Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 44 Abs. 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, eingereicht im Juni 2002, der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes im Jänner 2005 geprüft wurde, verwiesen werden. Im Rahmen des Strafrechtänderungsgesetzes 2004 wurden im Bereich der Kinderpornographie (§ 207a StGB) notwendige Anpassungen an die von Österreich ratifizierten internationalen Instrumente vorgenommen. Anpassungsbedarf bestand in diesem Zusammenhang insbesondere hinsichtlich der Altersgruppe der mündigen Minderjährigen (das sind Personen, die bereits das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben) sowie – im Hinblick auf die weiteren Vorgaben des Rahmenbeschlusses – hinsichtlich der Strafdrohung für Besitz (Artikel 5 Abs. 1) und bei bestimmten qualifizierenden Umständen (Artikel 5 Abs. 2).

379. Weiters wurde der strafrechtliche Schutz vor Übergriffen innerhalb der Familie dadurch verstärkt, dass die relevanten Bestimmungen nunmehr auch den sexuellen Missbrauch einer minderjährigen Person durch eine in aufsteigender Linie verwandte Person in § 212 Abs. 1 erfassen. Abgesehen von den leiblichen Eltern fielen nämlich vor der Reform Verwandte in aufsteigender Linie nicht in den per se – also ohne Ausnützung einer Stellung in Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht der minderjährigen Person – erfassten Täterkreis.

380. Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie (zuletzt Dok. 12418/02 DROIPEN 68 MIGR 92) sieht im Zusammenhang mit der Prostitution von Minderjährigen bzw. der Mitwirkung von Minderjährigen an pornographischen Darbietungen eine Pflicht zur Kriminalisierung der Anwerbung („recruiting into“; Artikel 2 lit. b), der Gewinnerzielung durch andere („profiting from“) und der sonstigen Ausbeutung („or otherwise exploiting“; Artikel 2 lit. a) vor. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten für solche Handlungen bestimmte Mindesthöchststrafen anzudrohen, bei Vorliegen bestimmter qualifizierender Umstände entsprechend höhere Strafen (Artikel 5 Abs. 2 lit. b und c).

381. Auch Artikel 3 Abs. 1 lit. b des VN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (RV 18 B1gNR XXII. GP) verlangt die Kriminalisierung des Anbietens, Beschaffens, Vermittelns oder Bereitstellens eines Kindes zur Kinderprostitution iSv Artikel 2 lit. b. Auf Grund dieser Vorgaben empfahl es sich, im Anschluss an § 215 einen neuen Straftatbestand zum besonderen Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung vorzusehen, der sich gegen die genannten Aspekte der Förderung von und Gewinnerzielung aus Prostitution und pornographischen Darbietungen richtet.

Nationaler Aktionsplan

382. Bei der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York, dem „Weltkindergipfel 2002“, haben sich die Staaten zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention verpflichtet, Nationale Aktionspläne auszuarbeiten. Per Ministerratsbeschluss vom 11. März 2003

hat daher die Bundesregierung das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz beauftragt, einen Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu erstellen. Bei der Erstellung des vorliegenden NAP haben von Anfang an alle institutionellen Ebenen – Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, NGOs, Kinder und Jugendliche – zusammengearbeitet. Um eine möglichst breite Partizipation aller Interessierten und ein hiermit verbundenes hohes persönliches Engagement zu erreichen, war die Teilnahme an keine Kriterien oder Voraussetzungen gebunden.

383. Bis Ende 2003 wurde unter dem Titel „YAP - Young *Rights* Action Plan“ über vier Schienen erarbeitet, welche Themen für die künftige Kinderrechtspolitik als wichtig erachtet werden:

(a) Im Rahmen von vier interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen wurden Zielsetzungen und Inhalte für eine künftige Kinderrechtspolitik ausgearbeitet, die sich an den vier Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Die Themen der 4 Arbeitskreise waren: Grundsätzliche Zielsetzungen der Kinder- und Jugendpolitik; Partizipation von Kindern und Jugendlichen; Kinderrecht auf Grundversorgung; Kinderrecht auf Schutz vor Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung.

(b) Mit der Einrichtung einer via Internet zugänglichen Maßnahmendatenbank (www.yap.at/bmsg_mdb) sollte vor allem die Kooperation und Koordination der typischen Querschnittsmaterie Kinderrechtspolitik erleichtert und durch Definitionskriterien eine Qualitätssicherung der geplanten Maßnahmen erreicht werden.

(c) Kinder-/Jugendbeteiligung: Über kindergerechte Beteiligungsformen brachten Kinder aller Altersgruppen ihre Meinung zu einer künftigen Kinderrechtspolitik ein. Das BMSG hat dazu alle in der National Coalition zusammengefassten Kinderrechtsorganisationen aufgefordert, Kinder-/Jugendbeteiligungsprojekte einzureichen. Im Auftrag des BMSG wurden vielfältige Aktivitäten durchgeführt, die mit 25.000 Kinderstimmen einen erfolgreichen Abschluss fanden. Eine Delegation von Kindern und Jugendlichen hat ihre Vorstellungen zur Kinderrechtspolitik Vertreter/innen der Bundesregierung und des Nationalrates übergeben.

(d) Öffentlichkeitsarbeit und Kinderrechteinformation:

- (i) Die Internetplattform www.yap.at wurde als Informationsportal eingerichtet. Neben Infotexten zur Kinderrechtskonvention, zum Weltkindergipfel und zum Nationalen Aktionsplan enthält die Seite zahlreiche wichtige Links und Dokumente zum Downloaden sowie ein Diskussionsforum mit wichtigen KR-Themen.
- (ii) Web - Foren: Neben dem eigens für den NAP eingerichteten Internet-Portal www.yap.at haben bereits bestehende Websites Kindern und Multiplikator/innen die Beteiligung auch ermöglicht.
- (iii) Mit der Informationsbroschüre „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen“, (Hg. BMSG) wurden Schüler/innen ab der 5. Schulstufe über Kinderrechte informiert und eingeladen, ihre Gedanken über eine künftige Kinder- und Jugendpolitik mitzuteilen.
- (iv) Mit dem Postkartenheft „Kinder haben Rechte“ wurden Volksschulkinder eingebunden.
- (v) In an Kinder und Jugendliche adressierten Zeitschriften aber auch in Medien für Regional- und Kommunalpolitiker wurden Informationen zum NAP-Prozess platziert und die Leser/innen zur Mitwirkung eingeladen.
- (vi) Podiumsgespräche zum Thema „Kindern zuhören“ in ganz Österreich: Expert/innen diskutierten über die Notwendigkeit, die Meinungen von Kindern anzuhören und so in Entscheidungsprozesse einzubinden.

384. Die Ergebnisse aus diesem offenen Prozess wurden im Auftrag des Ressorts von vier Kinderrechts-Expert/innen zu einem Bericht zusammengefasst. Der Bericht enthält neben der Beschreibung wichtiger Fassetten kindlicher Realitäten, die vielen kontroversiell diskutierten Ideen, und das Wissen der über 100 Mitwirkenden in den Arbeitskreisen, der ca. 90 Eintragungen in die Maßnahmendatenbank, der Ergebnisse der Kinderbeteiligungsprojekte. Die Bundesregierung hat diese Ergebnisse in ihren Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einfließen lassen. Erklärtes Ziel dieses Aktionsplans ist es, die Werte

der Kinderrechtskonvention ins Bewusstsein aller für Kinder und Jugendliche politisch und administrativ Zuständigen sowie aller jener zu bringen, die für und mit Kindern leben und arbeiten.

Artikel 26 – Gleichheit

Zu Concern Nr. 12 – minimum age of consent for sexual relations in respect of male homosexuals

385. Die Bedenken des Komitees beziehen sich auf den mittlerweile aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch (StGB) über gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren. Dieser Bestimmung zu Folge war eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht trieb, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

386. § 209 StGB - der weder für heterosexuelle noch für lesbische Beziehungen galt - untersagte es Männern, die das 19. Lebensjahr vollendet hatten, eine sexuelle Beziehung mit einer männlichen Person aufzunehmen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. § 209 setzte somit für freiwillige sexuelle Handlungen zwischen Männern ein Mindestalter von 18 Jahren fest, während für heterosexuelle und lesbische Paare ein Schutzalter von 14 Jahren galt.

387. In einer beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts waren bereits im Jahr 1997 Überlegungen zu einer möglichen geschlechtsneutralen Neugestaltung des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher angestellt worden, die sich insbesondere auch auf Fallkonstellationen bezogen haben, in denen die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit Jugendlicher zwischen 14 und 16 Jahren im Hinblick auf eine Zwangslage, das Anbot eines Entgelts oder dergleichen beeinträchtigt ist.

388. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02-11, hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) § 209 des Strafgesetzbuches als verfassungswidrig auf und setzte – mit Ausnahme des Anlassfalls – eine Frist für das Außer-Kraft-Treten bzw. für die Schaffung einer allfälligen Nachfolgebestimmung bis 28. Februar 2003 fest.

389. Der VfGH qualifizierte in seiner Entscheidung als unsachlich, dass eine Beziehung zwischen männlichen Partnern mit einem Altersunterschied von mehr als einem aber weniger als fünf Jahren nach Erreichen der Altersgrenze von 19 Jahren durch den älteren Partner bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch den jüngeren Partner – also nur während eines bestimmten Zeitraumes – unter Strafe gestellt ist. Es sei unsachlich, dass homosexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen bzw. jungen Männern, deren Altersunterschied ein bis fünf Jahre betrage, nach den in § 209 StGB vorgesehenen Altersgrenzen in zeitlicher Abfolge zunächst straflos, dann strafbar und später wieder straflos seien.

390. Zu anderen in verfassungsrechtlicher Hinsicht geäußerten Bedenken äußerte sich der VfGH nicht, er hielt jedoch fest, dass er das den einschlägigen Normen des Sexualstrafrechts zugrunde liegende Schutzziel, Kinder und Jugendliche vor frühzeitigen, vom Gesetzgeber als für die Entwicklung schädlich angesehenen (hetero- und homo-)sexuellen Kontakten sowie vor sexueller Ausbeutung zu bewahren, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht in Zweifel ziehe. Die Festlegung eines bestimmten Schutzalters für Jugendliche falle weitgehend in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wobei eine allfällige Neuregelung auch andere Elemente, wie etwa den Altersunterschied der Partner, berücksichtigen dürfte. Im Jänner 2003 erkannte schließlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Bestimmung des § 209 StGB Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK widerspricht (vgl. EGMR vom 9. Jänner 2003, L. und V. gegen Österreich, Appl. 39392/98, 39829/98 sowie S.L. gegen Österreich, Appl. 45330/99).

391. Im Zuge der Diskussion um die Schaffung einer Nachfolgebestimmung wurde es von der Regierung als unerlässlich erachtet, eine diesem Gedanken des Schutzes Jugendlicher beiderlei Geschlechts und jeglicher sexueller Orientierung Rechnung tragende Regelung zu treffen, weil der bestehende strafrechtliche Schutz – auch von weiblichen heterosexuellen Jugendlichen – als nicht ausreichend angesehen wurde.

392. Der österreichische Gesetzgeber reagierte auf das Erkenntnis, indem der Nationalrat bereits in seiner Sitzung vom 10. Juli 2002 die Aufhebung des § 209

StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren) im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 134, beschloss. Während dieses Strafrechtsänderungsgesetz grundsätzlich erst am 1.10.2002 in Kraft trat, trat die Aufhebung des § 209 StGB bereits mit dem dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (13.8.2002) folgenden Tag, also mit 14. August 2002 in Kraft. Gleiches galt für die neue Strafbestimmung des § 207b StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

393. Der neu eingeführte § 207b StGB stellt folgendes Verhalten unter Strafe:

(a) Sexuelle Handlungen mit Mädchen oder Burschen unter 16 Jahren, wenn der ältere Partner (die ältere Partnerin) dabei eine entwicklungsbedingte, individuelle Unreife der Person unter 16 Jahren sowie seine (ihre) eigene altersbedingte Überlegenheit ausnützt. Die Strafdrohung hierfür beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

(b) Sexuelle Handlungen mit Mädchen oder Burschen unter 16 Jahren, wenn der Täter oder die Täterin dabei eine Zwangslage der Person unter 16 Jahren (z.B. Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit) ausnützt. Die Strafdrohung beträgt auch hierfür Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

(c) Sexuelle Handlungen mit Mädchen oder Burschen unter 18 Jahren, wenn der Sexualkontakt gegen Bezahlung erfolgt. Der Sexualkontakt mit jugendlichen Prostituierten ist daher für den bezahlenden Teil nunmehr strafbar. Die Strafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

394. Die Einführung des § 207b StGB bewirkte die Einführung eines einheitlichen „age of consent“, das sowohl für heterosexuelle als auch für männliche homosexuelle und für lesbische Sexualkontakte grundsätzlich bei 14 Jahren liegt. Der neue Sondermissbrauchstatbestand für bestimmte Altersgruppen ist ebenso wie die bestehenden (vgl. §§ 208, 212, 213) nicht auf bestimmte sexuelle Orientierungen beschränkt.

Gleichbehandlungsgesetz

395. Seit 1979 gibt es in Österreich das Gleichbehandlungsgesetz, das die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben zum Gegenstand hat (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im 3. periodischen Bericht).

396. Die Europäische Union hat im Jahr 2000 gemäß Art. 13 EG-Vertrag zwei neue Antidiskriminierungsrichtlinien beschlossen, und zwar

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie),
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Diskriminierungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet (Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung).

397. Die Antirassismusrichtlinie umfasst neben den Bereichen Beruf und Beschäftigung auch die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; die Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie umfasst nur den Bereich Beschäftigung und Beruf. Beide Richtlinien gelten sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor.

398. Darüber hinaus hat die EU im September 2002 eine Änderung der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG (zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen) beschlossen.

399. Die Umsetzung der Richtlinien durch den österreichischen Gesetzgeber erfolgte in zwei Gesetzen: Das bisherige Gleichbehandlungsgesetz wurde in das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die

Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz (BGBl. Nr. 108/1979 in der Fassung Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2004) umbenannt und insoweit novelliert, als es nunmehr - unter Berücksichtigung des Anpassungsbedarfes auf Grund der Richtlinien - die Institutionen (Gleichbehandlungskommission und Anwaltschaft für Gleichbehandlung) sowie das Verfahren regelt. Darüber hinaus wurde ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) erlassen, das die materiellen Bestimmungen des bisherigen Gleichbehandlungsgesetzes übernimmt und um jene Regelungen erweitert, die sich aus dem Umsetzungsbedarf der Richtlinien ergeben.

400. Geregelt ist der zivilrechtliche Aspekt der Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung. Unberührt und aufrecht bleiben natürlich bereits bestehende Straf- und Verwaltungsstrafvorschriften. Ausgenommen sind der Diskriminierungstatbestand der Behinderung, weil die Umsetzung der Richtlinien im Wesentlichen in einem eigenen Bundesbehindertengleichstellungsgesetz erfolgte, der Bereich des Dienstrecht des Bundes, für den die Regelungen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgenommen werden und die Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Länder fallen und durch Umsetzung auf Landesebene durch Landesgleichbehandlungsgesetze erfolgte.

401. Niemand darf nunmehr auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, insbesondere

- bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- bei der Festsetzung des Entgelts,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
sowie in der sonstigen Arbeitswelt, nämlich
- beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,

- bei der Mitwirkung in einer Arbeitnehmer/innen- oder Arbeitgeber/innen/organisation,
- bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Erfasst sind neben Arbeitnehmer/innen auch Heimarbeiter/innen sowie arbeitnehmerähnliche Personen.

402. Darüber hinaus darf auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit niemand in sonstigen Bereichen, nämlich

- beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- bei sozialen Vergünstigungen,
- bei der Bildung,
- beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

403. Neben dem im bisherigen Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Verbot der sexuellen Belästigung gelten nunmehr auch eine geschlechtsbezogene Belästigung sowie eine Belästigung auf Grund eines der oben aufgelisteten Diskriminierungsmerkmale als Diskriminierungen.

404. Eine weitere Neuerung stellt die Aufnahme eines als Zielbestimmung formuliertes Gebot der aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern dar. Dieses Ziel ist bei der Formulierung und Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Setzung positiver Maßnahmen in allen oben aufgelisteten Bereichen.

405. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, die bei Verletzung des Gebotes der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung nur für private Arbeitsvermittler/innen sowie das Arbeitsmarktservice Verwaltungsstrafen vorsieht, umfassen die Strafsanktion bei Verletzung des Gebotes der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung nunmehr auch Arbeitgeber/innen. Um Härtefälle, vor allem bei

Kleinbetrieben zu vermeiden, ist beim ersten Verstoß nur eine Verwarnung vorgesehen. Weiters wird für die übrigen neuen Diskriminierungstatbestände ein Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung inklusive Strafsanktion eingeführt.

406. Die Schadenersatzregelungen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes sehen den

- Ersatz des Vermögensschadens, d.h. positiver Schaden und entgangener Gewinn oder
- die Herstellung des diskriminierungsfreien Zustandes und - in beiden Fällen - zusätzlich
- Ersatz des immateriellen Schadens für die erlittene persönliche Beeinträchtigung vor.

407. Auf folgende Fälle wird im Besonderen hingewiesen:

- Im Falle der Diskriminierung bei Begründung des Arbeitsverhältnisses beträgt die Mindesthöhe des Vermögensschadens ein Monatsentgelt mit nach oben offener Skala, wenn der/die Stellenwerber/in bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte.
- Besteht die Kränkung der Stellenwerber/innen ausschließlich darin, dass ihre Bewerbung von vornherein ausgeschieden wurde, diese aber auch bei Berücksichtigung durch den/die Arbeitgeber/in nicht zur Begründung des Arbeitsverhältnisses geführt hätte, weil andere geeigneter waren, ist der immaterielle Schadenersatz mit 500 € begrenzt.
- Wird ein/e Arbeitnehmer/in beim beruflichen Aufstieg diskriminiert, beträgt die Mindesthöhe des Vermögensschadens die Entgelt Differenz für drei Monate mit nach oben offener Skala, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Arbeitnehmer/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.
- Liegt eine Belästigung vor, so beträgt die Mindesthöhe des immateriellen Schadens 400 Euro, bei sexueller Belästigung 720 Euro.

408. Die Regelung zur Beweislastverteilung ist dem bisherigen Gleichbehandlungsgesetz entnommen und im Sinne der in den EU-Richtlinien festgelegten Beweislastregelung noch stärker akzentuiert. Danach hat die klagende Partei die Diskriminierung zwar glaubhaft zu machen, die Klage ist aber nur dann vom Gericht abzuweisen, wenn es der beklagten Partei gelingt, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass die von der beklagten Partei ihrerseits glaubhaft gemachten Motive für die Ungleichbehandlung ausschlaggebend waren bzw. Tatsachen der Wahrheit entsprechen, also dieser der Entlastungsbeweis gelungen ist.

409. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Gleichbehandlungsgesetz sind Fristen zu beachten: Diskriminierungen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg sowie im Falle einer Belästigung sind binnen sechs Monaten geltend zu machen. Die Geltendmachungsfrist für eine sexuelle Belästigung beträgt ein Jahr. Eine diskriminierende Kündigung oder Entlassung ist binnen 14 Tagen anzufechten. Für die übrigen Ansprüche gilt die dreijährige Verjährungsfrist. Als Maßnahme zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierungen wurde darüber hinaus ein Benachteiligungsverbot eingeführt, das nicht nur den/die beschwerdeführende Arbeitnehmer/in, sondern auch andere Arbeitnehmer/innen, wie Zeug/inn/en oder Kolleg/inn/en, die die Beschwerde unterstützen, erfasst.

410. Der Aufgabenbereich der bestehenden, im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Gleichbehandlungskommission, die bis dato für die Geschlechtergleichbehandlung zuständig ist, wurde auf alle oben aufgelisteten Diskriminierungstatbestände ausgeweitet und besteht seither aus drei Senaten: Die Senate haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Senat I für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt;

Senat II für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt;

Senat III für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in den sonstigen Bereichen

411. Die Gleichbehandlungskommission dient der Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes. Sie hat sich mit allen die Diskriminierung berührenden Fragen zu befassen und kann insbesondere Gutachten erstellen und Einzelfallprüfungen vornehmen. Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüche können jedoch nicht geltend gemacht werden; dafür ist ausschließlich das Gericht zuständig. Die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission sind nicht verbindlich. Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes können auch unmittelbar bei Gericht geltend gemacht werden, wobei Gleichbehandlungskommission und Gericht unabhängig voneinander angerufen werden können. Dolmetschkosten im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission werden von Amts wegen getragen. Gutachten der Gleichbehandlungskommission werden in vollem Wortlaut, jedoch in anonymisierter Form auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen veröffentlicht. Das Gericht hat sich mit einem Gutachten oder einem Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission zu befassen. Weicht das Urteil davon ab, so besteht eine Begründungspflicht des Gerichtes.

412. Der Aufgabenbereich der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die für die Beratung und Unterstützung von sich diskriminiert fühlenden Personen zuständig ist, wird analog ausgedehnt.

413. Die Teilnahme von Nicht-Regierungsorganisationen, die sich als Interessenvertretung von bestimmten von Diskriminierung betroffenen Gruppen verstehen, ist im Verwaltungsverfahren vor der Gleichbehandlungskommission wie folgt geregelt:

- einerseits kann sich eine von einer Diskriminierung betroffene Person von einem/einer Vertreter/in einer solchen Nicht-Regierungsorganisation im Verfahren vertreten lassen und
- andererseits kann die betroffene Person die Beiziehung eines/einer Vertreters/Vertreterin einer solchen Nicht-Regierungsorganisation als Fachexperten/Fachexpertin zum Verfahren beantragen.

414. Die Einbeziehung von Nicht-Regierungsorganisationen in das gerichtliche Verfahren wird in Form einer Nebenintervention sichergestellt. Nebenintervenient ist jemand, der sich, ohne selbst Partei des Verfahrens zu sein, an einem zwischen

anderen Personen anhängigen Rechtsstreit zur Unterstützung einer Partei beteiligt. Die Regelung sieht vor, dass sich der Klageverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern als Nebenintervenient zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern im Gerichtsverfahren beteiligen kann.

415. Neben der Gleichbehandlungskommission beschäftigen sich auf der Ebene der Bundesministerien oder der nachgeordneten Dienststellen auch Gleichbehandlungsbeauftragte und Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen, mit Fragen der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere die Anwaltschaft für Gleichbehandlung. Die Erfahrungen mit der 1990 in Wien eingerichteten Institution einer Anwältin für Gleichbehandlungsfragen zeigten, dass nur für die Region Wien und Umland, nicht hingegen für das übrige Bundesgebiet eine Beratung und Unterstützung von Frauen gegeben war. Daher wurde 1998 im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz die Möglichkeit eröffnet, durch Verordnung Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen einzurichten und Regionalanwältinnen zu bestellen.

416. Seither wurden vier Regionalbüros geschaffen: 1998 eines für Vorarlberg, Tirol und Salzburg, im Jahr 2002 jeweils eines für die Steiermark und Kärnten sowie Anfang 2003 ein Büro für Oberösterreich. Diese werden den Erwartungen entsprechend stark in Anspruch genommen.

417. Die Anwaltschaft berät und unterstützt Personen, die sich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes diskriminiert fühlen und begleitet sie bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission. Darüber hinaus ermöglicht das GIBG die Beratung bei positiven Maßnahmen für alle diskriminierungsgefährdeten Gruppen und die Unterstützung von Vorhaben, die die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel haben. Die Anwaltschaft besteht aus

- Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt
- Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt
- Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in den sonstigen Bereichen

Weitere Normen, die Diskriminierungen unter Strafe stellen

418. Art IX Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG):

"... Wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, ... ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1090,-- zu bestrafen".

419. Eng verknüpft mit Art IX Abs 1 Z 3 EGVG ist auch § 87 Gewerbeordnung (GewO), der als Sanktionsandrohung für diskriminierendes Verhalten von Gewerbeinhabern den Entzug der Gewerbeberechtigung vorsieht.

420. Für den Bereich der Sicherheitspolizei ist u.a. auf Grund des § 31 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die sogenannte Richtlinienverordnung für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ergangen, wonach Polizeibeamte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auf die Achtung der Menschenwürde Rücksicht zu nehmen haben.

421. § 5 der Richtlinie normiert:

"Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden."

422. Wer sich durch eine Verletzung dieser Richtlinie beschwert fühlt, kann eine sogenannte Richtlinienbeschwerde an den zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) richten, welcher dann festzustellen hat, ob eine solche Verletzung vorliegt.

423. Im Bereich des Arbeitsmarktes existiert die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Z 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz, wonach die Beschäftigung von Ausländern zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als für Inländer, verboten ist.

Behindertengleichstellung

424. Ausgehend vom Paradigmenwechsel, wonach Menschen mit Behinderungen verstärkt als an der Gesellschaft Teilhabende und weniger als Objekte der Fürsorge wahrgenommen werden, erfolgte 1997 die Verankerung einer besonderen Schutzklausel zugunsten behinderter Menschen in der Verfassung. Im Juli 1997 wurde im Nationalrat mit den Stimmen aller Parteien folgende Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) beschlossen:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (BGBl. I Nr. 87/1997)

425. Laut Gesetzesmaterialien „werde dadurch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht geschaffen, das vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar sei; anders als der allgemeine Gleichheitssatz, der nur für Staatsbürger gelte, solle dieses Diskriminierungsverbot aber für jeden Menschen gelten. ...Die Bestimmung biete darüber hinaus einen Beurteilungsmaßstab für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von generellen Rechtsnormen, insbesondere auch dahin, dass Rechtsvorschriften, die die Benachteiligung durch Behinderungen ausgleichen sollen, zulässig und erforderlich seien.“

426. Als erste Auswirkung dieser neuen Verfassungsbestimmung hat eine Arbeitsgruppe im Jahr 1998 die gesamte Rechtsordnung des Bundes auf explizite und implizite Benachteiligungen behinderter Menschen durchforstet, was zunächst zu einem im Sommer 1999 beschlossenen Bundesgesetz führte, das in insgesamt 9 Gesetzen Änderungen zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen brachte.

427. Am 6. Juli 2005 beschloss der Nationalrat das Behindertengleichstellungspaket, das insbesondere das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Novellen zum Behinderteneinstellungsgesetz und zum Bundesbehindertengesetz umfasst und mit 1. Jänner 2006 in Kraft tritt. (BGBl. I 82/2005) Durch die Novelle zum

Behinderteneinstellungsgesetz wurde die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung des Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf umgesetzt.

428. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz stützt sich insbesondere auf die Zivilrechtskompetenz des Bundes. Demnach umfasst der Geltungsbereich des Gesetzes im privatrechtlichen Bereich vor allem die Verbrauchergeschäfte. Im öffentlichen Bereich umfasst das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz die gesamte Bundesverwaltung inklusive der Selbstverwaltungskörper.

429. Das Diskriminierungsverbot gilt nicht nur für Menschen mit Behinderungen, auch bestimmte Gruppen von nahen Angehörigen sowie die Ehe- und Lebenspartner fallen unter gewissen Voraussetzungen unter den Schutz des Gesetzes.

430. Das Gesetz definiert – analog der oben genannten EU-Rahmenrichtlinie - mittelbare und unmittelbare Diskriminierungen und setzt Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes fest. Ausdrücklich wird festgestellt, dass auch eine Belästigung als Diskriminierung gilt. Erstmals gibt es nunmehr in Fällen von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung Schadenersatzansprüche, die gerichtlich geltend zu machen sind. In gravierenden Fällen ist auch eine Verbandsklage möglich. Hier kann die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation auf Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bundesbehindertenbeirates eine Klage auf Feststellung einer Diskriminierung einbringen.

431. Dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet ist ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt, im Rahmen dessen Mediation als alternatives Konfliktlösungsinstrumentarium anzubieten ist.

432. Für das Gerichtsverfahren gibt es eine Beweislastregelung zugunsten des Betroffenen, dieser muss eine Diskriminierung bloß glaubhaft machen. Wesentliches Element des Gerichtsverfahrens ist die Zumutbarkeitsprüfung. Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist anders als bei anderen Personengruppen oft mit dem Vorhandensein von baulichen oder sonstigen Barrieren verbunden, deren

Beseitigung mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden sein kann. Bei der Feststellung, ob eine Diskriminierung aufgrund von Barrieren vorliegt, ist daher zu prüfen, ob der mit der Beseitigung der Barrieren verbundene Aufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Wenn die Barrieren nicht mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, ist zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation für den Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung anzustreben.

433. Übergangsbestimmungen sollen die Möglichkeit eröffnen, in angemessener Zeit die erforderlichen Adaptierungen von Bauwerken, Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsmitteln vorzunehmen. Schadenersatzansprüche wegen einer Diskriminierung aufgrund von bereits bestehenden baulichen Barrieren oder Barrieren im Verkehrsbereich können daher grundsätzlich erst ab dem 1. Jänner 2016 geltend gemacht werden. Vorher kann eine Diskriminierung in diesen Bereichen einerseits dann bekämpft werden, wenn es sich um Neubauten oder neue Verkehrseinrichtungen oder –anlagen und Fahrzeuge handelt oder wenn die Barrieren rechtswidrig errichtet worden sind. Andererseits können auch bei bereits bestehenden Bauten oder Verkehrseinrichtungen bzw. –anlagen Ansprüche aus einer Diskriminierung geltend gemacht werden, wenn der finanzielle Aufwand für die Beseitigung der Barrieren eine bestimmte Höhe nicht überschreitet (ab 2007: 1.000 €, ab 2010: 3.000 €, ab 2013: 5.000 €).

434. Die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz regelt das Diskriminierungsverbot, soweit es sich auf die Arbeitswelt (inklusive den Bundesdienst) bezieht. Dies ist auch im Sinne der Rechtstransparenz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu sehen, da sich im Behinderteneinstellungsgesetz bereits jetzt wesentliche arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen befinden.

435. Der Diskriminierungsschutz umfasst insbesondere die Gleichbehandlung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, der Festsetzung des Entgelts, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer-

oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

436. Definition des Personenkreises, Rechtsfolgen, verpflichtendes Schlichtungsverfahren mit Mediation, Zumutbarkeitsprüfung und Beweislastregelung sind gleich dem Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen. Darüber hinaus gibt es eine Verpflichtung der Dienstgeber, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen (Umsetzung des Artikels 5 der EU-Rahmenrichtlinie).

437. Weiters ist in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz die Einrichtung eines unabhängigen Behindertenanwalts beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vorgesehen.

438. Gleichzeitig mit dem Gleichstellungspaket wurde die Österreichische Gebärdensprache im Bundes-Verfassungsgesetz anerkannt (BGBl. I Nr. 81/2005).

Artikel 27 – Minderheiten

Zu Concern Nr. 13 – restriction of the definition of minorities

439. Österreich beschränkt sein Verständnis der ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten keineswegs auf die autochthonen Volksgruppen. Allerdings sind die gesetzlichen Grundlagen und die Zuständigkeiten in der Verwaltung unterschiedliche, je nachdem, um welche Minderheit es sich handelt. Dies findet seine Begründung in historischen Entwicklungen, in den völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere zugunsten der slowenischen und der kroatischen Volksgruppe und den speziellen Bedürfnissen der unterschiedlichen Minderheitengruppen. Daher wird im Folgenden gegliedert nach den einzelnen Minderheitengruppen berichtet.

440. Laut § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind unter Volksgruppen "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" zu verstehen. Als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes werden heute die slowenische Volksgruppe in Kärnten und Steiermark, die kroatische Volksgruppe im

Burgenland, die ungarische Volksgruppe im Burgenland, die tschechische Volksgruppe in Wien, die slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Volksgruppe der Roma im Burgenland betrachtet.

441. Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass die Angehörigen der Volksgruppen in Österreich als österreichische Staatsbürger dieselben Rechte genießen wie jeder andere Staatsbürger. Daneben kennt die österreichische Rechtsordnung einige Rechtsnormen, die speziell die Volksgruppen und ihre Angehörigen betreffen:

442. Dazu zählt auf Verfassungsebene der im Jahre 2000 um eine Staatszielbestimmung zugunsten der Volksgruppen erweiterte Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes. Die beiden ersten Absätze des Artikel 8 B-VG lauten:

„Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

443. Zu nennen sind weiters die Artikel 66 bis 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye. Neben einem Diskriminierungsverbot enthält Art. 66 leg.cit. eine Bestimmung betreffend den freien Gebrauch der Sprache:

„Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.“

444. Artikel 67 leg.cit. verbürgt das Recht der Minderheiten, „Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“

445. Artikel 68 leg.cit. sieht ua vor, dass die Minderheiten auch an den finanziellen Mitteln des Staates „etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke“ teilhaben.

446. Von zentraler Bedeutung für die slowenische und die kroatische Volksgruppe ist nach wie vor der Artikel 7 (davon stehen Z 2, Z 3 und Z 4 in Verfassungsrang) des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, Staatsvertrag von Wien 1955, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Artikel 7. Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.

Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.“

447. Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich, kurz Volksgruppengesetz, hat erstens die Funktion eines Ausführungsgesetzes zu Artikels 7 des Staatsvertrages von Wien (mit Ausnahme der schulrechtlichen Bestimmungen, welche durch die Minderheitenschulgesetze für das Burgenland und für Kärnten ausgeführt wurden); zweitens schuf es die rechtliche Basis für die Einrichtung der Volksgruppenbeiräte und der Volksgruppenförderung; drittens schränkt es seinen Anwendungsbereich nicht auf die kroatische und die slowenische Volksgruppe ein, sondern erlaubte durch seine Definition des Begriffs „Volksgruppe“ in weiterer Folge seine Anwendung auf die ungarische Volksgruppe,

die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

448. Als Ausführungsverordnungen zum Volksgruppengesetz sind zu nennen:

- Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl. Nr. 895/1993
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977 idF BGBl. II Nr. 37/2002
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird BGBl. Nr. 307/1977 idF BGBl. II Nr. 428/2000
- Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990 idF BGBl. Nr. 6/1991
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 170/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. II Nr. 229/2000 idF BGBl. II Nr. 335/2000

449. Für jede der sechs autochthonen Volksgruppen ist beim Bundeskanzleramt ein Beirat eingerichtet. Die Aufgabe dieser Beiräte ist die Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens zu hören. Sie können Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten. Insbesondere geben die Volksgruppenbeiräte auch Empfehlungen betreffend die Verteilung der Volksgruppenfördermittel ab (vgl. Abschnitt II Volksgruppengesetz).

450. Nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes im Zusammenhang mit den Ausführungsverordnungen sind im zweisprachigen Gebiet Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von öffentlichen Stellen angebracht werden, zweisprachig zu verfassen. Weiters besteht bei den Behörden im zweisprachigen Gebiet ein Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache.

451. Österreich ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 dem Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beigetreten.

452. Folgende höchstgerichtliche Erkenntnisse geben einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Volksgruppenrechts:

(a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000, G 2-4/00-7

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter „Elementarunterricht“ im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien die ersten vier Schulstufen zu verstehen sind. In diesen ist der Unterricht daher in den in Betracht kommenden Schulen zweisprachig zu halten. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass ein Elementarunterricht in slowenischer Sprache dann nicht mehr gewährleistet ist, wenn Slowenisch - wie auch andere Fremdsprachen - lediglich als Pflichtgegenstand

unterrichtet wird und der übrige Fachunterricht allein in deutscher Sprache gehalten wird.

(b) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11

In der Begründung dieses Erkenntnisses sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter einem Verwaltungsbezirk im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien auch eine Gemeinde zu verstehen ist; unter einen Verwaltungsbezirk mit "gemischter Bevölkerung" im Sinne des Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien fällt eine Gemeinde jedenfalls bereits dann, wenn der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung mit slowenischer Umgangssprache an der Gesamtbevölkerung - wie im Anlaßfall Eberndorf - 10,4% beträgt.

(c) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62, 63/01-18

Auch Ortschaften gelten (für topographische Bezeichnungen und Aufschriften) als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" iSd Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien. Der Verfassungsgerichtshof hat im Anlaßfall der Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See, über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Anteil der Bevölkerung mit slowenischer Umgangssprache von mehr als 10% aufgewiesen hat, als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" angesehen.

(d) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, B 1230/01

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien wird entsprochen, wenn in einer zweisprachigen Gemeinde für die dort sprengelzugehörigen Schüler (irgend-) eine zweisprachige Volksschule besteht. Auf die schulrechtliche Organisation kommt es dabei nicht an.

453. Die meisten autochthonen Volksgruppen bzw. deren Angehörige sind sehr gut in die Mehrheitsbevölkerung integriert. Die in Österreich traditionell ansässigen Volksgruppen sehen sich jedoch mit den Problemen einer sinkenden Zahl von Angehörigen und Überalterung konfrontiert. Die Tendenz zur Assimilation wird durch folgende Umstände verstärkt: eine nach absoluten Zahlen geringe Größe der Volksgruppen; der Umstand, dass sie – zumindest in Kärnten – weitgehend in Streulage siedeln, weiters gemischtsprachige Eheschließungen überwiegen; das

Zurückgehen der agrarischen Lebensweise und damit zunehmende Mobilität und ein meist deutschsprachiges Berufsumfeld. Österreich unterstützt daher durch Fördermaßnahmen in den Bereichen Volksgruppensprache und Volksgruppenkultur sowie Verbesserungen im zweisprachigen Ausbildungssystem die Volksgruppen im Bemühen, ihre Kultur und Sprache zu bewahren. Von großer historischer und auch noch aktueller Bedeutung sind weiters die Verdienste der Kirche (vor allem der katholischen Kirche, bei der ungarischen Volksgruppe auch der evangelischen Kirche AB und HB) im Zusammenhang mit dem Erhalt der Volksgruppensprachen.

454. Die Strukturen in den Volksgruppen werden hauptsächlich von den auf Grund des Vereinsrechts gebildeten Volksgruppenorganisationen getragen. Volksgruppenorganisationen sind Vereine, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Auch privatrechtliche Stiftungen und Fonds, die diesen Auftrag als Stiftungszweck haben, sind Volksgruppenorganisationen, spielen aber kaum eine Rolle. Volksgruppenorganisationen können Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten. Soweit es um die Förderung volksgruppenspezifischer Projekte geht, sind den Volksgruppenorganisationen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften gleichgestellt (vgl. § 9 Volksgruppengesetz).

455. Durch den Fall des „Eisernen Vorhanges“ sowie den EU-Beitritt von Ungarn, Slowenien, Tschechien und der Slowakei verbesserte sich neben der Funktionalität der Volksgruppensprachen auch deren Ansehen. Eine wachsende Anzahl von grenzüberschreitenden Veranstaltungen, von Austauschprogrammen, aber auch die beruflichen und wirtschaftlichen Vorteile, die mit der aktiven Kenntnis der Volksgruppensprachen, die gleichzeitig auch Nachbarschafts- und Amtssprachen in der Europäischen Union sind, kommen insbesondere den Angehörigen der Volksgruppen zu Gute.

456. Der zweisprachige Unterricht in Kärnten und dem Burgenland wird durch die Minderheitenschulgesetze geregelt. Die Zahl der Schüler, die am zweisprachigen Unterricht teilnehmen, ist sogar steigend. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings tendenziell eine abnehmende Sprachkompetenz der eingeschulten Kinder. Dies hat seine Ursache nicht nur darin, dass der Gebrauch der Volksgruppensprache

als Familiensprache abnimmt, sondern auch, dass sich einsprachige Eltern für das Angebot einer zweisprachigen Erziehung ihres Kindes entscheiden und diese Kinder daher ohne Volksgruppensprachkenntnisse beginnen.

457. Für die in Wien beheimatete tschechische Volksgruppe, besteht die als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht eingerichtete Komenskyschule, welche einen durchgehend zweisprachigen Bildungsgang vom Kindergarten bis zur Matura anbietet. Träger dieser Schule ist der Schulverein Komensky, welcher substantielle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält. Unterricht in der slowakischen Sprache wird teilweise in der Komenskyschule und an einer Hauptschule in Form von „muttersprachlichem Unterricht“ angeboten. Unterricht der ungarischen Sprache wird in Wien von Volksgruppenorganisationen in Form von außerschulischer Sprachbetreuung bzw. Sprachkursen angeboten und als „muttersprachlicher Unterricht“ in bestimmten öffentlichen Schulen, aber auch von kommerziellen Anbietern durchgeführt. Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen) bieten eine große Anzahl von Sprachkursen, darunter auch für Volksgruppensprachen, an.

458. Hinsichtlich der volksgruppensprachlichen vorschulischen Erziehung ist auf zwei Verbesserungen seit dem letzten Bericht hinzuweisen: Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz vom 12. Juli 2001 schuf Möglichkeiten für die finanzielle Förderung von zwei- oder mehrsprachigen privaten Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Daneben sieht es auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der zweisprachigen Erziehung vor. Neben den zweisprachigen privaten Kindergärten bestehen in Kärnten aber auch zweisprachige Gruppen in öffentlichen Kindergärten. Im Burgenland wird die burgenlandkroatisch-deutschsprachige und die ungarisch-deutschsprachige vorschulische Erziehung traditionell in den Gemeindekindergärten der in Betracht kommenden Gemeinden angeboten. Durch die Novelle des Burgenländischen Kindergartengesetzes vom 8. Juli 2005 wurde in den zweisprachigen Kindergärten der Gebrauch der burgenlandkroatischen bzw. ungarischen Sprache von mindestens neun auf zwölf Wochenstunden ausgedehnt. In Wien führt ein Volksgruppenverein eine burgenlandkroatisch-zweisprachige Kindergruppe und der Schulverein Komenský

einen tschechisch-zweisprachigen Kindergarten, in dem auch die slowakische Sprache vermittelt wird.

459. Die Volksgruppe der Roma nimmt in mancher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Zunächst ist von Bedeutung, dass die Zahl der autochthonen Roma durch Verfolgung in der nationalsozialistischen Zeit sehr stark verringert wurde. Diese Verfolgung hatte auch eine weitgehende Unterbrechung der sprachlichen und kulturellen Überlieferung zur Folge. Die gelegentlich berichteten Benachteiligungen stehen meist in Wechselwirkung mit mangelnder Ausbildung und schlechter Integration in den Arbeitsmarkt. Daher werden von Österreich große Anstrengungen unternommen, um den Schulerfolg und die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.

460. In diesem Zusammenhang ist die Lernbetreuung von Volksgruppenvereinen im Burgenland und in Wien zu nennen. Als neues Projekt startete der „RomBus“, mit dem eine mobile Lernbetreuung vor allem von burgenländischen Romakindern, aber auch Unterricht in der Volksgruppensprache der Burgenland Roma erfolgt und u.a. auch Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

461. Weiters fördert Österreich eine Arbeitsmarktbetreuerin, die der Volksgruppe der Roma angehört und deren Aufgabe vor allem Berufs- und Bildungsberatung von Roma ist.

462. Das Arbeitsmarktprojekt „Mri buti“, welches ursprünglich als EU-Projekt aus dem equal-Programm begann, wird nunmehr mit innerstaatlicher Finanzierung fortgesetzt. Dieses Projekt bietet stunden- oder tageweise Beschäftigung und berücksichtigt dabei differenzierte Leistungsmöglichkeiten und –bereitschaft.

463. Das Referat für ethnische Gruppen der Diözese Eisenstadt leistet im Rahmen der Jugendbetreuung Hervorragendes bei der Freizeitbetreuung von Romajugendlichen.

464. Vor kurzem wurde beschlossen, Restmittel aus dem Versöhnungsfonds in Höhe von € 1,1 Mio – verteilt auf 10 Jahre – für das Treuhandprojekt „Roma und

Sinti“ zur Verfügung zu stellen, wobei der größte Teil dieser Mittel in den Schulbereich fließen wird und der Restbetrag für eine namentliche Erfassung der Opfer der Roma und Sinti, die während des NS-Regimes ermordet wurden, zur Verfügung gestellt wird.

465. Das Romani-Projekt der Universität Graz wird fortgesetzt. Im Rahmen dieses Projektes wurden die in Österreich hauptsächlich gesprochenen Romani-Varianten wissenschaftlich aufgearbeitet und erfasst und dabei erstmals schriftlich niedergelegt. Als Resultat dieser Arbeit können Roma-Vereinszeitungen zweisprachig erscheinen, wurden zweisprachige Roma-Märchensammlungen und Lernspiele herausgegeben. Als Folge der Kodifizierung und Didaktisierung des Burgenlandroman finden nun unverbindlicher Romanes-Unterricht in den Volksschulen Oberwart und Unterwart, in der Hauptschule Oberwart, im sonderpädagogischen Zentrum Oberwart und im zweisprachigen Bundesgymnasium Oberwart statt. Dafür werden auch Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien hergestellt. Für die Herausgabe der zweisprachigen Vereinszeitungen und die Vorbereitung des Romanes-Unterrichts wird wissenschaftliche Unterstützung geboten.

Volkszählung³

466. Um einen ungefähren Eindruck von der zahlenmäßigen Stärke der in Österreich beheimateten Volksgruppen zu geben, werden unten die Zahlen der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001 wiedergegeben. Es ist jedoch streng zu beachten, dass diese Statistik nur Näherungswerte darstellen kann, weil in Österreich nicht die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe erhoben wird, sondern im Rahmen der Volkszählung nach der tatsächlichen Umgangssprache gefragt wird, wobei Mehrfachnennungen zulässig sind. Die Anzahl der Sprecher einer Sprache darf daher auch nicht der Anzahl der Volksgruppenangehörigen gleichgesetzt werden. Statistische Erhebungen, die auf dem Bekenntnis zu einer Volksgruppe beruhen würden, werden von den Volksgruppen selber strikt abgelehnt.

³ Quelle: Statistik Austria

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger		Geboren in			
	Absolut	in % *	Österreich	in % *	Ausland	in % *
Burgenlandkroatisch	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0
Windisch **	567	0,2	547	0,9	20	0,0

* % Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache

Radio und Fernsehen

467. Der ORF bietet in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie im Internet und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs Volksgruppen an, wobei die Bemühungen zur Ausdehnung dieser Angebote noch nicht abgeschlossen sind. Dabei handelt es sich einerseits um Programme in den jeweiligen Volksgruppensprachen und andererseits um deutschsprachige Angebote, die volksgruppenspezifische Themen auch der nur deutschsprachigen Bevölkerung näher bringen sollen. Darüber hinaus setzt der ORF im Rahmen von zahlreichen Off-Air-Veranstaltungen laufend Aktivitäten für die Volksgruppen.

468. Alle Volksgruppen werden seit Mai 2004 auch von der Online-Plattform des ORF, die sich unter „volksgruppen.ORF.at“ in einem modernen Online-Design präsentiert, angesprochen. Nunmehr stehen alle ORF-Regionalradios sowie Radio 1476 – und somit alle Volksgruppensendungen auf Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio Wien und Radio 1476 – auch via Live Stream im Internet zur Verfügung (<http://volksgruppen.orf.at>, <http://1476.orf.at>, <http://burgenland.orf.at>, <http://kaernten.orf.at>). Ein speziell entwickeltes Content-Management-System ermöglicht darüber hinaus die Verwendung von diakritischen Zeichen.

469. Zusätzlich zu den jeweils aktuellen, von den Landesstudios Burgenland und Kärnten gestalteten Radio- und Fernsehsendungen für Volksgruppen, die bereits seit dem Jahr 2000 im Internet als Real Audio bzw. Real-Video zum Downloaden zur Verfügung stehen, werden seit 21. März 2004 die Informationssendungen des Landesstudios Kärnten auf der Frequenz des slowenischen Privatradios als Real Audio zum Downloaden angeboten.

470. Alle Programmangebote für die Volksgruppen auf Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio Wien sowie in ORF 2 (einschließlich der Lokalausstiege im Burgenland und in Kärnten sowie Teletext) sind über ORF digital österreichweit empfangbar, womit auch die Versorgung jener Volksgruppenangehörigen gewährleistet ist, die außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete leben.

471. Der ORF TELETEXT bietet tägliche Programminformationen über alle für die Volksgruppen im speziellen relevanten Radio- und TV-Programme sowie seit 2003 täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Events auf der Seite 639 an.

Migrationsbevölkerung

472. Für 95 % der österreichischen Staatsbürger ist laut Volkszählung 2001 Deutsch die einzige Umgangssprache. 330.600 Österreicher (4,5%) führten bei der Erhebung eine andere Umgangssprache, jedoch mehrheitlich in Kombination mit Deutsch an (vgl. Tabelle 1 bzw. 6 der Beilage 8 – Volkszählung 2001, Umgangssprache). Die Zuwanderung nach Österreich hat bewirkt, dass die autochthonen Volksgruppensprachen längst nicht mehr die Mehrheit unter den nicht-deutschen Umgangssprachen der Österreicher darstellen, sondern die Sprachen der eingebürgerten Migranten und Flüchtlinge. Der Stellenwert der neuen Sprachgruppen kommt in Grafik 3 der Beilage 8 zur Geltung: Türkisch steht an erster Stelle (60.000 oder 18,2% der Österreicher mit nicht-deutscher Umgangssprache), Serbisch an zweiter (42.000 Österreicher oder 12,7%) und Englisch an dritter Stelle (33.400 oder 10,1%).

473. Laut Volkszählung 2001 stehen den 60.000 türkisch sprechenden Österreichern 123.400 in Österreich lebende ausländische Staatsangehörige mit

türkischer Umgangssprache gegenüber. Die häufigste Umgangssprache in Österreich lebende ausländische Staatsangehöriger ist jedoch Serbisch mit 135.400 Nennungen oder 19,0 % (Tabelle 7 der Beilage 8). Mit 17,5% folgt Deutsch (124.000) als zweithäufigste Umgangssprache von Ausländern noch vor Türkisch mit 17,4% und Kroatisch (105.500) mit 14,8%. Die weiteren, auch in Grafik 4 der Beilage 8 abgebildeten Sprachen Bosnisch, Englisch, Albanisch, Polnisch, Ungarisch und Rumänisch sind mit 2 % bis 4% vertreten. Mehr als ein Viertel der ausländischen Staatsangehörigen (27,4% oder 195.000) sprechen im privaten Bereich kein Deutsch. Die meisten ausländischen Staatsangehörigen haben jedoch sowohl die andere Sprache als auch Deutsch (55,1%) als Umgangssprache angegeben. Für statistische Daten zum Thema Wohnbevölkerung nach Geburtsland bzw. nach Staatsangehörigkeit darf auf die Beilagen 5 und 6 verwiesen werden.

474. Für Personen mit Migrationshintergrund, lässt sich ein Anteil von 13,9% (1,119 Mio. Personen) an der Gesamtbevölkerung errechnen, die direkt oder indirekt von internationaler Migration betroffen sind. Mehr als die Hälfte entfällt dabei auf die „1. Migrantengeneration“ (53,1%), die sowohl einen ausländischen Pass als auch einen Geburtsort im Ausland besitzt. Auf die 2. oder 3. Migrantengeneration (in Österreich geborene Ausländer) entfallen 10,4%.

475. Eine dritte Gruppe bilden österreichische Staatsangehörige mit ausländischem Geburtsort. Dabei kann man davon ausgehen, dass der Großteil dieser Personengruppe in den vorangegangenen Jahren und Jahrzehnten eingebürgert wurde und nur wenige von Geburt an Österreicher waren. In Summe handelt es sich dabei um etwa 408.500 Personen, was einem Anteil von 36,5% entspricht. Für die einzelnen Herkunftsregionen lassen sich damit die Einbürgerungen der letzten Jahrzehnte abschätzen (Tabelle 4 der Beilage 7).

476. Bei den Ausländern und Zuwanderern aus dem ehemaligen Jugoslawien zählen 66,8% (247.102 Personen) zur „1. Migrantengeneration“. Der Anteil an Personen mit ex-jugoslawischer Staatsangehörigkeit, die in Österreich geboren wurden, liegt mit 14,8% (54.570 Personen) niedriger als der Anteil der eingebürgerten Ex-Jugoslawen (18,4% bzw. 68.213 Personen). Die zweitgrößte zugewanderte Bevölkerungsgruppe kommt mit insgesamt 159.100 Personen aus der

Türkei; davon zählen 58,8% bzw. 93.630 Personen zur „1. Migrantengeneration“. Ein Fünftel der türkischen Wohnbevölkerung in Österreich (20,0% bzw. 31.898 Personen) wurde im Land geboren. Etwas mehr erhielten die österreichische Staatsbürgerschaft (21,1% bzw. 33.592 Personen). Vollkommen anders ist dagegen die Situation bei Personen aus Tschechien und der Slowakei sowie aus Ungarn. Hier sind zum einen die Anteilswerte insbesondere der „2. und 3. Migrantengeneration“ sehr niedrig, zum anderen zeigen sich hohe Anteilswerte bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die in Tschechien/Slowakei bzw. in Ungarn geboren wurden.

477. Betrachtet man die einzelnen „Migrantengenerationen“ nach Alter, Geschlecht und Herkunftsregion, so ergeben sich weitere interessante Hinweise über die „lifetime migrants“, also ausländische Zuwanderer, aber auch eingebürgerte Personen der 1. Migrantengeneration in Österreich. Für die einzelnen Herkunftsregionen können auf diese Weise die Auswirkungen der internationalen Zuwanderung auf die Bevölkerung im Querschnitt und Zeitverlauf dargestellt werden (vgl. die Grafiken 2 und 3 der Beilage 7).

Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“

478. Interkulturelles Lernen wurde zu Beginn der Neunziger Jahre erstmals als Unterrichtsprinzip verankert (BGBl. 439/1991 für die Volksschulen, BGBl. 528/1992 für die Sonderschulen sowie BGBl. 616/1992 für die Polytechnischen Schulen). In den Lehrplänen für die Hauptschulen (BGBl. II Nr. 134/2000) und für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen (BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004) ist interkulturelles Lernen im Allgemeinen Bildungsziel (unter Punkt 5: Bildungsbereiche) als Unterrichtsprinzip angeführt und wird in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen näher erläutert.

479. Interkulturelles Lernen soll „einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten“ (vgl. BGBl. 439/1991). Es soll sich wie ein roter Faden durch den schulischen Alltag ziehen. Als Querschnittmaterie soll es in alle Unterrichtsgegenstände einfließen und nicht nur in „interkulturellen Projekten“ zu Schulschluss seinen Niederschlag finden. „Eine

allenfalls vorhandene Zwei- oder Mehrsprachigkeit soll positiv besetzt und die Schülerinnen und Schüler sollen ermuntert werden, Kenntnisse in der Muttersprache im Unterricht sinnvoll einzubringen.“ (vgl. BGBl. II Nr. 134/2000 und BGBl. II Nr. 133/2000, novelliert durch BGBl. II Nr. 277/2004). Das Unterrichtsprinzip hat auch dann seine Gültigkeit, wenn in der Klasse keine SchülerInnen mit Migrationshintergrund und keine SchülerInnen, die einer autochthonen Volksgruppe angehören, vertreten sind. Bei der konkreten Umsetzung des Unterrichtsprinzips ist jedoch sinnvollerweise die sprachliche und kulturelle Zusammensetzung der Klasse zu berücksichtigen (statistische Auswertung für das Schuljahr 2004/2005, siehe Beilage 4).

480. Weiters können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen interkulturelle Schwerpunkte gesetzt werden: An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen können schulautonom Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Muttersprachen der SchülerInnen im Rahmen des Fremdsprachenkanons angeboten werden.

481. Sowohl der neue Lehrplan für die Handelsschule (BGBl. II Nr. 315 vom 8. Juli 2003, aufsteigend ab Schuljahr 2003/04) als auch der neue Lehrplan für die Handelsakademie (BGBl. II Nr. 291 vom 19. Juli 2004, aufsteigend ab dem Schuljahr 2004/05) enthalten einen österreichweit einheitlichen Fachlehrplan für die unverbindliche Übung „Unterstützendes Sprachtraining Deutsch“ (USD). Dieses freiwillige Angebot ist für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch gedacht, die noch einer speziellen Unterstützung in der Unterrichtssprache bedürfen. Der Lehrstoff des USD deckt die gesamte Handelsschule sowie die ersten drei Jahrgänge der Handelsakademie ab, jedoch kann diese unverbindliche Übung bei Bedarf auch für SchülerInnen des 4. und 5. Jahrgangs der Handelsakademie im Rahmen der Schulautonomie abgehalten werden, wobei die Inhalte des Lehrplans entsprechend adaptiert werden.

482. Das Wochenstundenausmaß wird an der Schule festgelegt. Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird schulautonom sinngemäß angewandt. Die

erforderlichen Werteinheiten müssen dem einer Schule zur Verfügung gestellten Kontingent entnommen werden.

483. Als zweite lebende Fremdsprache kann an Handelsakademien grundsätzlich jede Sprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht, wobei die autonomen Bestimmungen es ermöglichen, neben der ersten lebenden Fremdsprache Englisch und der zweiten lebenden Fremdsprache auch eine dritte lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand anzubieten. An Handelsschulen können neben dem Pflichtgegenstand Englisch weitere Sprachen als Freigegegenstand geführt werden.

484. Da an kaufmännischen Schulen für Berufstätige spezielle Aufnahmebarrieren wegfallen, werden diese Schulen zunehmend von ImmigrantInnen in großen städtischen Zentren besucht. Auf Grund von Defiziten in der Unterrichtssprache Deutsch ist es jedoch – gerade in den ersten Semestern – für viele SchülerInnen sehr schwierig, dem Unterricht zu folgen.

485. Zur Erarbeitung des berufsspezifischen Fachvokabulars in der Unterrichtssprache, aber auch in der Erstsprache wird im Rahmen des ESF-Projekts „Team Teaching und offenes Lernen an den kaufmännischen Schulen für Berufstätige“ ein Begleitunterricht angeboten, der – je nach der Personalsituation des Schulstandortes – muttersprachlich und/oder mit deutsch-sprachigen LehrerInnen in Form von Team Teaching-Modellen geführt wird. Das Konzept des muttersprachlichen Unterrichts ist vor allem im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union zukunftsweisend. Das Projekt wird an 13 Schulstandorten (kaufmännische Schulen für Berufstätige) mit einer Laufzeit von drei Jahren durchgeführt (1. Februar 2003 bis 31. Jänner 2006). Die Implementierung basiert auf den Erfahrungen der Bundeshandelsakademie Steyr und der Schulen des Berufsförderungsinstituts Wien („Offenes Lernen“ und „Interkulturelles Lernen“).

486. An Höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und Fachschulen können im Rahmen der Schulautonomie zusätzliche Gegenstände angeboten werden, deren Lehrpläne am Schulstandort entwickelt und durch den

Schulgemeinschaftsausschuss erlassen werden. Das Wochenstundenausmaß wird ebenfalls an der Schule festgelegt. Diese flexiblen Bestimmungen erlauben auch Angebote im Bereich Deutsch als Zweitsprache sowie eine Erweiterung des Fremdsprachenangebots. An einigen Fachschulen ist aufsteigend mit dem Schuljahr 2005/06 Deutsch als Zweitsprache im Freigegegenstandsbereich vorgesehen.

487. Außerdem kann an allen technischen Schulen eine zweite lebende Fremdsprache als Freigegegenstand angeboten werden. Da der Lehrplan keine möglichen Sprachen aufzählt, kann grundsätzlich jede Sprache angeboten werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht.

488. In den letzten Jahren wird neben Französisch und Italienisch (vor allem in Kärnten) auch die Möglichkeit, mittel- und osteuropäische Sprachen zu lernen, verstärkt genutzt.

489. An den Fachschulen für Sozialberufe kann als erste lebende Fremdsprache grundsätzlich jede Sprache angeboten werden, während an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, für Mode und Bekleidungstechnik sowie an den Hotelfachschulen und an den Tourismusfachschulen Englisch als erste lebende Fremdsprache zu führen ist. An allen genannten Schulen ist im Rahmen der Schulautonomie eine Erweiterung des Sprachenangebots möglich.

490. An den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Mode und Bekleidungstechnik, für künstlerische Gestaltung sowie an den höheren Lehranstalten für Tourismus ist als erste lebende Fremdsprache Englisch zu führen. Als zweite lebende Fremdsprache kann grundsätzlich jede Sprache angeboten werden. Weiters können im Rahmen der Schulautonomie weitere lebende Fremdsprachen angeboten werden.

491. An den höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an den höheren Lehranstalten für künstlerische Gestaltung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, statt der zweiten lebenden Fremdsprache das Stundenausmaß in Deutsch und/oder in der ersten lebenden Fremdsprache zu erhöhen.

492. Die Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss, welcher sich hierbei an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule zu orientieren hat. Es können also auch die Muttersprachen der SchülerInnen unterrichtet werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht.

493. An Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) in Wien können die Landesschulräte, falls Restwerteinheiten nach der ersten Septemberwoche übrig bleiben, für deren Verwendung regionale Prioritäten setzen. Der Stadtschulrat für Wien teilt seit September 1996 aus dem Pool der in den einzelnen Schularten übrig gebliebenen Werteinheiten jenen kaufmännischen, humanberuflichen und technisch-gewerblichen BMHS Werteinheiten zu, die auf Grund eines hohen Anteils an SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in den ersten Jahrgängen/ersten Klassen im Unterrichtsgegenstand Deutsch eine Klassenteilung wünschen. Diese Maßnahme kann nur in jenen Jahren gesetzt werden, in denen noch Restwerteinheiten zur Verfügung stehen.

494. An Berufsschulen kann im Rahmen des Freigegegenstands „Lebende Fremdsprache“ grundsätzlich jede Sprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und die erforderliche Mindestzahl an SchülerInnen gegeben ist.

495. An Bildungsanstalten/Kollegs für Kindergartenpädagogik bzw. für Sozialpädagogik werden Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt sowie verschiedene lebende Fremdsprachen als Pflicht- oder Freigegegenstand angeboten. Im Rahmen der Schulautonomie kann ein Förderunterricht in Deutsch abgehalten werden, der verstärkt auch von SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch genutzt wird. Dieser Unterricht kann als Klassen- oder Mehrklassenkurs durch einen Teil des Unterrichtsjahres geführt werden. Er kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für die Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen (also maximal für 24 Wochen) eingerichtet werden. Pro Schuljahr stehen einer Schülerin/einem Schüler

insgesamt vier Förderkurse (in den Gegenständen Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache und Musikerziehung) zur Verfügung. Eine Schülerin/ein Schüler kann also z.B. drei Förderkurse in Deutsch und einen in Mathematik besuchen oder zwei Kurse in Deutsch und je einen in der lebenden Fremdsprache und in Musikerziehung.

496. Mit Beginn des Schuljahres 2004/05 trat an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ein neuer Lehrplan (BGBl. II Nr. 327/2004) aufsteigend in Kraft. Im Rahmen des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ (Lehrplan, der mit dem Schuljahr 2007/08 ausläuft) bzw. „Lebende Fremdsprache/Volksgruppensprache“ (neuer Lehrplan) kann schulautonom jede Fremdsprache/Volksgruppensprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden. Bei Festlegung einer Volksgruppensprache sind die Lehrplanbestimmungen in Hinblick auf volksgruppenrelevante Erfordernisse zu adaptieren.

497. Darüber hinaus werden an der fünfjährigen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik im Freigegegenstandsbereich folgende lebende Fremdsprachen angeboten: Französisch, Italienisch, (Burgenländisch)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch; an der fünfjährigen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind es Französisch oder Italienisch. Ein Freigegegenstand kann als vertiefendes/erweiterndes Angebot zu der lebenden Fremdsprache, die als Pflichtgegenstand gelehrt wird, oder als zusätzliche Sprache gewählt werden. Beispiel 1: Pflichtgegenstand „lebende Fremdsprache“ = Slowenisch, Freigegegenstand = ebenfalls Slowenisch (vertiefend/ erweiternd). Beispiel 2: Pflichtgegenstand „lebende Fremdsprache“ = Englisch, Freigegegenstand = Slowenisch.

498. Interkulturelles Lernen ist an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an den Kollegs als Unterrichtsprinzip verankert. Im neuen Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wird es als allgemeiner didaktischer Grundsatz zur Unterrichtsgestaltung („Erziehung zum interkulturellen Denken und Handeln“) formuliert und bei den allgemeinen Bildungszielen explizit als

berufsrelevante Kompetenz („Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation ... von Maßnahmen zum interkulturellen Lernen“) angeführt.

499. Darüber hinaus wird „Interkulturelle Erziehung“ an den fünfjährigen Bildungsanstalten sowie an den Kollegs für Kindergartenpädagogik als unverbindliche Übung im Ausmaß von zwei Wochenstunden einmal im Rahmen der Gesamtausbildung angeboten. An den Kollegs für Sozialpädagogik ist die unverbindliche Übung „Interkulturelle Erziehung“ im Ausmaß von je einer Wochenstunden im 3. und 4. Semester vorgesehen. Die unverbindliche Übung kann an allen diesen Einrichtungen auch als Mehrklassenkurs geführt werden.